

## **Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan**

### **Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung**

- Teil I - Anregungen der Träger öffentlicher Belange
- Teil II - Anregungen der Naturschutzverbände
- Teil III - Private Anregungen

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adresse, Verbände, öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
1	12.08.2020	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel	Die EWE Netz GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.		
2	20.08.2020	Exxon-Mobil- Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover	Die Exxon-Mobil weist darauf hin, dass es im Landkreis aktive Betriebsflächen und bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt und dass laufende Baumaßnahmen und zukünftige Planungen zu berücksichtigen sind.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem Maßstab 1 : 50.000. Er stellt somit rahmenhaft den gegenwärtigen Zustand, den Wert der Natur, die voraussichtlichen Änderungen und die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes in der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsrahmenplan hat aufgrund seines gesetzlich vorgeschriebenen gutachterlichen Charakters keine Rechtsverbindlichkeit und durchläuft daher kein förmliches Abstimmungsverfahren.	Aus dem Landschaftsrahmenplan allein lassen sich also weder für die Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, noch für Grundeigentümer verbindliche Pflichten und Zwänge ableiten. Erst bei einer detaillierten Planung oder bei der Durchführung von Bohrungen kommt es zu einer Abwägung mit den Belangen von Natur und Landschaft.
			Anregungen oder Bedenken zur Landschaftsrahmenplanung wurden nicht vorgetragen.	Die Abstimmung erfolgt im jeweiligen Verfahren, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet. Insbesondere bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, dem Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach Fachgesetzen.	
3	14.08.2020	Gascade Gastransport GmbH Kölnische Straße 108 - 112 34119 Kassel	Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Gascade Gastransport GmbH nachfolgenden Handlungen uneingeschränkt zulässig sein müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebs ist der Schutz in unseren Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc.</li> <li>• Zum Zweck von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie Instandsetzungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für Gascade auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</li> </ul>	- siehe Text zu 2. -	- siehe Text zu 2. -  Erst bei einer detaillierten Planung oder bei der Durchführung von konkreten Handlungen auf den Trassen kommt es zu einer Abwägung mit den Belangen von Natur und Landschaft.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.</li> </ul>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiter weisen Sie darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zulässig kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle drei Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben.</li> </ul>		

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adresse, Verbände, öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
4	07.10.2020	Landkreis Wesermarsch Poppenburger str. 15 26919 Brake	<b>1.</b>		<b>Zu 1.:</b>
		Fachdienst 68 / Umwelt Stellvertretende Fachdienstleiterin Frau Schönenberger	Sie weisen auf eine missverständliche Formulierung in Kapitel 5.7.3.1 – Windenergieanlagen hin. Im 2. Absatz wird dargelegt, dass im zukünftigen RROP des Landkreises Ammerland Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass weitere Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten entwickelt werden können, sofern ein gemeindliches Planungskonzept vorliegt. Diese Aussage wird als unvollständig dargelegt, da die Errichtungen von Windenergieanlagen auch ohne Planungskonzept unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen des § 35 BauGB möglich ist. Mit der aktuell getroffenen Formulierung wird der Eindruck vermittelt, dass, sofern die Gemeinde kein Planungskonzept zur Windenergienutzung auf Gemeindeebene besitzt, eine Ausschlusswirkung vorliegt.	Die Anregung wird aufgenommen.	Auf Seite 270 in Kapitel 5.7.3.1 – Windenergieanlagen, aktuelle Situation – wird der Textteil „wenn ein gesamtträumliches Konzept der Gemeinde vorliegt“ im Verfahren gestrichen.
4		Landkreis Wesermarsch Poppenburger str. 15 26919 Brake	<b>2.</b>	<b>Zu 2.:</b>	<b>Zu 2.:</b>
			Zum Kapitel 5.8.1 – Raumordnung – in der Tabelle 66 wird angeregt, Landschaftsschutzgebiete als Vorranggebiete im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 2 Regionales Raumordnungsgesetz statt als Vorbehaltsgebiete festzulegen. Durch die einzelnen Schutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete wird eine Vielzahl an Nutzungen innerhalb der Gebiete per se ausgeschlossen, so dass nur raumverträgliche Nutzungen in den einzelnen Schutzgebieten möglich sind. Zur Verdeutlichung der einzelnen Schutzgebiete und den Einschränkungen an Nutzungen wird daher die Festlegung als Vorranggebiet angeregt.	Landschaftsschutzgebiete als Vorranggebiete in der regionalen Raumordnungsplanung darzustellen, wird fachlich geprüft. Nach der Planzeichenverordnung des Nieders. Landkreistages wird für LSG Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft empfohlen.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.
			Weitere Anregungen wurden nicht vorgetragen.		
5	10.08.2020	Herr Helmke Nord-West-Ölleitung GmbH Zum Ölhafen 207 26307 Wilhelmshaven	Die Colt Technologies Service GmbH betreibt private Glasfasernetze zur Versorgung von Geschäftskunden und Telekommunikationsdiensten. Die Verlegung als auch die Wartung der Netze muss weiterhin möglich sein.	- s. zu 2. -	- s. zu 2. -
6	07.09.2020	Nord-West-Ölleitung GmbH Postfach 20 61 26360 Wilhelmshaven	Die vorhandenen Mineralölfernleitungen müssen weiter überwacht werden.  Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen, Breite abhängig von der Leitung, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.	- s. zu 2. -	- s. zu 2. -  Bei der Umsetzung der Landschaftsrahmenplanung zum Beispiel bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten werden alle dargestellten Belange berücksichtigt. Eine Biotopentwicklung wird <del>nur außerhalb von Leitungen durchgeführt werden</del> .
			Die zutreffenden Punkte für die Leitungen sind einzuhalten und anzuerkennen.		

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			Folgende Hinweise werden gegeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Bezugnahme auf die vorhandene dringliche Sicherung und auf die technische Richtlinie für Fernleitungen – TRFL – weisen wir darauf hin, dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken bepflanzt werden darf.</li> </ul>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Arbeiten an Gräben und Bächen dürfen deren Verläufe innerhalb des Schutzstreifens wegen des vorhandenen Leitungsdükers weder in ihrer Lage noch in ihrer Höhe verändert werden.</li> </ul>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherung und zu Reparaturzwecken muss ein jederzeitiges Befahren des Schutzstreifens möglich sein.</li> </ul>		
7	27.10.2020	PLEdoc GmbH Postfach 12 02 5545312 Essen	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Kabelschutzrohrleitungen weiterhin gewartet bzw. auch neue Leitungen möglich sein müssen.	- s. zu 2. -	- s. zu 2.-
8		Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Nord Dipl.-Ing. (FH) Ludger Quaing  Fachreferent Linientechnik Hannoversche Straße 6 – 8 49084 Osnabrück	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		
9	28.10.2020	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Postfach 39 49 26029 Oldenburg	5.7.7 – Fischerei – auf S. 278 Es wird angeregt, folgenden Text: „die Erarbeitung einer Befischungsverordnung, um naturschutzfachliche Ziele mit der fischereilichen Nutzung in Einklang zu bringen“, im Text zu streichen, denn das Niedersächsische Fischereigesetz hat zur Aufgabe, u. a. die Lebensräume von Gewässerarten zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Darüber hinaus ist nach dem Fischereigesetz dem Fischereiberechtigte die Pflicht auferlegt, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen und bei der Ausübung des Fischereirechts auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen.	Das Niedersächsische Fischereigesetz sowie die Binnenfischereiordnung beschreiben, dass die Belange des Naturschutzes bei der Angelnutzung zu berücksichtigen sind. Dennoch besteht ein berechtigtes Interesse in gemeinsamen Diskussionen mit den Fischereiberechtigten in neu entstandenen Gewässern in Schutzgebieten, über naturschutzfachliche Ziele bezüglich der Angelnutzung zu diskutieren. Eine Befischungsordnung kann hierzu ein guter Beitrag sein. Es gibt eine Befischungsverordnung an der „Tonkuhle am Hegekamp“ in der Gemeinde Edewecht. Hier wurde gemeinsam mit dem Fischereiverein Edewecht e. V. und dem Landkreis Ammerland eine Verordnung erarbeitet, die die Belange der Fischerei und Belange des Natur- und Artenschutzes beachtet.	Die Anregung wird zum Teil aufgenommen. Der dritte Punkt auf S. 278 im Kapitel 5.7.7 – Fischerei wird folgendermaßen verändert:- „An Gewässern in Schutzgebieten kann es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll sein eine Befischungsordnung aufzustellen, in der die naturschutzfachlichen Ziele und die Ziele der fischereilichen Nutzung aufeinander abgestimmt werden. (z. B. Einrichtung einer Ruhezone)“. Die Erarbeitung einer Befischungsordnung kann nur in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten erfolgen.
10	02.11.2020	Sielacht Stickhausen Reimersstr. 19 26789 Leer	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		
11	03.11.2020	Leda-Jümme-Verband Reimersstr. 19 26789 Leer	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
12	05.11.2020	Bund deutscher Baumschulen Landesverband Weser-Ems e.V. Kolberger Str. 20 26655 Westerstede	<p><b>1.</b> Seite 1 – Einleitung: Es wird kritisiert, dass bei der Aufzählung der landwirtschaftlichen Veränderungen bei den relevanten Entwicklungen im Landkreis die veränderten Produktionsformen und die Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft, Gartenbau- und Baumschulwirtschaft an erster Stelle genannt werden. Dies suggeriert, dass die Landwirtschaft, der Gartenbau und die Baumschulwirtschaft den größten Anteil an diesen Veränderungen haben.</p> <p><b>2.</b> Seite 6 zu Baumschulwirtschaft: Es wird darauf hingewiesen, dass folgender Satz („Leichte Verfügbarkeit von Torf als Substratausgangsstoff für Dünger“) fachlich falsch ist und das es heißen muss: „Torf ist ein Ausgangsstoff für gärtnerische Substrate, nicht für Dünger.“</p> <p><b>3.</b> Seite 24, zu 1.7 – Landschaftseinheiten 13 – Rasteder Geestrand: Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung im Text „die verbreiteten Baumschul- und Fischteiche werden in der Regel intensiv genutzt“ keine besondere Bedeutung haben.</p> <p><b>4.</b> Auf S. 54 unter dem Kapitel „Acker- und Gartenbaubiotope“ Die Baumschulwirtschaft kritisiert, dass unter der Abbildung 14 darauf hingewiesen wird, dass der Wert der Baumschulen für den Biotop- und Artenschutz gering ist.</p> <p><b>5.</b> Es wird die Meinung vertreten, dass eine negative Sichtweite der Autoren die Baumschulen in der Beschreibung des Landschaftsbildes im Landschaftsrahmenplan prägt.</p>	<p><b>Zu 1.:</b> Durch die Aufzählung soll keine Wertung der landwirtschaftlichen Veränderungen stattfinden. Alle aufgezählten Entwicklungen im Landkreis tragen zur Veränderung der Landschaft bei.</p> <p><b>Zu 2.:</b> Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu 3.:</b> Die Anregung wird aufgenommen. Es ist nicht zu erkennen, dass im Vergleich zu anderen Landschaftseinheiten der Rasteder Geestrand besonders durch Fisch- und Baumschulteiche geprägt ist.</p> <p><b>Zu 4.:</b> Die Anregung bzw. Kritik wird angenommen. Der Satz „der Wert der Baumschulen für den Biotop- und Artenschutz ist gering“ wird gestrichen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden wir darüber informiert, dass bestimmte Vogelarten Baumschulflächen mit Gehölzstrukturen oder auch Rhododendren als Lebensraum nutzen. Bewässerungsteiche dienen in einigen Bereichen den</p> <p><b>Zu 5.:</b> Im Rahmen der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung haben wir darauf geachtet, dass die Baumschulwirtschaft, die bedeutend im Landkreis Ammerland ist und das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt, in die Landschaftsbildbewertung einfließt.</p>	<p><b>Zu 1.:</b> Im Textband auf Seite 1 hinter dem dritten Absatz wird folgendes ergänzt: „Mit der Aufzählung soll keine Wertung der genannten Punkte erfolgen. Alle aufgezählten Punkte haben die selbe Bedeutung.“ +F58</p> <p><b>Zu 2.:</b> Auf Seite 6 unter Baumschulwirtschaft wird in der Klammer folgendes eingefügt: „Leichte Verfügbarkeit von Torf als Ausgangsstoff für gärtnerische Substrate.“</p> <p><b>Zu 3.:</b> Auf S. 24 zur Landschaftseinheit „Rasteder Geestrand“ unter aktuelle Vegetation/Nutzung wird der Satz „die verbreiteten Baumschul- und Fischteiche werden in der Regel intensiv genutzt“ gestrichen.</p> <p><b>Zu 4.:</b> Auf der S. 54 in der Abb. 14 wird folgendes gestrichen: „Der Wert der Baumschulen für den Biotop- und Artenschutz ist gering.“</p> <p><b>Zu 5.:</b> In 3.2 – Landschaftsbild und kulturhistorische Bedeutung wird die Baumschulnutzung nicht negativ hervorgehoben.</p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
				<p>Auf den Seiten 103 – 107 wird das methodische Vorgehen bei der Landschaftsbildbewertung beschrieben. Eine negative Bewertung der Baumschulnutzung findet in diesem Kapitel nicht statt. Es werden bestimmte Teilkriterien der Bewertung genannt, die historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe und diese beschrieben. Als Merkmal einer hohen Vielfalt für die Landschaftsbildbewertung wird u.a. kleinräumiger Wechsel von Nutzungsarten und Formen genannt. Hier werden auch kleinteilig strukturierte Acker-, Grünland- und Baumschulbereiche (Mosaiklandschaften) beschrieben.</p> <p>Im Kap. 3.2.2.2 wird ausdrücklich auf die hohe Erlebniswirksamkeit von (vor allem) alten Rhododendronhecken und Rhododendronparks hingewiesen.</p> <p>Auf S. 107 wird auf wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen eingegangen. Die Baumschulnutzung wird hier nicht genannt.</p>	
			<p><b>6.</b> Zu S. 112 – Ackerbaulich und durch Baumschulen geprägte Niederungen: Es wird kritisiert, dass in der Bildunterschrift darauf hingewiesen wird, dass Niederungen und Bäckentäler durch eine verstärkte Umwandlung von Grünland zu Acker und eine Zunahme von Baumschulnutzung in Niederungen beobachtet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausbreitung in Niederungen nicht stattfindet.</p>	<p><b>Zu 6.:</b> Es wird im Text Landschaftsrahmenplanung der Hinweis gegeben, dass auch eine Baumschulnutzung in den Niederungen zunehmend vorkommt. Hier werden nicht die absoluten Zahlen, welche tatsächliche Nutzungen an den Bäckentälern vorkommen, beurteilt, sondern darauf hingewiesen, dass neben der Ackernutzung auch die Baumschulnutzung zunehmend (früher heute) an den Bäckentälern vorkommt.</p>	
12		Bund deutscher Baumschulen Landesverband Weser-Ems e.V.	<p><b>7.</b> S. 113 – Mischnutzung aus Acker-, Grünland- und Gartenbau-Baumschullandschaft überwiegend offen. Sie weisen darauf hin, dass die Rhododendron nicht alleine zur Begriffsprägung „Parklandschaft Ammerland“ geführt haben, sondern auch andere Landschaftstypen. Sie schlagen vor, folgendes zu ergänzen:“ das Zusammenspiel der unterschiedlichen Landschaftstypen in der Region prägen die Parklandschaft Ammerland“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vertreter kritisieren den Begriff „Arsenal“. Für verschiedene Gehölzgattungen wird dieses als unpassend gesehen.</li> </ul>	<p><b>Zu 7.:</b> Die Anregung wird aufgenommen. Der Text auf S. 113 unter „Mischnutzung aus Acker-, Grünland- und Gartenbau- bzw. Baumschullandschaft überwiegend offen“ ist missverständlich und wird gestrichen.</p>	<p><b>Zu 7.:</b> Auf S. 113 werden unter Mischnutzung aus Acker- Grünland... (AGB) die ersten vier Zeilen gestrichen „</p> <p>Das Wort „Arsenal“ wird gestrichen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Ferner kritisieren sie folgenden Hinweis im Text „Selten haben diese Wirtschaftsflächen einen Parkcharakter und auch die Strukturvielfalt eines Waldes ist durch Baumschule nicht gegeben. In diesem Zusammenhang weisen sie darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe ebenfalls strukturarm sind.</li> </ul>		<p>Die ersten 4 Zeilen aus Seite 113 unter Mischnutzung aus Acker- Grünland und Gartenbau.. überwiegend offen (AGB) werden gestrichen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vertreter kritisieren die Bezeichnung „industrieller Charakter“, da der Begriff „Industrie“ die reale Nutzung einer Industrie vor Augen führt und stark überzeichnet und negativ wertend ist.</li> </ul>		<p>Das Wort „industriell“ wird durch „gewerblich“ ersetzt.</p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p><b>8.</b> Seite 115 – Teilräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünland-Landschaft: Es wird darauf hingewiesen, dass die Bildunterschrift nicht passt</p> <p><b>9.</b> S. 119 – Kapitel 3.2.2.2: Erlebniswirksame Einzelelemente:  Hier wird kritisiert, dass der Rhododendron als nicht standortheimische Art (invasive Art) in den Wäldern bezeichnet wird. Sie weisen ferner darauf hin, dass die sich die Rhododendren in den Ammerländer Wäldern nicht auf natürliche Weise durch Samenflug ausbreiten. Außerdem sind Rhododendren nicht als invasive Arten gelistet.</p> <p><b>10.</b></p>	<p><b>Zu 8.:</b> Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu 9.:</b> Der Rhododendron ist nicht als invasive Art gelistet, deshalb wird das Wort „invasiv“ gestrichen.</p> <p>Trotzdem gehört der Rhododendron nicht zu den typischen Arten unserer Waldgesellschaften, rein vegetationskundlich gesehen. In Parks und Gärten hat der Rhododendron eine hohe Bedeutung aufgrund seiner Blütenpracht und ist dort prägend. Darauf wird im Text der Landschaftsrahmenplanung hingewiesen.</p> <p><b>Zu 10.:</b></p>	<p><b>Zu 8.:</b> Auf S. 115 werden unter Teilräumlich durch Hecken und Feldgehölze... die letzte 2 Zeilen gestrichle</p> <p><b>Zu 9.:</b> Auf S. 119 wird der Begriff „Ausbreitung“ durch den Begriff „Verbreitung“ ersetzt. Hierbei ist nicht eine natürliche Verbreitung gemeint, sondern die Verbreitung durch den Menschen.  Darüber hinaus wird das Wort „invasive Art“ gestrichen, denn der Rhododendron ist nicht in der europäischen Liste der invasiven Arten gelistet. Hier wird in Klammern folgendes ergänzt: „(gehört nicht zu der potenziellen natürlichen Vegetation naturnaher Waldgesellschaften).“</p> <p><b>Zu 10.:</b></p>
			<p>S. 265 wird kritisiert, dass hohe Nährstoff- und Sedimenteinträge u. a. durch die intensive Baumschulwirtschaft zur Veränderung von Gewässerstrukturen und Verschlechterung der Gewässergüte führen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Baumschulwirtschaft hohe Nährstoffeinträge in Gewässern unterstellt werden. Dies soll gestrichen werden.</p>	<p>In vielen Baumschulbetrieben wird die Düngung der einzelnen Baumschulpflanzen sehr gezielt eingesetzt, z. B. in Containerbetrieben. Auch im Freiland werden Düngeprodukte gezielt an die Fläche eingesetzt.</p>	<p>Auf S. 265 wird der Text differenziert formuliert: „Auf Baumschulflächen kann es bei Starkregenereignissen zu Einträgen von Nährstoffen und Sedimenten in die Gewässer kommen. In vielen Baumschulbetrieben werden die Nährstoffe gezielt an die Pflanze gebracht. Hier werden kaum Nährstoffe in die Gewässer abgespült. Im geschlossenen System der Containerbetriebe werden anfallendes Oberflächenwasser und Nährstoffe in die Baumschulteiche zurückgeleitet.“</p>
				<p>In Containerbetrieben wird häufig ein geschlossenes System angewendet, in dem das genutzte Oberflächenwasser bzw. bei Regenfällen das anfallende Oberflächenwasser in die vorhandenen Teiche geführt wird. Nur in Ausnahmefällen kommt es zum Überlauf und damit zum Abfluss in die Fließgewässer.</p>	
				<p>Sedimenteinträge durch Oberflächenwasser finden bei Starkregenfällen statt, wenn die Teiche in den Baumschulflächen überlaufen. Bei Freiland-Baumschulflächen ist es ähnlich wie bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beurteilen. Bei Starkregenfällen werden Sedimente durch das Oberflächenwasser in die Gewässer eingeschlämmt.</p>	

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p><b>11.</b> S. 266: Einsatz organischer (statt mineralischer) Dünger. Insbesondere wird kritisiert, dass die Nutzungsart organischer Dünger vorgeschlagen wird. Aus Sicht einer Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis sei dies nicht akzeptabel. Mineralische Dünger können in Baumschulkulturen in Bezug auf Menge und Ausbringungsort weitaus gezielter eingesetzt werden. Auch im Hinblick auf die häufig hohen Phosphorgehalte ist diese Aussage fachlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p><b>Zu 11:</b> Die Anregung wird aufgenommen.</p>	<p><b>Zu 11.:</b> Der Begriff „Einsatz organischer Dünger“ wird gestrichen. Es wird folgendes ergänzt: „Einsatz integrierter Pflanzenschutz“.</p>
12		Bund deutscher Baumschulen Landesverband Weser-Ems e.V.	<p><b>12.</b> S. 266: Es wird der Satz „möglichst keine Baumschulnutzung in Gebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz“ kritisiert. Sie fragen nach, warum explizit die Baumschulnutzung in diesen Bereichen ausgeschlossen werden soll, landwirtschaftliche Nutzung, z. B. Maisanbau, aber möglich ist.</p>	<p><b>Zu 12.:</b> Das Kapitel „Hinweise an Nutzungen“ ist nach einzelnen Nutzergruppen aufgeteilt. Auf S. 266 geht es nur um Baumschulnutzung und Gartenbau. Hinweise zu landwirtschaftlicher Nutzung, bezogen auf Schwerpunkträume, werden im Anschluss genannt. Z. B. heißt es dort: Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünland, kein weiterer Grünlandumbruch in Feuchtgrünlandgebieten.</p>	
13	06.11.2020	Deutsche Rhododendron-Gesellschaft Gemeinnützige Gesellschaft für immergrüne Laub- und Nadelgehölze Markusallee 60	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Rhododendren sich in unserer Region nicht aktiv durch Samenflug ausbreiten. Daraus wird geschlossen, dass ohne eine starke Ausbreitung im Raum es auch zu keinem begründeten Problem bezüglich der Rhododendrenverbreitung im Ammerland kommen kann. Deshalb kann die Rhododendronpflanze nicht als invasiv oder potenziell invasiv bezeichnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Rhododendronbestände in den Wäldern des Ammerlandes das Ergebnis von bewussten Anpflanzungen, die zum Teil Jahrzehnte zurückliegen und sich entsprechend durch alljährliches Wachstum verbreitet haben.</p>	<p>Der Begriff „invasive Art“ wird gestrichen, da Rhododendron nach der europäischen Liste der invasiven Arten nicht dazugehört.</p> <p>Der Satz wird etwas verändert, da in den naturnahen Waldgesellschaften die potenziell natürliche Vegetation gefördert werden soll und nicht eine standortfremde Art, wie der Rhododendron.</p>	<p>Auf der Seite 119 des Textbandes im ersten Absatz wird folgendes geändert: „Das Wort ‚invasive Art‘ wird gestrichen und in Klammern wird dafür eingesetzt ‚gehört nicht zu der potenziell natürlichen Vegetation naturnaher Pflanzengesellschaften“.</p> <p>Siehe zu Lfd. Nr.: 12, Pkt. 9</p>
14	05.11.2020	Landkreis Oldenburg Postfach 14 64 27781 Wildeshausen	<p>Der Landkreis Oldenburg hat keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>		



Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
15	05.11.2020	Stadt Oldenburg Industriestr. 1 H 26121 Oldenburg	<p><b>1.</b> Die Stadt Oldenburg regt an, im Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes das auf Stadtseite vorhandene Naturschutzgebiet im Landkreis Ammerland fortzusetzen.</p> <p><b>2.</b> Die Stadt Oldenburg regt an, eine Vernetzung auf den im Stadtgebiet ausgewiesenen Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Flächen im Bereich Fliegerhorst im Rahmen des Biotopverbundes als prioritäre Entwicklungskorridore Offenland/Wald zu berücksichtigen.</p> <p><b>3.</b> Die Stadt Oldenburg regt an, eine aus dem Landkreis Ammerland kommende Leitbahn für Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und belastetem Siedlungsraum im Bereich Fliegerhorst in der Karte „Klima/ Luft“ darzustellen.</p> <p><b>4.</b> Die Stadt Oldenburg regt an, die Flächen angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Tegelbusch“ der Stadt Oldenburg im Landschaftsrahmenplan für Artenschutzmaßnahmen vorzusehen. Es wird erläutert, dass im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland festgelegt wurde, ein kleines Laichgewässer auf dem Gebiet des Landkreises anzulegen, um die Gefährdung der Amphibien durch den Straßenverkehr am Drögen-Hasen-Weg zu minimieren.</p> <p><b>5.</b> Die Stadt Oldenburg regt an, in der Textkarte 19 S. 180 im Bereich des städtischen Kompensationsflächenpools westlich des Eversten Moores die Grabenanstaumaßnahme darzustellen.</p>	<p><b>Zu 1.:</b> Der Landkreis Ammerland prüft in diesem Bereich die Schutzwürdigkeit im Hinblick einer Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes außerhalb der Photovoltaikanlage.</p> <p><b>Zu 2.:</b> Diese Anregung wird nicht aufgenommen. Die Darstellung des Biotopverbundes als prioritäre Entwicklungskorridore Offenland/Wald ist im Bereich Fliegerhorst in der Landschaftsrahmenplanung aufgrund der Maßstabebene nicht sinnvoll. Die Verbindung zwischen der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Ammerland über eine Schutzgebietsausweisung ist sinnvoll (s. 1).</p> <p><b>Zu 3.:</b> Leitbahnen für Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und belasteten Siedlungsräumen ist im Landkreis Ammerland nicht relevant, deshalb wurde dieses Kriterium in der Landschaftsrahmenplanung auch nicht bewertet.</p> <p><b>Zu 4.:</b> Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Zu 5.</b> Die Anregung wird aufgenommen.</p>	<p><b>Zu 1.:</b> In der Karte 6 – Maßnahmenplanung werden die Grünlandflächen, die geschützten Biotope und die Kompensationsflächen an der Ofenerfelder Bäke (Stadttrand Oldenburg) als Gebiet, in dem die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt sind, dargestellt.</p> <p>Dier Kompensationsflächenkomplex westlich des Fliegerhorstes wird als Trittstein Offenland in der Karte 5.2 Biotopverbund ergänzt, entsprechende Anpassungen werden auch in der Karte 1 und Karte 5.1 vorgenommen. Durch die Darstellung des Entwicklungskorridors im Bereich der Ofener Bäke wird die Priortät der Verbesserungen des Biotopverbundes in diesem Bereich ausreichend berücksichtigt.</p> <p><b>4.</b> An der Stadtgrenze zu Oldenburg im Bereich Landschaftsschutzgebiet Gerdshorst (Ofen) werden auf Landkreisseite Artenschutzmaßnahmen für Amphibien in der Schutzgebietsbeschreibung unter Pflegemaßnahmen Anlage 2 Tab. 3 S. 32 LSG WST 88 folgendes aufgenommen: „ Anlage eines Laichgewässers für Amphibien. Auf eine räumliche Verortung als AHM wird verzichtet. Konkrete AHM Maßnahmen wurden nur in Bereichen dargestellt, wo es bereits Vorkommen bzw. Hinweise auf Vorkommen gibt.</p> <p><b>Zu 5.:</b> In der Textkarte 19 im Bereich des Kompensationsflächenpools westlich des Eversten Moores innerhalb des Landkreises Ammerland werden die durchgeführten Anstaumaßnahmen dargestellt.</p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
16	06.11.2020	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg	Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass planfestgestellte Eisenbahnstrecken und 110 kV-Bahnstromleitungen durch den Landkreis verlaufen. Sie weisen darauf hin, dass 19 m rechts und links der Trassenachse und in Waldgebieten 30 m beidseits der Trassenachse Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Rückschnittarbeiten weiterhin möglich sein müssen. Darüber hinaus muss die Strecke überwacht und weitere Unterhaltungsmaßnahmen möglich sein.	Der Landschaftsrahmenplan als Fachgutachten des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Maßstab 1 : 50.000 stellt nur rahmenhaft den gegenwärtigen Zustand, den Wert von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen und die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes in der Landschaftspflege dar. Die angesprochenen Maßnahmen entlang der Trassenachse und innerhalb eines Schutzstreifens werden durch die Landschaftsrahmenplanung nicht beeinträchtigt. Die Abstimmung derartiger Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Verfahren, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet. Pflegemaßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde zu einem späteren Zeitpunkt abgesprochen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
			Weitere Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Bahnstrecke müssen auch in Zukunft möglich sein.		
17	05.11.2020	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake	<p><b>1.</b> Der OOWV weist darauf hin, dass die Versorgungsanlagen des OOWV weiterhin gewartet, instandgesetzt werden müssen und Inspektionen durchgeführt werden müssen.</p> <p><b>2.</b> Sie erläutern, dass in Zukunft weitere Bauwerke in Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (Blockheizwerke, Solar- und Windenergie) notwendig werden, die über eine Landschaftsrahmenplanung nicht verhindert werden dürfen.</p> <p>Der OOWV bittet darum, im Landschaftsrahmenplan Möglichkeiten der Energieerzeugung an Wasser- und Speicherpumpwerken nicht zu beeinträchtigen.</p> <p><b>3.</b></p>	- siehe Stellungnahme Lfd. Nr.: 16 Deutsche Bahn -	- Siehe Stellungnahme Lfd. Nr.: 16 Deutsche Bahn
			Der OOWV weist darauf hin, dass der Wasserbedarf im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Westerstede steigt und zukünftig eine Erweiterung der Grundwasserentnahme notwendig wird. Das Wassereinzugsgebiet kann sich vergrößern.		

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
18	09.11.2020	Gemeinde Edewecht Die Bürgermeisterin Postfach 1164 26181 Edewecht	<b>1.</b> Die Gemeinde weist darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass die Stellungnahme vom 20.12.2019 sowie die ergänzenden Hinweise vom 31.03.2020 in die Landschaftsrahmenplanung eingearbeitet wurden.	<b>Zu 1.:</b> Für die nicht aufgenommenen Flächen aus dem Vorschlag der Gemeinde vom 09.11.2020 liegen keine konkreten Planungen der Gemeinde vor. In der Landschaftsrahmenplanung sind für diese Flächen ebenfalls keine konkreten Maßnahmen oder Vorschläge festgelegt worden. Hier heißt es: umweltverträgliche Nutzung. Erst in der Regionalen Raumordnungsplanung wird das städtebauliche Konzept der Gemeinde in vollem Maße beachtet und im Rahmen der Abwägung bewertet.  Folgende Vorschläge der Gemeinde Edewecht, Flächen in der Landschaftsrahmenplanung nicht darzustellen, wurden nicht berücksichtigt: - kleinteilige und durch Holtanger Straße sowie Lindendamm räumlich isolierte Lage nördlich Holtange, - kleine Fläche am östlich des Wanderweges am Ende der Straße „Hochkamp“, - Grünlandfläche südlich des Rosmarinweges am Waldrand, - Grünlandflächen südlich Portsloger Straße, angrenzend an einen Baumschulbetrieb, - landwirtschaftliche Nutzflächen westlich Jahnstraße nördlich Ölmühlenweg,	<b>Zu 1.:</b> Für die von der Gemeinde Edewecht geplanten Flächen für eine spätere Wohnbebauung liegen noch keine konkreten Planungsabsichten vor. Lediglich das städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt diese Wünsche auf. In der Landschaftsrahmenplanung als Fachgutachten wird nur der Wert dieser Flächen aus Naturschutzsicht dargestellt. Die Bewertungen des LRP geben Hinweise darauf, ob und welche Konflikte bei einer Siedlungsentwicklung mit Naturschutzbelangen zu erwarten sind. Die Abwägung findet in der Regionalen Raumordnungsplanung, die letztendlich das gesamte Konzept bewertet und die Notwendigkeit der Bauleitplanung prüft, so wie im
				Grünland-Acker-Flächen im Bäkental der Vehne westlich des Bachmannsweges.	

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
18		Gemeinde Edewecht		- Grünland- und Ackerflächen nördlich der Oldenburger Straße am östlichen Rand von Edewecht und Jeddelloher Damm,	
				- Grünlandflächen nördlich Küstenkanal, - kleine Grünlandfläche südlich des Küstenkanals in Jeddelloh II, - Grünlandfläche nördlich Friedrichsfehn südlich der Straße Blendermannsweg,	
				- Grünland- und Ackerflächen südlich Friedrichsfehn südlich Verbindungsweg,	
				- Grünlandflächen südlich Wildenlohstraße westlich Wildenloh.	
			<b>2.</b> Sie regen an, insbesondere angrenzend an die bestehenden Ortslagen kleinstteilige Flächendarstellungen aus dem Planentwurf herauszunehmen und grau darzustellen.	<b>Zu 2.:</b> Die kleinteilige Darstellung ist aus der Biotoptypenkarte, die auf der Grundlage der Flurstückskarte erstellt wurde, entstanden. Im Rahmen der Bewertung nach Drachenfels wurden diese Flurstücke aufgrund ihrer Biotoptypenstruktur bewertet. Diese Bewertung hat letztendlich zu einer Gesamtbewertung in der Landschaftsrahmenplanung geführt. Die kleinen Flurstücke entlang der besiedelten Flächen herauszunehmen, würde dem gesamten methodischen Bewertungskonzept entgegenstehen. Die dargestellten Aussagen sind rein fachlicher Natur. Die Abwägung findet über die Regionale Raumordnungsplanung bzw. Bauleitplanung statt.	<b>Zu 2.:</b> Die kleinparzellierten Flächendarstellungen in der Landschaftsrahmenplanung angrenzend an bestehende Ortslagen werden nicht aus dem Planentwurf entfernt.
			<b>3.</b> Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des in Jeddelloh II nördlich der Gartenstraße geplanten Baugebietes Nr. 198 nicht berücksichtigt wurde. Hierbei handelt es sich um einen konkreten, in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, zu dem bereits auch mit dem Landkreis Ammerland im Hinblick auf raumordnerische Fragen zur Thematik Vorranggebiet Torferhalt Abstimmungen vorgenommen wurden. Diese Fläche sollte in die Landschaftsrahmenplanung aufgenommen werden.	<b>Zu 3.:</b> Das Baugebiet Nr. 198 in Jeddelloh II nördlich der Gartenstraße ist in der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt, keine naturschutzfachlichen Aussagen in der Maßnahmenkarte (Karte 6).	
			<b>4.</b> Die Gemeinde regt an, folgende städtebauliche Entwicklungskonzepte in der Landschaftsrahmenplanung zu berücksichtigen und aus der flächenhaften farbigen Darstellung herauszunehmen: Fläche südlich der Holtanger Straße in Osterscheps (Wohngebietentwicklung),		<b>Zu 4:</b> Siehe Anmerkungen zu 1 der lfd. Nr.:18 Gemeinde Edewecht und Folgendes:  Keine besonderen naturschutzfachlichen Aussagen nach Zielkonzept (Karte 5.1) und Maßnahmenkarte (Karte 6) des LRP.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p>Fläche am Rosmarinweg in Portsloge (Wohngebietsentwicklung),                      Fläche westlich der Jahnstraße (Wohngebietsentwicklung),</p> <p>Fläche nördlich der Oldenburger Straße (Gewerbeentwicklung),</p> <p>Fläche südlich der Oldenburger Straße (Gewerbeentwicklung),</p> <p>Fläche südwestlich Bachmannsweg (Gewerbeentwicklung),</p> <p>Fläche nördlich der Gartenstraße (Wohngebietsentwicklung, B-Plan Nr. 198),                      Fläche südlich Blendermannsweg (Wohngebietsentwicklung),</p> <p>Fläche südlich Verbindungsweg (Wohngebietsentwicklung)</p> <p>Fläche östlich Rotdornweg (Wohngebietsentwicklung) – (siehe auch Stellungnahme vom 20.12.2019 der Gemeinde Edewecht.)</p> <p><b>5.</b></p>		<p>Keine besonderen naturschutzfachlichen Aussagen nach Maßnahmenkarte (Karte 6) des LRP.                      Keine besonderen naturschutzfachlichen Aussagen nach Zielkonzept (Karte 5.1) und Maßnahmenkarte (Karte 6) des LRP.                      Keine besonderen naturschutzfachlichen Aussagen nach Zielkonzept (Karte 5.1) und Maßnahmenkarte (Karte 6) des LRP (Sandberg).                      Das LSG würdige Gebiet östlich Edewecht wird im Bereich des Sandberges reduziert, Siedlungsflächen werden ausgenommen.                      Das LSG würdige Gebiet wird im Südwesten des Bachmannsweges bis zum Kampweg zurückgenommen.                      Keine naturschutzfachlichen Aussagen in der Maßnahmenkarte (Karte 6), B-Plan-Gebiet ohne Darstellungen.                      Prioritärer Moorschutz.</p> <p>keine Festlegung von schutzwürdigen Bereiche, Prioritärer Moorschutz, zum Teil Entwicklungskorridor für den Moorbiotopverbund                      keine Festlegung von schutzwürdigen Bereichen prioritärer Moorschutz und zum Teil Entwicklungskorridor Halboffenland</p> <p><b>Zu 5.</b></p>
			<p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass in der Karte 3.1 – besondere Werte Böden – am Baumschulenweg eine Altablagerung dargestellt ist. Die Gemeinde weist darauf hin, dass 2017 – 2018 eine umfassende Flächensanierung stattgefunden hat. Der Eintrag ist daher zu prüfen und eventuell zu streichen.</p>		<p>Anregung wird aufgenommen.</p>
19	11.11.2020	Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg Zeteler Str. 18	<p><b>1.</b>                      Die NLF weist darauf hin, dass unter Punkt 2.1 Gesetze, Richtlinien in Kapitel 2 – fachliche Vorgaben auch das Nds. Waldgesetz aufzuführen ist.</p>	<p><b>Zu 1.:</b>                      Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p><b>Zu 1.:</b></p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
19		Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg Zeteler Str. 18 26340 Zetel	<p><b>2.</b> Das NLF regt an, statt den Begriff „standortheimisch“ „standortgerecht“ zu verwenden. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff ausgedrückt werden soll, dass zukünftig bei der Baumartenwahl die Baumart auszuwählen ist, die in ihren Ansprüchen an boden- und Klimaverhältnisse dem vorgefundenen Standort am nächsten kommt.</p>	<p><b>Zu 2.:</b> Diese Anregung wird nicht aufgenommen. Der Begriff „standortgerecht“ steht für die wirtschaftliche Seite der Forstwirtschaft. Unter standortgerecht sind Baumarten gemeint, die in ihren Ansprüchen an Boden- und Klimaverhältnisse dem vorgefundenen Standort am nächsten kommen. Mit dem Begriff „standortheimisch“ kommt noch ein weiteres Kriterium dazu. Der Begriff „heimisch.“ Dies bedeutet, dass aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt Pflanzenarten oder Baumarten aufgeforstet werden sollen, die aus der natürlichen Vegetation der vorhandenen Waldgesellschaften stammt, z.B. in einem Eichenmischwald sollen die Pflanzenarten verwendet werden, die für die potenziell natürliche Vegetation typisch sind. Das ist mit „standortheimisch“ gemeint. „Standortgerecht“ lässt auch andere Pflanzenarten zu, die auf den Standorten gut wachsen, wie z. B. Douglasien, die aber nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören.</p>	<p>Auf Seite 33 wird der Punkt 2.1.6 – Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG): Folgender Text wird ergänzt: Nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind der Wald u.a. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinheit der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu vermehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung Es wird das Kapitel 2.3.4 "Langfristige Ökologische Waldentwicklung" eingefügt</p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
20	02.11.2020	Landwirtschaftskammer	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden folgende Anmerkungen und Hinweise vorgetragen:	<b>Zu 1.:</b>	<b>Zu 1.:</b>
		Landwirtschaftskammer Nds. Bezirksstelle Oldenburg Nord Herrmann-Ehlersstraße 15 26160 Bad Zwischenahn-Wehnen	<b>1.</b> Die Anzahl der Rinderhalter 2016 lag bei 502 (89.474 Rinder), nur noch 59 Schweinehalter wurden zur Agrarstrukturerhebung 2016 im Ammerland erfasst (48.728 Schweine). Die Auswertung der Agrarstatistik im Zusammenhang mit der Agrarförderung zeigt für 2019 eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 42.015 ha. Das Acker-Grünland-Verhältnis liegt bei 52 ./ 48.	Die auf Seite 6 des Textteiles der Landschaftsrahmenplanung aufgeführten Zahlen sind vom Landesamt für Statistik Niedersachsen Betriebszahlen und aus Zahlen/Daten/Fakten 2019, Landkreis Ammerland, 19 Viehbestand. Die Zahlen werden aktualisiert. Die von der Landwirtschaftskammer angegebenen Zahlen werden auf Seite 6 ergänzt.	Auf Seite 6 unter „Landwirtschaft“ unter der Tabelle 3 „landwirtschaftliche Bodennutzung“ wird folgender Text ergänzt: „Folgende aktuelle Daten und Fakten zur Landwirtschaft aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2019 liegen vor: - 2016: 502 Rinderhalter mit 89.474 Rindern, - 2016: 59 Schweinehalter mit 48.728 Schweinen, Auswertung der Antragstatistik im Zusammenhang mit der Agrarförderung zeigt für 2019 eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 43.015 ha, das Acker-Grünland-Verhältnis liegt bei 52 ./ 48 (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme 02.11.2020).
20		Landwirtschaftskammer Nds. Bezirksstelle Oldenburg Nord Herrmann-Ehlersstraße 15 26160 Bad Zwischenahn-Wehnen	<b>2.</b> Kapitel 3.2.3, Seite 124: Die Landwirtschaftskammer kritisiert, dass als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als erstes die Biogasanlage aufgeführt wird. Die in der Karte 2 dargestellten Biogasanlagen im Landkreis führen nach Meinung der Landwirtschaftskammer nicht zu einer belastenden Bewertung des Landschaftsbildes. Die Landwirtschaftskammer regt an, die in Karte 2 dargestellten Biogasanlagen aus der Karte zu streichen, da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Biogasanlagen nicht erheblich ist.	<b>Zu 2.:</b> Die Reihenfolge der Darstellung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nicht mit einer Wertung gleichzusetzen. Alle genannten Beeinträchtigungen führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Biogasanlagen werden nicht aus der Karte 2 – Landschaftsbild gestrichen, denn der gewölbte Bau der Biogasanlagen abhängig natürlich von der Größe hat eine Wirkung auf das Landschaftsbild. Sie wirken als Fremdkörper in der freien Landschaft und werden deswegen als Beeinträchtigung aufgeführt.	<b>Zu 2.:</b> Die Biogasanlagen werden in der Karte „Landschaftsbild“ nicht gestrichen.
			<b>3.</b> Seite 124: Text zu Biogasanlagen: Es wird folgende Aussage kritisiert:“ im Zusammenhang mit Biogasanlagen werde großräumig Mais angebaut und dies führe zu einer Beeinträchtigung des Naturerlebens“. Sie weisen darauf hin, dass der Maisanbau im Ammerland nicht nur auf die Biogasanlagen zurückzuführen sei, sondern in erster Linie für die energiereiche Fütterung in der Rinderhaltung verwendet werde.	<b>Zu 3.</b> Die auf Seite 124 unter Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Biogasanlagen getroffene Formulierung „im Zusammenhang mit Biogasanlagen großräumig Mais angebaut“ bezieht sich nur auf die Flächen, die in direktem Zusammenhang mit den Biogasanlagen stehen. Das ein großer Teil des Maisanbaues auch auf die energiereiche Fütterung in der Rinderhaltung zurückzuführen ist, sind bekannt und werden an anderer Stelle im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung beschrieben.	<b>Zu 3.:</b> Es werden keine Änderungen aufgenommen.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
20		Landwirtschaftskammer Nds. . Bezirksstelle Oldenburg Nord Herrmann-Ehlersstraße 15 26160 Bad Zwischenahn-Wehnen	<b>4.</b> Seite 184: Kapitel 3.4.2.1 – Luftschadstoffbelastungen: Es wird erläutert, dass neben den Tierhaltungsanlagen ebenfalls die Biogasanlagen als Immissionsquelle genannt werden. Die Landwirtschaftskammer verweist darauf, dass zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft die energetische Nutzung von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen eine wichtige Maßnahme ist (s. Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung).	<b>Zu 4.:</b> Auf S. 184 werden die Biogasanlagen zwar als potenzielle Immissionsquellen genannt, aber es wird darauf hingewiesen, dass die Biogasanlagen selbst wenig emittierend sind. Vielmehr wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass durch den großflächigen Anbau von Energiepflanzen zur Herstellung von Biogas oder Biokraftstoff, diese intensiv gedüngt werden müssen, potenziell zu den bodennahen Immissionsquellen gehören.	<b>Zu 4.:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<b>5.</b> Es wird darauf hingewiesen, dass im Landschaftsrahmenplan insgesamt 18.000 ha in einen besonderen naturschutzfachlichen Fokus gesetzt werden (25 % der Landkreisfläche). Sie weisen darauf hin, dass eine Umsetzung nur behutsam mit den Belangen der derzeitigen Nutzergruppen umgesetzt werden kann. Sie regen an, im Zuge der Abhandlung der Eingriffsregelung gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen (Rücksichtnahmegebot).	<b>Zu 5.:</b> Bei der Umsetzung der Landschaftsrahmenplanung z. B. durch Neuausweisung von Schutzgebieten wird es in jedem Fall zu einer engen Zusammenarbeit mit den anderen Nutzergruppen und mit den Eigentümern kommen. In der Vergangenheit hat der Landkreis Ammerland eine Vielzahl an neuen Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten ausgewiesen und eng mit den betroffenen Nutzergruppen und Eigentümern zusammengearbeitet. In den meisten Fällen ist es zu einem Einvernehmen aller Beteiligten gekommen.	<b>Zu 5.:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
20			<b>6.</b> Es wird erläutert, dass die im Konzept der Karte 6 aufgezeigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nur in Abwägung mit allen anderen Belangen weiterverfolgt werden können. Hier sind zusätzliche Schutzgebietsausweisungen in Anbetracht der bereits vorhandenen Schutzgebietskategorien zu vermeiden und konkrete Absichten sind nur in enger Abstimmung mit den Flächennutzungsansprüchen der Landwirtschaft zu prüfen. Landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen.	<b>Zu 6.:</b> Bei der Landschaftsrahmenplanung handelt es sich um ein Fachgutachten. Die Ziele von Natur und Landschaft werden aus rein naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Eine Abwägung findet über die Regionale Raumordnungsplanung, über die Bauleitplanung oder andere Fachplanungen statt. Bei der Ausweisung von neuen Schutzgebieten wurde schon in der Vergangenheit eine intensive Zusammenarbeit mit den anderen Nutzergruppen und mit den Eigentümern durchgeführt. Die Belange der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, aber auch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung anderer Nutzergruppen werden in den Schutzgebietsverordnungen berücksichtigt. Die Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter werden in gemeinsamen	<b>Zu 6.:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen



Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p><b>7.</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass viele Empfehlungen zur Umsetzung des Zielkonzeptes, insbesondere auch die standortangepasste Nutzung, sich mit den landwirtschaftlichen Ansprüchen decken. Die Landwirtschaftskammer verweist jedoch darauf, dass bei der Umsetzung, wie z. B. Extensivierung, Wiederanhebung von Grundwasserständen, die Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland, Verzicht bzw. Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln, Düngung und Grünlandumbruch differenziert zu betrachten ist und ihre Verträglichkeit und Akzeptanz für die Landwirtschaft geprüft werden müsse. In diesem Zusammenhang verweist die Landwirtschaftskammer auf den niedersächsischen Weg, der helfen kann, gemeinsame Nenner und</p> <p><b>8.</b></p> <p>Seite 282, Tabelle 66, Kapitel 5.8.1 – Raumordnung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Planzeichen 4.1 und 4.2, Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist. Dieses Abwägungsmaterial ist ausführlich im genannten landwirtschaftlichen Fachbeitrag für den Landkreis Ammerland erarbeitet und konkretisiert worden. Daher sind im vorliegenden Landschaftsrahmenplan diese Kategorien aus der Tabelle für die etwaige Darstellung in einer Vorschlagskarte herauszunehmen. Die Landwirtschaftskammer vertritt die Meinung, dass die Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes vor allem Vorschläge für die Raumordnung hinsichtlich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die verschiedenen naturschutzfachlichen zeichnerischen Darstellungen im RROP zusammenfassen soll.</p> <p><b>9.</b></p>	<p><b>Zu 7.:</b></p> <p>Die genannten Empfehlungen oder Hinweise für die unterschiedlichen Nutzergruppen in der Landschaftsrahmenplanung können nur umgesetzt werden, wenn die Nutzergruppen oder Eigentümer in ausgewählten Gebieten mit den Maßnahmen einverstanden sind und eine ausreichende finanzielle Entschädigung gezahlt werden kann. Der niedersächsische Weg und die daraus abgeleiteten Umsetzungen in Gesetze und Verwaltungsvorschriften können einen ersten Weg aufzeigen.</p> <p><b>Zu 8.:</b></p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Das Thema Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials ist über die Landwirtschaftskammer durch das Fachgutachten „Landwirtschaft“ ausreichend abgearbeitet.</p>	<p><b>Zu 7.:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wesentlichen Ziele und Vorhaben des "Nds. Weges" werden im Kap. Anforderungen an Nutzungen bei den relevanten Nutzgruppen ergänzt.</p> <p><b>Zu 8.:</b></p> <p>Auf Seite 282 der Tabelle 66 werden die Punkte 4.1 – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials und 4.2 – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen gestrichen. Dies wird auch in der Arbeitskarte 7 – Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Raumordnung übernommen.</p>
			<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Anregungen von der Geschäftsstelle Oldenburg, Forstamt Weser-Ems, in Bezug auf Privatwald gegeben.</p>		
			<p><b>10.</b></p> <p>Aus gartenbaulicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben:</p>	<p><b>Zu 10.:</b></p>	<p><b>Zu 10.:</b></p>
			<p>- Seite 6 unter dem Untertitel Baumschulwirtschaft, erster Abschnitt, letzter Satz: Hier wird angeregt, folgenden Satz einzufügen: „Die Pflanzenerzeugnisse werden auf bodengebundenen Freilandkulturflächen oder auf Containerkulturflächen im Topf oder Container kultiviert.“</p>	<p>Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p>Auf S. 6 unter Baumschulwirtschaft wird der letzte Satz im ersten Absatz gestrichen. Folgender Satz wird eingefügt: „Die Pflanzenerzeugnisse werden auf bodengebundenen Freilandkulturflächen oder auf Containerkulturflächen im Topf oder Container kultiviert.“</p>
			<p>- Seite 6, unterer Abschnitt: Die Landwirtschaftskammer regen an, den Text (leichte Verfügbarkeit von Torf als Substratausgangsstoff für Dünger) zu streichen. Sie weisen darauf hin, dass Torf kein Dünger ist. Darüber hinaus erläutern sie, dass die Verfügbarkeit von Torf nicht sehr ausschlaggebend für das Vorhandensein von zahlreichen Baumschulbetrieben im Landkreis Ammerland ist. Vielmehr sind es die stark humosen Sandböden in Verbindung mit den vorliegenden maritimen Klimabedingungen und den ursprünglich kleinbäuerlichen Strukturen im Ammerland.</p>	<p>Anregung wird zum Teil aufgenommen. Der Text in Klammern wurde schon auf Hinweis der Baumschulwirtschaft verändert. Die weiteren Anregungen werden im Text ergänzt.</p>	<p>Auf Seite 6 unter Baumschulwirtschaft wird im zweiten Absatz in der dritten Zeile in den Klammern folgendes ergänzt: „stark humose Sandböden in Verbindung mit vorliegenden maritimen Klimabedingungen und der Verfügbarkeit von Torf als Ausgangsstoff für gärtnerische Substrate.“</p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			- Die Landwirtschaftskammer regt an, den Begriff „Containerflächen“ durch den Begriff „Containerkulturflächen“ zu ersetzen, da der Begriff Containerflächen nicht korrekt bzw. zutreffend ist.	Die Anregung wird aufgenommen.	Auf Seite 6 unter Baumschulen im zweiten Absatz wird der Begriff „Containerflächen“ gestrichen und durch das Wort „Containerkulturflächen“ ersetzt.
20		Landwirtschaftskammer Nds. Bezirksstelle Oldenburg Nord Herrmann-Ehlersstraße 15 26160 Bad Zwischenahn- Wehnen	- Seite 54, Abschnitt Acker- und Gartenbaubiotop: Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Anzahl der Baumschulbetriebe im Landkreis Ammerland im Jahr 2012 insgesamt 248 und im Jahr 2017 insgesamt 172 Betriebe betrug. Die Landwirtschaftskammer regt an, diese Zahlen in die Landschaftsrahmenplanung zu übernehmen.	Die Anregung wird aufgenommen.	Auf Seite 54 unter Acker- und Gartenbaubetriebe werden im zweiten Absatz die 248 Baumschulbetriebe im Landkreis Ammerland, Stand: 2018, gestrichen und folgender Text ergänzt: „Nach Daten der Landwirtschaftskammer und gleichzeitig nach Daten der erfolgten Baumschulerhebung betrug die Anzahl der Baumschulbetriebe im Landkreis Ammerland 248 im Jahr 2012 und 172 Betriebe im Jahr 2017.“
			- Die Landwirtschaftskammer fragt nach, warum Baumschulflächen eine sehr geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Sie wünschen insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt in Baumschulquartieren mit breitem Gehölzspektrum hierfür eine Begründung.  - Seite 54 und Seite 265: Die Landwirtschaftskammer erläutert, dass folgende Aussage, im Landschaftsrahmenplan „die Baumschulflächenanteile im Landkreis Ammerland sind weiter gestiegen“, nicht stimmen. Sie erläutern, dass die Baumschulerhebungen von 1996 – 2017 zeigen, dass die Baumschulflächen in Hektar sehr stark zwischen 2.653 ha (2000) und 2.898 ha (2012) und 2.797 ha (2017) schwanken. Hier ist kein Anstieg zu erkennen.	Diese Anregung wurde vom BdB ebenfalls vorgetragen und auf Seite 54 die sehr geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz gestrichen und neu formuliert.  Der Satz, „die Flächen der Baumschulen sind weiter angestiegen“, bezieht sich auf die Aussagen des Flächenkatasters mit Stand von 1989 (Nds. Landesverwaltungsamt – Statistik 1991). Wenn man die damals angegebene Fläche von 2.621 ha mit der von der Landwirtschaftskammer dargestellten Fläche von 2.797 ha 2017 vergleicht, ist ein leichter Anstieg zu erkennen. Die Aussage in der Landschaftsrahmenplanung sind nicht falsch. Die Angaben der Landwirtschaftskammer werden jedoch in den Text mit eingefügt.	siehe lfd. Nr. 12, Punkt 4. Auf Seite 54 wird im zweiten Absatz zum Text Baumschulen folgendes ergänzt: „Baumschulen können je nach Nutzungsintensivität und in Baumschulquartieren mit breitem Gehölzspektrum eine mittlere für den Arten- und Biotopschutz als auch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.“  Auf Seite 54 unter Acker- und Gartenbaubiotop wird im zweiten Absatz folgendes ergänzt: „Laut Baumschulerhebung von 1996 – 2017 schwankt die Baumschulfläche in Hektar im Landkreis Ammerland zwischen 2.653 ha (2000), 2.898 ha (2012) und 2.797 ha (2017).“
			- Seite 202: Die Landwirtschaftskammer regt an, darauf hinzuweisen, dass auch der Anbau von Schilf und Rohrkolben zu einer torfschonenden landwirtschaftlichen Nutzung beitragen kann.	Die Anregung wird aufgenommen und ein Hinweis auf Seite 207 im Text ergänzt.	Auf Seite 207 nach dem letzten Absatz wird folgender Text ergänzt: „Neben der beschriebenen Paludikultur kann auch der Anbau von Schilf und Rohrkolben zu einer torfschonenden landwirtschaftlichen Nutzung beitragen. Alle beschriebenen Maßnahmen befinden sich noch im Forschungsstadium und insbesondere im Hinblick auf die Paludikultur ist festzuhalten, dass diese Kultur noch kein wirtschaftlicher Ersatz für Torf im Gartenbau ist.“

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>1.</b>	<b>Zu 1.:</b>	<b>Zu 1.:</b>
21	19.11.2020	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Es wird angeregt, in Kapitel 2.3.5 darauf hinzuweisen, dass das Nds. Aktionsprogramm „Wald, Offenland, Küsten- und Meerlandschaft“ geplant ist und dass die Aktionsprogramme „Niedersächsische Stadtlandschaft“ sowie „Insektenschutz“ bereits im Entwurf vorliegen.	Die Anregungen werden aufgenommen.	Auf S. 38 unter Spiegelstrich „Nds. Waldlandschaften“ wird in Klammern folgender Text hinzugefügt: „– Ergänzend zu Spiegelstrich Nds. Stadtlandschaften: („Entwurf liegt vor“).
		Betriebsstelle Hannover/Hildesheim			Folgender Spiegelstrich wird ergänzt: „Nds. Insektenschutz (Entwurf liegt vor).“
		Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover			Darüber hinaus wird auf S. 39 unter „Niedersächsische Waldlandschaften“ folgendes gestrichen, zurzeit noch in der Erarbeitung und folgender Text wird ergänzt: „Das Aktionsprogramm ist zurzeit in Planung“.  Nds. Stadtlandschaften: Im letzten Satz wird gestrichen „zurzeit noch in der Erarbeitung“.  Aktionsprogramm Nds. Insektenschutz wird ergänzt und folgender Text: „Das Aktionsprogramm Insektenschutz sieht vor, den Einsatz glyphosathaltiger und wirkungsgleicher Pflanzenschutzmittel ab 2020 deutlich einzuschränken. Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels Glyphosat soll in Deutschland Ende 2023 beendet werden. Dies soll nicht nur für die Landwirtschaft gelten, sondern auch für Haus- und Kleingärten sowie für öffentliche Grünflächen.“
			<b>2.</b>	<b>Zu 2.:</b>	<b>Zu 2.:</b>
			Seite 51 und 52: Es wird angeregt, in den Texten zu Fließgewässern und Sümpfe, Niedermoore, Hochmoore die Aktionsprogramme „Niedersächsische Moorlandschaften“ und „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ zu integrieren bzw. darauf hinzuweisen.	Die Anregung wird aufgenommen.	Seite 51 unter „Fließgewässer“ nach dem letzten Absatz wird folgender Text ergänzt: „Das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ bildet die Grundlage für die Bewertung.“
					Ergänzung auf S. 52 zu Hochmoor und Übergangsmoor, letzter Absatz, wird folgender Text ergänzt: „Das Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“ ist in die Bewertung und Beschreibung der Hoch- und Übergangsmoore im Landkreis Ammerland eingeflossen.“
			<b>3.</b>	<b>Zu 3.:</b>	<b>Zu 3.:</b>
21		Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	S. 31, Textkarte 3, Schutzgebiete: Es wird angeregt, das NSG WE 75 „Stamers Hop“ aus der Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „Zwischenahner Meer“ herauszuschneiden, denn das Naturschutzgebiet „Stamers Hop“ ist vom Landschaftsschutzgebiet umgeben. Das Gleiche wird für das Naturschutzgebiet „Großes Engelsmeer“ vorgeschlagen.	Die Anregung wird zum Teil aufgenommen.	In der Textkarte 3 auf S. 31 wird das Naturschutzgebiet „Stamers Hop“ aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeschnitten.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p><b>4.</b></p> <p>S. 34, Textkarte 4, Bundes- und landesweiter Biotopverbund: Es wird nachgefragt, wie das Verhältnis zu Karte 5.1 zu Karte 5a-Zielkonzept ist.</p>	<p><b>Zu 4.:</b></p> <p>Die Textkarten stellen den Überblick der Ziele im Landkreis dar, in der Karte 5.1 Zielkonzept werden diese Ziele konkretisiert, 5a gleich 5.1</p>	<p>Der bundes- und landesweite Biotopverbund wurde als fachliche Zielvorgabe herangezogen und ausgewertet. Die Zielarten aus den Listen des bundesweiten Biotopverbundes vom Bundesamt für Naturschutz (BFN) und von nds. Landschaftsprogramm (LaPro) wurden mit aufgenommen. Die im LaPro ermittelten Funktionsräume wurden unter Berücksichtigung des regionalen Verhältnisse präzisiert. Es erfolgte eine Orientierung auch in Hinblick auf die gewählten Anspruchstypen bzw. Biotopkomplexe.</p>
			<p><b>5.</b></p> <p>S. 47, Textkarte 6 – Grünland: Es wird darauf hingewiesen, dass in der Legende auf die Fließgewässer hingewiesen wird, aber in der Karte die Fließgewässer nicht dargestellt sind. Sie regen an, die Fließgewässer aufzunehmen.</p> <p><b>6.</b></p> <p>S. 55, Textkarte 9 – Geschützte Biotope: Es wird angeregt, die geschützten Biotope als Punkt darzustellen und darauf hinzuweisen, dass die tatsächliche Abgrenzung der geschützten Biotope in diesem Maßstab nicht darstellbar ist.</p> <p><b>7.</b></p> <p>7.S. 129, Textkarte 10 – landschaftsbezogene Erholung: Es wird angeregt, die Fließgewässer in der Karte darzustellen, da sie bei der landschaftsbezogenen Erholung eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise in Verbindung mit dem Wegenetz.</p> <p><b>8.</b></p> <p>Es wird nachgefragt, warum die als bedeutender Erholungsbereich identifizierten Badegewässer zwischen Westerstede, Wiefelstede und Varel in der Darstellung nicht thematisiert werden.</p> <p><b>9.</b></p> <p>S. 155, Textkarte 13 – Moorlandschaft: Es wird darauf hingewiesen, dass Moorgleye als Vorstufe von Mooren meist in Randbereichen der Moore vorgelagert eine geringe Torfmächtigkeit (H-Horizont 0,30 m &gt; 30 % organische Substanz) haben. Diese Flächen sind in den Moormächtigkeiten in der Karte 13 nicht dargestellt. Sie fragen nach, ob diese Angaben korrekt sind. und ob der Bezug zu den Niedersächsischen Moorlandschaften und der regionalen Konkretisierung der Kulisse des Landschaftsprogramms benutzt wurden.</p>	<p><b>Zu 5.:</b></p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu 6.:</b></p> <p>Unserer Ansicht nach ist die Darstellung der geschützten Biotope ausreichend dargestellt, denn keine Person erwartet in einem Maßstab 1 : 145.000 einen genau abgegrenzten Bereich. Auf S. 54 unter ‚geschützte Biotope‘ wird im ersten Satz nochmals darauf hingewiesen, was überzeichnet bedeutet.</p> <p><b>Zu 7.:</b></p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu 8.</b></p> <p><b>Zu 9.:</b></p> <p>Die Anregung wird geprüft.</p>	<p><b>Zu 5.:</b></p> <p>Auf S. 47 in der Textkarte 6 werden die Fließgewässer im Landkreis Ammerland ergänzt.</p> <p><b>Zu 6.:</b></p> <p>Auf S. 55 wird in der Legende der Textkarte folgendes ergänzt: „leicht überzeichnet bedeutet, dass die in der Karte dargestellte Fläche nicht mit der tatsächlichen Fläche der benachrichtigten Biotope übereinstimmt.“</p> <p><b>Zu 7.:</b></p> <p>In der Textkarte 10 – landschaftsbezogene Erholung werden auf S. 129 die Fließgewässer mit dargestellt.</p> <p>Bedeutende Badegewässer und Badestellen werden in der Textkarte 10 ergänzt.</p> <p><b>zu 9.:</b></p> <p>Neben den Daten vom LBEG wurden auch die Darstellungen des Landschaftsprogramms bzw. der nds. Moorlandschaften in die Auswertung einbezogen. In Hinblick auf prioritären Moorschutz beschränken sich die Darstellungen auf Moormächtigkeiten &gt;80cm. Die Kulisse der nds. Moorlandschaft wird als nachrichtliche Information in Textkarte 13 ergänzt.</p>
			<p><b>10.</b> S. 171, Textkarte 16 – Erosionsgefährdung von Böden: Das NLWKN regt an, die Gewässer in die Karte zu integrieren als Hintergrundinformation.</p>	<p><b>Zu 10.:</b></p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p>	<p><b>Zu 10.:</b></p> <p>Die Gewässer werden in der Karte ‚Erosionsgefährdung von Böden‘, S. 171, ergänzt.</p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>11.</b> S. 178, Textkarte 17 – Potenzieller Retentionsraum: Es wird angeregt, die Fließgewässer mit darzustellen. Sie sind zwingend mit einem potenziellen Retentionsraum verbunden, so dass eine Ergänzung vorgeschlagen wird. Sie regen an, dass das Zwischenahner Meer, das dem Hochwasserrückhalt dient, ebenfalls als Gewässer mit potenziellem Retentionsraum dargestellt werden sollte.	<b>Zu 11.:</b> Die Anregungen werden aufgenommen.	<b>Zu 11.:</b> In der Karte 17 ‚Potenzieller Retentionsraum‘ auf Seite 178 werden die Fließgewässer im Landkreis Ammerland dargestellt. Das Zwischenahner Meer wird als Hochwasserrückhaltung in die Karte aufgenommen. Ebenfalls werden die Polderflächen „Deterner Übertiefeland“ am Aper Tief ergänzt.
21		Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<b>12.</b> S. 179, Textkarte 18 – Gewässer:Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Karte dargestellten Hochwassergefahrengebieten um Binnenhochwässer hinter den Sperrwerken handelt. Dabei werden „Wassertiefen_HQextrem _Küste“ dargestellt. Sie regen an dies in der Legende der Textkarte 18 zu ändern.	<b>Zu 12.:</b> Bei den in der Karte 18 dargestellten Hochwassergefahrengebieten handelt es sich um geschützte Bereiche hinter Hochwasserschutzanlagen (z. B. Sperrwerke), die Darstellung in der Karte ist richtig, die Beschriftung jedoch nicht eindeutig.	<b>Zu 12.:</b> Auf S. 179 in der Textkarte 18 – Gewässer wird hinter dem Legendenpunkt Hochwassergefahrengebiet in Klammern angefügt „Wassertiefen_HQextrem_Küste“.
			<b>13.</b> S. 196, Textkarte 21 – Grundwasserabhängige, gegen Wasserstandsabsenkung empfindliche Biototypen: Es wird angeregt, in der Textkarte 13, S. 155, die Information zum Thema „Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen“ zu ergänzen, da nicht zwangsläufig gebunden an den Biototyp ebenfalls eine deutliche Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandssenkungen auffällt.	<b>Zu 13.:</b> Diese Anregung wird nicht aufgenommen, da die Textkarte 13 – Moorlandschaften mit weiteren Informationen im Maßstab 1 : 145.000 nicht mehr lesbar wäre.	<b>Zu 13.:</b> Die Anregung wird nicht aufgenommen.
			<b>14.</b> Es wird angeregt, die grobe Einteilung der naturräumlichen Einheiten in das Hauptkartenwerk (1:50.000) mit aufzunehmen (Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest).	<b>Zu 14.:</b> Die Anregung wird geprüft.	<b>Zu 14.:</b> Auf eine Übernahme der naturräumlichen Einheiten in das Hauptkartenwerk wird aufgrund des nur geringen Informationszugewinns und der ohnehin schon sehr vielfältigen Inhalte in den Karten verzichtet. Eine nachrichtliche Darstellung der naturräumlichen Regionen wird in der Textkarte 2 Landschaftseinheiten ergänzt.
			<b>15.</b> Es wird darauf hingewiesen, dass die Kartenbezeichnung der Karte 1:50.000 im Detailnamen nicht mit der Überschrift der Legende der Karten übereinstimmt (z. B. Karte 5.1 – Zielkonzept, in der Überschrift zur Legende steht ‚Zielkategorien‘).	<b>Zu 15.:</b> Große Unterschiede in der Detailüberschrift zur Überschrift in der Legende bestehen bei der Karte 5.1 – Zielkonzept, 5.2 – Biotopverbundkonzept, Karte 1 – Arten und Biototypen und Karte 6 – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile für Natur und Landschaft.	<b>Zu 15.:</b> In den Karten 1 – Arten und Biotope, 2 Landschaftsbild, 5.2 – Biotopverbundkonzept, Karte 5.1 – Zielkonzept und Karte 6 – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft werden die Überschriften angepasst.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p><b>16.</b>Karte 2 Es wird nachgefragt, warum die Siedlungsbereiche in der Landschaftsbildbewertung nicht mitbetrachtet werden. Aus der Nichtbewertung könnten möglicherweise ungünstige Konsequenzen für die Verwendung der Landschaftsbildbewertung in nachfolgenden Verwaltungs- und Zulassungsverfahren wie Bereiche ohne Bewertung Berücksichtigung finden. Beispielsweise könnte das die Erweiterung von Siedlungsbereichen oder die Einbeziehung und Gestaltung von Ortsrändern betreffen.</p>	<p><b>Zu 16.:</b> Die Siedlungsbereiche wurden absichtlich in der Landschaftsrahmenplanung in Bezug auf alle kartografischen Darstellungen nicht bewertet, da für diese Bereiche keine detaillierten Untersuchungen vorlagen und diese Bereiche planrechtlich geregelt sind. Die in Ortsrandlage vorhandenen ‚weißen Flecken‘ sind in der Regel schon durch rechtskräftige Bebauungspläne oder durch Bebauungspläne in Aufstellung beplant. Diese Bereiche sind ebenfalls von einer Bewertung ausgeschlossen.</p>	<p><b>Zu 16.:</b> Eine Änderung der Karte 2 – Landschaftsbild in Siedlungsnähe wird nicht vorgenommen.</p>
				Alle anderen Bereiche in Ortsrandnähe sind in die Bewertung eingeflossen.	
			<p><b>17.</b> Karte 3.1– Besondere Werte von Böden und Karte 3.2 – Wasser- und Stoffretention: Es wird angeregt, in den Karten 3.1 und 3.2 die Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften und Gewässerlandschaften mit aufzunehmen, da sie insbesondere mit Blick auf die Wasser- und Stoffretention relevant sind.</p> <p><b>18.</b> Karte 5.1 Es wird angeregt, die in der Zielkonzeptkarte dargestellten Ausschnittkarten zu streichen. Die Darstellung der Ausschnittkarten korrespondiert direkt mit den Bodenkarten/Stoffretention und sollte dort integriert werden.</p>	<p><b>Zu 17.:</b> Diskussion. Die Anregung wird diskutiert.</p> <p><b>Zu 18.:</b> Die Anregung wird nicht aufgenommen.</p>	<p><b>Zu 17.:</b></p> <p><b>Zu 18.:</b> Um im Zielkonzept in der Zielkategorie: Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung eine differenzierte Darstellung zu erreichen, wurden die Bereiche mit vorrangiger Entwicklung und Wiederherstellung aufgrund einer hohen Nitratwaschungsgefährdung oder einer hohen Erosionsgefährdung separat dargestellt.</p>
			<p><b>19.</b> Karte 5.2 – Biotopverbundkonzept: Es wird angeregt, eine überlagernde Darstellung der Fließgewässer mit den Auenbereichen gemäß des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften als Entwicklungsaktion in der Karte 5.2 aufzunehmen. Dargestellt sind nur die linearen Strukturen des Wasserkörpers.</p>	Die Anregung wird teilweise aufgenommen.	Die Darstellung der gewässergebundenen Landlebensräume auf der Grundlage der Kulisse der Nds. Gewässerlandschaften wird in die Karte 5.2 – Biotopverbundkonzept als nachrichtliche Information aufgenommen.
21		Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<p><b>20.</b> Es wird angeregt, in der Karte 5.2 – Biotopverbundkonzept weitere Vorgaben des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms zu integrieren. Sie weisen darauf hin, dass die Vorgaben eine eigene Signatur im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm haben, in der Kartendarstellung ist diese Kennzeichnung unvollständig. Außerdem regen sie an, die prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die zu den im Landes-Raumordnungsprogramm als Ziel festgesetzten Bestandteilen des landesweiten Biotopverbundes gehören, zu integrieren. Ferner fehlen die bundesweiten Bezüge (Achsen der Feuchtlebensräume gemäß Bundesamt für Naturschutz).</p>	<p><b>Zu 20.:</b> Die prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind in der Karte 5.2 – Biotopverbundkonzept dargestellt. Sie sind jedoch nicht extra in der Legende definiert. Dies wird in der Karte 5.2 ergänzt. Im übrigen wurden sowohl die bundesweiten als auch die landweiten Vorgaben mit in die regionale Konkretisierung eingestellt.</p>	<p><b>Zu 20.:</b> In der Karte 5.2 – Biotopverbundsystem werden die Auenbereiche gemäß des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften als nachrichtliche Information ergänzt. In der Legende wird auf die landesweiten Aktionsprogramme hingewiesen, damit der Betrachter über die Herleitung der Daten informiert wird.</p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p><b>21. Karte 5.2</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, in der Karte Biotopverbundsystem in der Legende zu ergänzen, welche Vorgaben aus dem Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm stammen.</p> <p><b>22. Karte 6</b></p> <p>– Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft: Es wird darauf hingewiesen, dass es zwischen der Karte Zielkonzept 5 und der Karte 6 Unstimmigkeiten gibt. Dies betrifft die hochwertig dargestellten Bereiche in der Karte 5, die in der Karte 6 nicht als potenzielles Naturschutzgebiet dargestellt sind.</p>	<p><b>Zu 21.:</b></p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu 22.:</b></p> <p>Beim Abgleich zwischen der Karte Zielkonzept und der Karte Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft wurden nur kleine Abweichungen festgestellt, die sich zum Teil aus den Erkenntnissen vor Ort ergeben haben.</p>	<p><b>Zu 21.:</b></p> <p>In der Legende zu Karte 5.2 – Biotopverbundsystem wird an den Legendenpunkten darauf hingewiesen, wenn dies aus den Vorgaben des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms entwickelt wurde.</p> <p><b>Zu 22.:</b></p> <p>Bei der Überprüfung zwischen der Karte Zielkonzept und der Karte Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft wurden keine großen Abweichungen festgestellt.</p>
22	13.10.2020		<b>1.</b>	<b>Zu 1.:</b>	
		Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung – Landkreis Ammerland	Es wird darauf hingewiesen, dass die Quellenzahlen nicht als Hochzahlen oder in Klammern dargestellt sind, z. B. S. 41, S. 271. Es wird vorgeschlagen, wie in der Quellenaufzählung in der Fußzeile als Hochzahlen anzugeben.	Die Anregung wird aufgenommen.	
		Ammerlandallee 12 26655 Westerstedde	<p>1. S. 172, 173: Hier wird auf die Karten 3.2 bzw. 3.1 verwiesen, die auf der Internetseite als 3 A bzw. 3 B benannt werden.</p> <p><b>2.</b></p> <p>S. 275, 276: Es wird vorgeschlagen, die Aufzählung unter dem ersten Spiegelstrich – Torfabbauflächen und neue Torfabbaugenehmigungen einzurücken.</p> <p><b>3.</b></p> <p>S. 279: Es wird darauf hingewiesen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm sich zurzeit nicht in der Fortschreibung befindet, sondern im Neuaufstellungsprozess.</p> <p><b>4.</b></p>	<p><b>Zu 2.:</b></p> <p>Im Entwurf sind die Karten richtig bezeichnet und passen zum Textteil. Auf der Internetseite ist eine falsche Bezeichnung dargestellt.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu 3.:</b></p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu 4.:</b></p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p><b>Zu 3.:</b></p> <p>Auf Seite 279 wird folgender Text unter 5.8.1 ergänzt: “ .....befindet sich zur Zeit im Neuaufstellungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm von 1996....”</p> <p><b>Zu 4.:</b></p>
			S. 125 und S. 272: Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen erst als 380 kV-Leitung ausgebaut wird. Zurzeit handelt es sich um eine 220 kV-Leitung. Die Leitung verläuft von Nord nach Süd östlich des Zwischenahner Meeres. Angeregt wird, auf die anderen 380 kV-Leitungen, die teilweise durch den Landkreis Ammerland verlaufen, hinzuweisen: Conneforde – Diele-Ost/West; Unterweser – Conneforde; Emden – Conneforde.	Die Anregung wird aufgenommen.	Auf Seite 125 unter „Freileitungen“ und auf Seite 272 Kapitel 5.7.3.4 wird folgender Text ergänzt:“. Von Nord nach Süd, östlich des Zwischenahner Meeres verläuft die zurzeit noch 220 KV Leitung, die zu einer 380 KV Leitung umgebaut wird.“ Auch auch die weiteren 380 kV Leitungen wird hingewiesen: Conneforde – Diele-Ost/West; Unterweser – Conneforde; Emden – Conneforde.
23	01.12.2020	Stadt Westerstedde Der Bürgermeister Am Markt 2 26655 Westerstedde	<b>1.</b> Es wird angeregt, die landschaftsschutzwürdigen Bereiche in Ocholt, Halsbek, Westerloy, Ihorst und Torsholt an den jeweiligen Ortsdurchfahrten zu reduzieren, damit eine angepasste und sich einfügende straßenbegleitende Bebauung gewährleistet ist. Für folgende Bereiche wird eine Reduzierung bzw. Änderung in der Karte 6 angeregt:	<b>Zu 1.:</b>	<b>Zu 1.:</b>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p>- Ortsteil Fikensolt/ Klampersch: Es wird angeregt, die großflächige Darstellung des potenziellen Naturschutzgebietes NSG 12 zu reduzieren bzw. schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet darzustellen, da befürchtet wird, dass die geplante bauliche Entwicklung am Ortsteil Klampersch und die städtebaulich gewünschte Arrondierung am südlichen Stadtrand erschwert wird, da sie mit höheren planerischen Anforderungen und größeren Abständen zu den schutzwürdigen Bereichen rechnen.</p>	<p>Der beschriebene Bereich gehört zum Bäkental der Kleinen Süderbäke. Dieses Gebiet ist durch kleinflächige Grünlandnutzung, Laub-Nadel-Mischwald und einem dichten Netz an Kleinstrukturen geprägt. Darüber hinaus verbindet es vorhandene Landschaftsschutzgebiete im Norden und im Süden. Die Bewertung von naturschutzwürdigen Bereichen (LSG- und NSG- würdig) erfolgt auf der Basis von Fachkonventionen. Die Darstellung als NSG-würdiger Bereich beruht insbesondere auf einer Vielzahl hoch- und sehr hochwertiger Biotop- und einer hohen Bedeutung für den Biotopverbund (Offenland-, Wald- und Gewässerverbund). Rein fachlich gesehen sind hier die Kriterien eines Naturschutzgebietes erfüllt. Eine Darstellung als NSG-würdig ist keinesfalls gleichzusetzen mit der Ausweisung als NSG, sie gibt nur die naturschutzfachliche Wertigkeit wieder.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise aufgenommen. Der NSG-würdige Bereich Nr 12 wird im Bereich der Hochspannungsleitungen zurückgenommen. Die Darstellung als NSG-würdig wird beibehalten, weil dies den Bewertungsergebnissen entspricht. Eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist dadurch nicht ausgeschlossen, die Abwägung findet im Bauleitplanverfahren statt. Die Darstellung im LRP in Karte 6 als NSG-würdig gibt Hinweise auf mögliche Konflikte und ggf. erhöhten Untersuchungs- und Kompensationsbedarf.</p>
			<p>- Bereich Hössen/ Westerstedde: Es wird angeregt, die großflächige Ausweisung eines landschaftsschutzwürdigen Bereiches Nr. 19 bis an die Erschließung der befindlichen Hössen-Baugebiete heran zu reduzieren. Dadurch ist eine durchaus denkbare Weiterentwicklung und Arrondierung in diesem Bereich infrage gestellt.</p>	<p>Alle schon in Planung befindlichen Bebauungspläne bzw. festgesetzten Bebauungspläne sind in der Abgrenzung nicht enthalten und werden in der Planungskarte grau dargestellt.</p> <p>Im Rahmen einer Umsetzung eines Schutzgebietes kommt es erst zu einer konkreten Abgrenzung, in der auch Kreis- und Landesstraßen und vorhandene Bebauungen ausgegrenzt werden. Darüber hinaus wird bei einer tatsächlichen Umsetzung die Fläche nochmals kartiert und auf der Grundlage der aktuellen Kartierunterlagen über die Schutzkategorie entschieden.</p> <p>Die Anregung wird zum Teil aufgenommen. Der Bereich im Dreieck Lindenallee/Am Paradies/ Haarfurther Straße wird aus der Abgrenzung des landschaftsschutzwürdigen Bereiches gestrichen.</p>	<p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich im Dreieck Haarfurther Straße/Lindenallee/Am Paradies wird in der Karte 6 gestrichen.</p>
			<p>- Ocholt nördlich: Es wird angeregt, die Zielsetzung des vorliegenden Gewässerentwicklungs- und Hochwasserschutzkonzeptes für die Gieselhorster Bäke darzustellen. Ferner wird vorgeschlagen, die oberhalb der Bahnlinie geplanten Retentionsflächen als wasserbauliche Maßnahmenfläche darzustellen.</p>	<p>Diese Anregung wird aufgenommen.</p>	<p>In der Karte 3.2 – Wasser und Stoffretention – wird die geplante Retentionsfläche des Entwicklungskonzeptes für die Gieselhorster Bäke dargestellt.</p>
23		Stadt Westerstedde	<p>- Ferner wird angeregt, die weiteren Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes für die Gieselhorster Bäke in die Landschaftsrahmenplanung mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt eine Rahmenplanung im Maßstab 1 : 50.000 dar. Detailliertere Maßnahmen können in dieser Planungsebene nicht dargestellt werden.</p>	<p>Diese Anregung wird nicht aufgenommen.</p>



Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p>- Ocholt südlich: Es wird angeregt, den landschaftsschutzwürdigen Bereich 38 entlang der K 336 im südwestlichen Bereich von Ocholt und im Bereich Howiek zu reduzieren, um u.a. eine bauliche Entwicklung hier zu ermöglichen.</p> <p>- Halsbek östlich: Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung und Neuausweisung des geplanten LSG 03 nicht die perspektivische Arrondierung von Siedlungsflächen am östlichen Rand von Halsbek berücksichtigt. Es wird angeregt, für die Bebauung grundsätzlich geeignete ortsrandnahe Bereiche im Verlauf der K 103 und K 114 aus der Darstellung herauszunehmen bzw. die vorgeschlagene Abgrenzung zu reduzieren.</p> <p><b>2.</b> Hochwasserschutz und Überschwemmungsflächen: Es wird angeregt, aus der Karte 3.2 – Wasser und Stoffretention die Überschwemmungs- bzw. Hochwasserschutzflächen des Bebauungsplanes Nr. 106 an der Großen Norderbäke im Bereich Hollwege nicht darzustellen.</p> <p><b>3.</b></p>	<p>Die Landschaftsrahmenplanung im Maßstab 1 : 50.000 stellt eine Rahmenplanung dar. Genaue Abgrenzungen werden erst im Rahmen der Umsetzung bzw. einer Schutzgebietsausweisung durchgeführt. Vorhandene Baugebiete und Baugebiete in Planung werden in der Landschaftsrahmenplanung grau dargestellt, d.h., hier werden keine Aussagen über Natur und Landschaft gemacht. Der Bereich Howiek liegt außerhalb der bebauten Bereiche. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die zum Teil durch Kleinstrukturen gegliedert sind. Hier liegt keine Bauleitplanung und auch keine Planung in Vorbereitung vor. Aus diesem Grunde wird die Fläche nicht aus der Darstellung der Landschaftsrahmenplanung herausgenommen. Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Abwägung über die regionale Raumordnungsplanung stattfindet.</p> <p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich 03 bezieht sich auf die vorhandene Waldfläche östlich Halsbek. An der K 103 sind die Siedlungsbereiche und die angrenzende Grünlandfläche nicht in der Abgrenzung enthalten. An der K 114 ist im Bereich Halsbek nur die vorhandene Waldfläche im Schutzgebiet enthalten. Letztendlich findet die Abwägung über die regionale Raumordnungsplanung statt.</p> <p><b>Zu 2.:</b> Die Anregungen werden zum Teil aufgenommen.</p> <p><b>Zu 3.:</b></p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</p> <p><b>Zu 2.:</b> Die Darstellung des Überschwemmungsbereiches an der Großen Norderbäke wird im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 in der Karte 3.2 gestrichen.</p>
			<p>Ferner wird angeregt, im Bereich Gießelhorster Bäke im Ortsteil Ocholt die vom Hochwasserschutz konkurrierenden Darstellungen und zukünftigen Entwicklungsziele auf Grundlage des integrierten Hochwasserschutz- und Entwicklungskonzeptes für den Bereich Ocholt darzustellen.</p>	<p>Zum Teil wird die Anregung aufgenommen. Alle Planungen aus dem Entwicklungskonzept für die Gießelhorster Bäke können jedoch nicht in Karte 3.2 berücksichtigt werden, der geplante Retentionsraum an der Gießelhorster Bäke wird aufgenommen.</p>	

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>4.</b> Erhalt und Gewinnung der Rohstoffvorkommen Torf: Es wird angeregt, in der Karte 5.1 – Zielkonzept die unterschiedliche Bewertung der Landnutzung nördlich und südlich der A 28 im Lengener Moor zu überprüfen. Es wird die Meinung vertreten, dass der nördliche Bereich des Lengener Moores mit dem FFH-Gebiet Stapeler Moor genau so hohen Wert hat wie der Bereich südlich der A 28 im Lengener Moor.	<b>Zu 4.:</b> Bei der Entstehung der Karte „Zielkonzept“ sind alle Bewertungskarten, d.h. die Karte „Biotope“, „Landschaftsbild“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“ in die Bewertung mit eingeflossen. Große Unterschiede in den beiden Bereichen nördlich und südlich der A 28 bestehen nicht. In der Karte 1 – Biotoptypen fällt jedoch auf, dass der Grünlandanteil nördlich der A 28 mittel bis gering bewertet wurde, wohingegen der Grünlandanteil südlich der Autobahn einen höheren Anteil mit mittlerer Bedeutung hat. Darüber hinaus sind mit hoher Bewertung die historischen Flurformen südlich der A 28 im Lengener Moor mit eingeflossen, was auch zu einer höheren Bewertung im Zielkonzept geführt hat.	<b>Zu: 4</b> Die Anregung wird nicht berücksichtigt, weil die historisch bedeutsame Flur- und Siedlungsform der Moorsiedlung südlich der A 28 deutlicher ausgeprägt ist.
			<b>5.</b> Es wird darauf hingewiesen, dass die Lesbarkeit der Planungskarten sehr schwierig ist, da viele Informationen übereinander gelagert sind. Folgende Hinweise werden zu den einzelnen Karten gegeben:	<b>Zu 5.:</b>	<b>Zu 5.:</b>
23		Stadt Westerstede	- Karte 5.1: Zielkonzept: Zum besseren Verständnis sollten die dargestellten bedeutsamen Gebiete den entsprechenden Nummerierungen tabellarisch in Kurzform in die Legende aufgenommen werden. Darüber hinaus sollten unter sonstige Darstellungen die Hochspannungsleitungen ergänzt werden. Dies gilt auch für die anderen Karten.	Die Anregung wird zum Teil aufgenommen, allerdings ist eine komplette Darstellung der bedeutsamen Gebiete in der Legende aus Platzgründen nicht möglich. Unter dem Legendenpunkt lfd. Nummerierung der Gebiete wird darauf hingewiesen, wo der Text zu finden ist.	In der Karte 5.1 wird unter dem Legendenpunkt lfd. Nummerierung der Gebiete in Klammern folgendes aufgenommen: - siehe Anlage 1 - Dokumentation der raumkonkreten Ziele.
				Die anerkannten Kompensationsflächen werden ergänzt.	Ein aktualisiertes Shape der Kompensationsflächen wird dem Planungsbüro zur Verfügung gestellt, damit die Kompensationsflächen noch in die Planung einfließen können.
			- Karte 6: Entwicklungsmaßnahmen und Ziele: Es wird angeregt, die flächigen Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche mit entsprechenden Nummerierungen tabellarisch in Kurzform in der Legende anzufügen. Bei der Planungskonzeption ist der Rhododendronpark Hobbie aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	Die Anregung wird nur zum Teil aufgenommen. Eine Tabelle mit der Beschreibung der Schutzgebiete kann aus Platzgründen nicht in die Legende eingefügt werden. Es wird jedoch ein Hinweis unter den Legendenpunkten Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet auf die Anlage 2	In der Karte 6 wird in Klammern hinter den Legendenpunkten Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet folgendes ergänzt: - siehe Anlage 2 – Dokumentation der Schutzgebiete im Bestand und der Gebiete mit Voraussetzung zur Unterschutzstellung. Der Rhododendronpark Hobbie ist unter Gebiete mit sonstiger Planungskonzeptionen aufgenommen, Darstellung wird verbessert!

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Behörden –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
24	05.11.2020	TenneT TSO GmbH	Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Höchstspannungsleitungen weiterhin kontrolliert, instandgesetzt sowie jederzeit der ungehinderte Zugang möglich sein muss.		
		Eisenbahnlangsweg 2 a	Sie weisen darauf hin, dass sie bei laufenden Baumaßnahmen und zukünftigen Planungen berücksichtigt werden möchten.	- s. lfd. Nr. 2 -	- s. lfd. Nr. 2 -
		31275 Lehrte	Anregungen oder Bedenken zur Landschaftsrahmenplanung wurden nicht vorgetragen.		
25	05.11.2020	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  Postfach 51 0 153  30631 Hannover	Es wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche erdverlegte Hochdruckleitungen das Plangebiet durchlaufen. Das LBEG geht davon aus, dass die Bergbehörde im jeweiligen Einzelfall des Bauvorhabens erneut beteiligt wird. Grundsätzliche Anregungen oder Hinweise aus Sicht des LBEG bestehen nicht.	- s. lfd. Nr. 2 -	
26	13.10.2020	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Postfach 2443 26014 Oldenburg	1. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Karte 6 nicht alle planfestgestellten Kompensationsflächen für die B 211 Ortsumgehung LÖyerberg dargestellt werden. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Molkerei die Darstellung einer Kompensationsfläche fehlt	<b>Zu 1 und 2.:</b> Die Anregung wird aufgenommen und im Kompensationskataster ergänzt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die fehlenden Kompensationsflächen in die Karte 6 aufgenommen	

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Anerkannte Verbände –**

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
3	09.11.2020	BUND Kreisgruppe Ammerland c/o Susanne Grube Zu den Wischen 5	<b>1.</b> Hinweise zu Textkarte 4 – Biotopverbund, folgende Hinweise werden gegeben :	<b>Zu 1.:</b>	<b>Zu 1.:</b>
			- Entlang der Vehne fehlt die senkrecht blaue Schraffur für die Darstellung der Aue (im Landschaftsprogramm-Entwurf ist sie enthalten).	Dem Hinweis wird gefolgt.	Die Darstellung wird in der Textkarte 4 anhand des aktuellsten Entwurfs des Landschaftsprogramms (Stand 05/2020) entsprechend aktualisiert.
			- Innerhalb des Verbundes der Offenlandlebensräume fehlen in der Textkarte die „Funktionsräume bis 500 m bzw. bis 1.000 m aus organischen Böden“, die in der Karte 4b zum Entwurf des Landschaftsprogramms im Bereich Jeddelloh II“ dargestellt sind.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Die Darstellung wird in der Textkarte 4 anhand des aktuellsten Entwurfs des Landschaftsprogramms (Stand 05/2020) entsprechend aktualisiert.
			- Aufnahme der charakteristischen Wallheckengebiete als existierenden Biotopverbund.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In der Textkarte 4 sind der bundesweite (gem. BfN) und landesweite Biotopverbund (gem. Lapro Entwurf) innerhalb der Landkreisgrenze dargestellt. Eine stärkere Berücksichtigung und Darstellung der Wallheckengebiete als Bestandteil des Biotopverbundes im Kreisgebiet erfolgt jedoch in der Karte 5.2 Biotopverbund.	Eine stärkere Berücksichtigung und Darstellung der Wallheckengebiete als Bestandteil des Biotopverbundes im Kreisgebiet erfolgt durch Anpassung der Karte 5.2 Biotopverbund. Zusätzlich erfolgt eine textliche Ergänzung im Textbericht Kapitel „gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft“ auf S. 49. Unter lineare Gehölze wird folgender Text zu Wallhecken als extra Absatz aufgenommen: „Die Wallhecken im Ammerland haben ca. eine Länge von 1.330 km und nehmen eine Flächen von ca. 540 ha ein. Die Wallhecken haben eine hohe Bedeutung für den Biotopschutz. Sie bieten Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insektenarten sowie für Säugetiere. Die Wallhecken bieten auch lokal gesehen Wandermöglichkeiten für die genannten Tiergruppen und haben als lineare Strukturen eine lokale Bedeutung für den Biotopverbund. In der intensiv genutzten Landschaft bieten sie somit Rückzugsraum und Wandermöglichkeiten für unterschiedlichste Tiergruppen. Aufgrund der an die Wallhecken angrenzende, vielfach intensive landwirtschaftliche Nutzung oder angrenzende Besiedelung sind viele Wallhecken in ihrer Funktion beeinträchtigt. Der Wallheckenkörper ist degradiert, die Vegetation hat sich verändert; in einigen Bereichen fehlt die Strauch- und Baumschicht.“
			<b>2.</b> Seite 129, Textkarte 10, landschaftsbezogene Erholung, folgende Hinweise werden gegeben:	<b>Zu 2.:</b>	<b>Zu 2.:</b>
			- Die grafische Darstellung der Planung Bundesautobahn 20 ist nicht deutlich von der vorhandenen Autobahn zu unterscheiden. Eine deutlichere Unterscheidung wird angeregt.	Die Anregung wird aufgenommen. Die geplante A 20 wird deutlicher dargestellt.	In der Textkarte 10 –Landschaftsbezogene Erholung wird die Darstellung entsprechend angepasst, so dass eine deutliche Unterscheidung zur bestehenden Autobahn gegeben ist.
			- Den Lärmimmissionsbereich an der geplanten Autobahn A 20 anders darzustellen als den Lärmimmissionsbereich der vorhandenen Autobahn.	Die Anregung wird aufgenommen. Der Lärmimmissionsbereich der geplanten A 20 wird unterschiedlich zum bestehenden der vorhandenen Autobahn dargestellt.	In der Textkarte 10 –Landschaftsbezogene Erholung wird die Darstellung entsprechend angepasst, so dass eine deutliche Unterscheidung zum Lärmimmissionsbereich der bestehenden Autobahn gegeben ist.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Anerkannte Verbände –**

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			- Alle Darstellungen zur landschaftsbezogenen Erholung im Bereich der geplanten A 20 in Karte 10 vollumfänglich darzustellen und nicht, wie im Entwurf geschehen, im Bereich der möglichen Lärmimmissionen auszusetzen.	Die Anregung wird zum Teil aufgenommen. Die landschaftsbezogene Erholung im Bereich der geplanten A 20 wird vollumfänglich dargestellt, im Bereich des potenziellen Lärmimmissionsbereiches der geplanten A 20 erfolgt jedoch eine andersfarbige Darstellung.	In der Textkarte 10 –Landschaftsbezogene Erholung wird die Darstellung entsprechend angepasst.
			- in allen Textkarten, auf deren Themenschwerpunkte sich eine geplante Autobahn A 20 auswirken würde, die geplante Autobahn darzustellen.	Die Anregung wird aufgenommen. Es ist sinnvoll, in jeder Karte die geplanten Abschnitte der A 20 mit aufzunehmen.	In folgenden Textkarten wird die Darstellung der geplanten A 20 ergänzt: Textkarte 3 – Schutzgebiete; Textkarte 4 – Biotopverbund; Textkarte 5 – Biotope Obergruppen; Textkarte 6 – Biotope Grünland; Textkarte 7 – Wälder; Textkarte 8 – Moore und Sümpfe; Textkarte 9 – geschützte Biotope; Textkarte 11 – kulturhistorische Besonderheiten; Textkarte 13 – Moorlandschaft; Textkarte 14 – besondere Böden; Textkarte 15 – Sulfatsaure Böden; Textkarte 16 – Erosionsgefährdung von Böden; Textkarte 17 – potenzieller Retentionsraum; Textkarte 18 – Fließgewässer; Textkarte 19 – Gewässer und Wiedervernässungsmaßnahmen; Textkarte 20 - Stickstoffempfindliche Biotoptypen Textkarte 21 – GW-abhängige Biotoptypen.
			Folgende Gebiete als bedeutende Landschaftsräume zu ergänzen: Lehmdermoor östlich Gut Hahn, Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor, Bereich zwischen Dringenburg und Bekhausen, Bereich Dringenburg – Mollberg – Lehe	Die Anregung wird zum Teil aufgenommen. Durch die Ergänzung der landschaftsbezogenen Erholung im Bereich der geplanten A 20, werden auch die angesprochenen Bereiche wieder als bedeutend für die landschaftsbezogene Erholung dargestellt.	Die angesprochenen Bereiche werden auf Seite 129 in der Karte 10 – landschaftsbezogene Erholung – ergänzt.
			<b>3.</b> Seite 152, Textkarte 11 – kulturhistorische Besonderheiten, folgende Hinweise werden gegeben:	<b>Zu 3.:</b>	<b>Zu 3.:</b>
			- Folgende Quellen bei der Darstellung kulturhistorischer Bedeutung fehlen:  Wiegand, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und kulturhistorische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 49 Hannover und Harms, A., A., Heinze, A., Hoppe, A., Linnemann, R., Olomski, F., Wais und C. Wiegand, 2019: Kulturhistorische Landschaften in der niedersächsischen Landschaftsrahmenplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 38, S. 167 – 224	Die genannten Quellen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Entwurfs noch nicht veröffentlicht vor. Die Vorentwurfsfassungen sind als wesentliche Datengrundlagen in die Auswertungen für den Landschaftsrahmenplan mit eingeflossen, daher wird die Quellenangabe im Quellenverzeichnis als auch im Text ergänzt.	Quellenhinweise zu Wiegand, C., 2019: Kulturlandschaftsräume und kulturhistorische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen und Informationsdienst Naturschutz, 2019, werden ergänzt.
			- Die dargestellte Klinkerstraße in Eggeloge ist nicht mehr vollständig vorhanden. Sie weist auf einen anderen Teilbereich hin, der nicht dargestellt ist.	Die Anregung wird aufgenommen.	Auf Seite 152 in der Textkarte 11 werden Teilabschnitte der Klinkerstraße Eggeloge aus der Karte entfernt und ein Teilbereich in Eggeloge ergänzt.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Anerkannte Verbände –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adresse, Verbände, öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
			<b>4.</b> Seite 179, Textkarte 18, Gewässer:	<b>Zu 4.:</b>	<b>Zu 4.:</b>
			Es wird vorgeschlagen, zur besseren Orientierung die Fließgewässer in der Karte zu beschriften.	Die Textkarten sind Übersichtskarten im Maßstab 1 : 145.000, Beschriftungen an den Gewässern sind in diesen Karten nicht bzw. eher schlecht lesbar. In der Karte 3.2 – Wasser- und Stoffretention wird geprüft, ob die Namen der Fließgewässer aufgenommen werden.	In der Karte 3.2 – Wasser- und Stoffretention werden die Namen der Fließgewässer entsprechend ergänzt.
			Es wird darauf hingewiesen, dass die Karte sehr schwer lesbar ist, die Darstellung für gering veränderte Gewässer, Gewässer II. und III. Ordnung, sowie Gewässer ohne Priorität, gemäß Wasserrahmenrichtlinie sind in der Karte praktisch nicht zu unterscheiden.	Die Anregung wird aufgenommen. Es erfolgt eine Überarbeitung der Darstellungen in der Textkarte.	In der Textkarte 18 – Wasser- und Stoffretention wird die Darstellung (Farbe/Symbolik) entsprechend angepasst, so dass eine deutliche Unterscheidung gegeben ist.
			<b>5.</b> Seite 180, Textkarte 19 – Gewässermaßnahmen:	<b>Zu 5.:</b>	<b>Zu 5.:</b>
			Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Karte nicht erkennbar wird, ob es sich um Maßnahmen handelt, die bereits erfolgt sind oder um Maßnahmen, die geplant sind.	Die Textkarte 19 stellt nur Maßnahmen dar, die bereits erfolgt sind. Die Textkarte ist eine Ergänzung zur Tabelle 46 auf S. 177, in der die durchgeführten Gewässer- und Wiedervernässungsmaßnahmen im Landkreis Ammerland dargestellt sind. Der Hinweis wird aufgenommen, es erfolgt eine textliche Ergänzung in der Textkarte.	Es erfolgt eine textliche Ergänzung in der Legende der Textkarte 19, dass es sich um bereits umgesetzte Maßnahmen handelt.
			Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Karte 19 dargestellten naturnahen Gewässerabschnitte in Karte 18 nicht aufgenommen wurden.	Die Inhalte der Karte 18 wurden weitestgehend vom NLWKN übernommen und stellen die Ergebnisse der Gewässerstrukturgüte und Detailstrukturgütekartierung vom NLWKN dar. Innerhalb dieser Gewässerstrukturgütekartierung werden auch mäßig veränderte und deutlich veränderte und in deren Sinne naturnahe Fließgewässer dargestellt. Die naturnahen Fließgewässer im Landkreis Ammerland sind auf der Grundlage der Aussagen der Boden- und Wasserverbände und eigener Geländekartierungen erfolgt. Da die Darstellung dieser Gewässerabschnitte nicht auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen erfolgt ist und mit den Gewässerstrukturkartierungen des NLWKN nicht übereinstimmen, wurden diese Gewässerabschnitte in die Karte 19 nicht übernommen. Die renaturierten Gewässerabschnitte wurden in die Karte integriert.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.
			<b>6.</b> Seite 185, Textkarte 20 – Stickstoffempfindliche Bodentypen:	<b>Zu 6.:</b> Siehe zu Pkt. 3	<b>Zu 6.:</b>
			Es wird angeregt, die Unterscheidung zwischen der vorhandenen und geplanten Autobahn deutlicher darzustellen.	Die Anregung wird aufgenommen. Die geplante A 20 wird deutlicher dargestellt.	Auf Seite 185 in der Textkarte 20 wird die Darstellung entsprechend angepasst, so dass eine deutliche Unterscheidung zur bestehenden Autobahn gegeben ist.
			Es wird angeregt, alle Darstellungen zu stickstoffempfindlichen Biotoptypen im Bereich der geplanten A 20 in der Karte darzustellen.	Die stickstoffempfindlichen Bodentypen sind bereits im Bereich der geplanten A 20 in der Karte dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Anerkannte Verbände –**

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>7.</b> Karte 1 – Arten und Biotope:	<b>Zu 7.:</b>	<b>Zu 7.:</b>
			Es wird nachgefragt, ob die Daten der aktuellen Befliegung in die Karte einfließen.	Die Biotoptypen der Karte 1 – Arten und Biotope – sind auf der Grundlage der Luftbilder der 2015 entstanden. Die Daten der aktuellen Befliegung werden nicht mehr in die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung einfließen. Die Daten der aktuellen Befliegung werden jedoch bei der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt.	Die Daten der aktuellen Befliegung fließen nicht in die jetzige Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung ein, werden jedoch zukünftig verwendet.
			<b>8.</b> Zu Karte 4 – Klima und Luft:	<b>Zu 8.:</b>	<b>Zu 8.:</b>
			Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten vorsorgeorientierten Immissionsbereiche entlang der vorhandenen Autobahn gleich der Signatur sind wie für die geplante Autobahn A 20, obwohl dafür bisher die Rechtsgrundlage fehlt. Sie schlägt vor, die lufthygienischen Belastungen im Bereich der geplanten A 20 mit einer gesonderten Signatur zu kennzeichnen, damit der Unterschied zwischen der Planung und der vorhandenen Autobahn deutlich wird.	Die Anregung wird aufgenommen. Der vorsorgeorientierte Immissionsbereich der lufthygienischen Belastungen entlang der geplanten Autobahn A 20 wird in einer gesonderten Signatur dargestellt, um deutlich zu machen, dass es sich hier um potenzielle Immissionsbereiche handelt, die erst nach dem Autobahnbau entstehen.	In der Karte 4 sowie der Textkarte 20 wird der versorgungsorientierte Immissionsbereich der geplanten A 20 in einer gesonderten Signatur dargestellt, so dass eine deutliche Unterscheidung zum Immissionsbereich der bestehenden Autobahn gegeben ist.
			Sie weist darauf hin, dass der Unterschied zwischen Bestand und Planung der Autobahn nicht deutlich zu unterscheiden ist.	Die Anregung wird aufgenommen. Die geplante A 20 wird deutlicher dargestellt.	In der Karte 4 wird die Darstellung entsprechend angepasst, so dass eine deutliche Unterscheidung zur bestehenden Autobahn gegeben ist.
			<b>9.</b> Karte 5 – Zielkonzept:	<b>Zu 9.:</b>	<b>Zu 9.:</b>
			Es wird angeregt, in der Karte die zu sichernden Gebiete mit roter Signatur und die Gebiete mit rosa Signatur gleich darzustellen, um deutlich zu machen, dass diese Gebiete – ob rot oder rosa – zu sichern sind.	Aus der Legende der Karte 5 – Zielkonzept – geht hervor, dass die rosa Gebiete auch zu sichern sind, denn sie beziehen sich auf die rote Kennzeichnung im Legendentext (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete). Es wurde extra eine Unterscheidung zwischen rot und rosa getroffen, weil die rosa Gebiete zwar eine hohe Bedeutung für Arten und Biotope haben, jedoch Teilbereiche durch intensive Nutzung geprägt sind, die verbessert werden sollen.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Anerkannte Verbände –**

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>10.</b> Karte 5.2 – Biotopverbundsystem:	<b>Zu 10.:</b>	<b>Zu 10.:</b>
			Es wird angeregt, den prioritären Entwicklungskorridor für Wald in Richtung Jaderkreuzmoor zu prüfen. Sie erläutert, dass das Jaderkreuzmoor ein besonders wichtiges Rastgebiet für Gänse und andere Rastvögel ist und im direkten Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet Marsch am Jadebusen steht. Eine Waldentwicklung in diesem Bereich würde zu funktionellen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes führen.	Der prioritäre Entwicklungskorridor geht von den Hahner Büschen im Landkreis Ammerland bei Gut Hahn über den Rastederberg in Richtung Jaderkreuzmoor. Westlich der Landstraße 864 der Wesermarsch befinden sich kleinflächige Eichenmischwälder (s. Karte Biotoptypen aus der Landschaftsrahmenplanung Landkreis Wesermarsch). Diese Waldgebiete könnten grenzübergreifend über einen Entwicklungskorridor für Wald entwickelt werden. Das Vogelschutzgebiet und die wertvollen Bereiche für die Brut- und Gastvögel im Landkreis Wesermarsch beginnen östlich der L 864. Denkbar wäre es, die Pfeilspitze auf der Wesermarschseite in Richtung Norden zu verschieben.	Die Anregung wurde z.T. aufgenommen. Die Pfeilspitze wurde auf der Wesermarschseite weiter in Richtung Norden verschoben werden.
			<b>11.</b> Es wird vorgeschlagen, den prioritären Entwicklungskorridor für Offenland am Westrand der Kreisgrenze im Norden über das Lehmdermoor nach Westen zu verschwenken, da die Bereiche funktional zusammenhängen.	<b>Zu 11.:</b> Diese Anregung wird nicht aufgenommen. Der Offenlandbiotopverbund setzt sich aus Grünlandkomplexen und aus gehölzfreien Biotopen zusammen. Für das Offenland sind bestimmte Zielarten ausgewählt, die aufgrund ihrer geringen Mobilität bzw. ihrer Ansprüche an ein engeres Netz an geeigneten Lebensräumen gebunden sind. Für die Auswahl der Offenlandbiotope wurden bestimmte Kriterien zu Grunde gelegt, die bei einer Verschiebung des Korridors in Richtung Lehmdermoor nicht anwendbar sind. Im Zielkonzept wird für diesen Bereich aufgrund der Bedeutung für die Fauna bereits ein Handlungsbedarf abgebildet, sodass hier kein Anlass besteht, von der Methodik des Biotopverbundsystems abzuweichen.	<b>Zu 11.:</b> Die Anregung wurde nicht aufgenommen.
			<b>12.</b> Karte 6 – Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft:	<b>Zu 12.:</b>	<b>Zu 12.:</b>
			Es wird angeregt, die Flächen mit der Priorität des „Moorschutzes“ auch mit der Signatur „Grünlandschutz und Nutzungsextensivierung“ als Anforderung an die Landwirtschaft zu belegen.	Die Anregung wird nicht aufgenommen, denn die Priorität des Moorschutzes beinhaltet Grünlandschutz und Nutzungsextensivierung (s. S. 267 Textband– Priorität des Moorschutzes). Neben der Erhaltung der Grünlandflächen werden hier weitere Anforderungen genannt, wie z. B. Verzicht auf Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel oder Wiedervernässung von degenerierten Moorstandorten auf geeigneten Standorten.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.



**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Anerkannte Verbände –**

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>13.</b> Hinweise zum Umweltbericht:	<b>Zu 13.:</b>	<b>Zu 13.:</b>
			S. 7: Es wird vorgeschlagen, unter dem vorletzten Spiegelstrich Autoverkehr als relevante Größe hinzuzufügen und S. 8, Mitte vorletzter Spiegelstrich „Unter Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes auch den Bau von Verkehrswegen aufzuführen.	Beide Anregungen werden aufgenommen.	Ergänzung auf Seite 7, vorletzter Spiegelstrich, folgender Text: „Autoverkehr“.  Weitere Ergänzung: Auf S. 8 wird folgender neuer Text eingefügt: „Im Zuge der Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft (Containeranbauflächen, Maisanbau), Siedlungserweiterungen, Gewerbe und Verkehrsweebau.“
4	10.11.2020	Nieders. Heimatbund e. V. An der Börse 5	Der Niedersächsische Heimatbund hat keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sie schließen sich der Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Ammerland, Frau Susanne Grube, an.		
5	28.09.2020	NABU Ortsgruppe Rastede, Frank Lorenz Bachstraße 26180 Rastede	<b>1.</b> Herr Lorenz regt an, ein Artenschutzprogramm für Fledermäuse aufzulegen. Dazu ist es erforderlich, eine flächendeckende zielorientierte Erfassung aller Lebensbereiche von Fledermäusen durchzuführen. Dazu gehören Wochenstubenquartiere. <b>2.</b> Herr Lorenz regt an, Winterquartiere in alten Bunkern, Erdkellern, Güllebehältern, Eiskellern, Straßen- und Eisenbahnbrücken in den besiedelten Bereichen zu erfassen und ggf. begleitend mit den Mitteln des Baurechts und des Artenschutzrechts unter Schutz zu stellen. Die Anlegung bzw. Erhaltung von Landstrukturen für Fledermäuse wie Hecken und Alleen sollten berücksichtigt werden. Herr Lorenz regt an, die Sicherung der Fledermäuse über die Ausweisung von Flächen zu ermöglichen. <b>3.</b> Er regt an, Erfassung und Ausweisung von gesicherten Jagdhabitaten für Fledermäuse im Offenland mit dem Fokus von Beweidungskonzepten zur Förderung von Effekten bei der Nahrungsgrundlage durch ökologische Weidetierhaltung durchzuführen und vorzuschlagen. <b>4.</b> Es wird angeregt, Streuobstwiesen für Quartiere und als Jagdbiotop und Zwischenjagdgebiet zu erfassen und zu erhalten. <b>5.</b> Es wird angeregt, alte Türme und andere für Fledermäuse geeignete Quartiere im besiedelten Bereich zu erfassen. <b>6.</b> Er regt an, bei der Dorferneuerung, Energiesparprogramm, Wohnungsbauförderung, Stadtsanierung den Fledermausschutz umfassend zu berücksichtigen.	Eine Bestandsaufnahme der Quartiere und Flugrouten wurde im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung nicht durchgeführt. Daten über Fledermäuse von ehrenamtlichen Erfassern liegen im Landkreis Ammerland kaum vor. Es wurden lediglich Fledermausdaten aus durchgeführten Untersuchungen im Rahmen von Bauleitplanung und anderen Baumaßnahmen verwendet. Zusätzlich wurden Daten der Internet-Plattform „BatMap“ vom Naturschutzbund (NABU) ausgewertet, deren Artnachweise auf Zufallsbeobachtungen beruhen. In der Landschaftsrahmenplanung werden in Kapitel 5.6 – Umsetzungen des Zielkonzeptes durch Artenhilfsmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten für die Fledermäuse Artenhilfsmaßnahmen genannt. U. a. wird auf S. 258 ein Steckbrief für Fledermäuse formuliert und Standorte von Fledermäusen im Landkreis Ammerland in der Karte 1 – Arten und Biotope und in der Karte 6 – Maßnahmenplanung dargestellt. Bei der Sanierung und dem Abriss von alten Gebäuden, Verschalung oder Schließung von Spalten muss der besondere Artenschutz berücksichtigt werden, z. B. in Form von Umquartierung oder Schaffung von neuen Quartieren in der Nähe.	Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Einige der genannten Anregungen sind schon in der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt. Einige der vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die besiedelten Bereiche, für die die Landschaftsrahmenplanung keine Aussagen macht und aufgrund der Maßstabsebene auch weniger gut dafür geeignet ist.
			<b>7.</b> Herr Lorenz schlägt vor, grundsätzlich Friedhöfe mit Altbaumbeständen und ähnlichen Anlagen wie Stadtparks als Fledermausbiotope zu sichern. <b>8.</b> Weiterhin wird angeregt, Flugrouten von Fledermäusen im Landschaftsrahmenplan einzuzichnen.	<b>Zu 7.:</b> Die grundsätzliche Ausweisung von Friedhöfen mit Altbaumbeständen innerhalb der besiedelten Bereiche ist Aufgabe der Planungen der Gemeinden. Die Landschaftsrahmenplanung bezieht sich nur auf Flächen außerhalb der besiedelten Bereiche.	

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Anerkannte Verbände –**

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
6	02.10.2020	NABU Rastede Horst Lobensteiner Mühlenstr. 116 26180 Rastede	Karte 6 – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft:		
			1.Herr Lobensteiner weist darauf hin, dass die Gemeindegrenze beim LB WST 18 nicht sichtbar ist.	<b>Zu 1.:</b> Die Grenze der Gemeinde Rastede verläuft in diesem Bereich eher unruhig mit vielen Versprüngen. Die Grenze verläuft unterhalb der dargestellten Schutzgebiete. Da in der Maßnahmenkarte auf die Darstellung der vorhandenen Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereich besonderer Wert gelegt wird, verläuft die Grenze unterhalb der Darstellung des geschützten Landschaftsbestandteils.	<b>Zu 1.:</b> Darstellung der Gemeindegrenze wird nicht geändert.
			2.Herr Lobensteiner weist darauf hin, dass die Schanze die genau an der Landkreisgrenze zur Wesermarsch verläuft, zu den bedeutenden Fließgewässern gehört. Die Darstellung verläuft unterhalb der Grenze. Er schlägt vor, die Fließgewässerdarstellung über der Kreisgrenze zu verlegen, damit dies deutlich sichtbar wird.	<b>Zu 2.:</b> Die Anregung wird aufgenommen.	In der Karte 6 wird die Darstellung der randlichen Fließgewässer über die Kreisgrenze gelegt, um eine bessere Sichtbarkeit zu erreichen.
			3. Herr Lobensteiner schlägt vor, südlich der Ortschaft Lehmdermoor Anforderungen an die Landwirtschaft darzustellen mit dem Symbol G – Grünlandschutz und Nutzungsextensivierung und teilweise N – Schutz, Entwicklung Feuchtgrünland, ebenso für den Bereich östlich der Ortschaft Delfshausen.	<b>Zu 3.:</b> Die Anforderungen an Nutzungen werden über die Darstellung „Priorität des Moorschutzes“ erreicht. Im Textteil zur Landschaftsrahmenplanung auf S. 267 werden Anforderungen für diese Flächen genannt, u. a. Grünlanderhaltung. Eine weitere Kennzeichnung von Anforderungen an Nutzungen ist nicht notwendig.	<b>Zu 3.:</b> Die Anregung wird nicht aufgenommen.
			4.Herr Lobensteiner regt an, den naturschutzwürdigen Bereich 05 – Hankhauser Moor bis den Deelenweg und Langenwischenweg auszuweiten. Er begründet dies mit dem Vorhandensein von folgenden Brutvögeln: Neuntöter, Goldammer, Schwarzkehlchen, Kiebitz, Gartenrotschwanz.	<b>Zu 4.:</b> Die schutzwürdigen Bereiche in der Karte 6 sind anhand bestimmter Kriterien abgegrenzt worden, dazu sind auch Brutvogelraten mit in die Bewertung eingeflossen. Aus diesem Grund ist der Bereich Hankhauseer Moor in Karte 1 auch bereits als wertvoller Bereich für Brutvögel (hohe Bedeutung) dargestellt. In dem naturschutzwürdigen Bereich Nr. 05 in Karte 6 liegen jedoch zusätzlich mehrere Schwerpunktbereiche von Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung (s. Karte 1), die für diesen Teilbereich eine höhere Schutzwürdigkeit begründen, die in dem angesprochenen Bereich bis zum Deelenweg und zum Langenwischweg nicht gegeben ist.	<b>Zu 4.:</b> Die Anregung wird nicht aufgenommen.
			5.Herr Lobensteiner regt an, die Hankhauser Bäke im Bereich des Landschaftsschutzgebietes LSG WST 91 „Hankhauser Geestrand“ naturnah zu entwickeln.	<b>Zu 5.:</b> Die Anregung wird berücksichtigt und als Hinweis in der Anlage 2 Tabelle 3 (bestehende Landschaftsschutzgebiete) beim LSG WST 91 ergänzt, dass die Hankhauser Bäke naturnah zu entwickeln ist.	<b>Zu 5.:</b> Die Anregung wird berücksichtigt. Es erfolgt beim LSG WST 91 eine Ergänzung in der Anlage 2 Tabelle 3 in der Spalte "Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen", dass die Hankhauser Bäke naturnah zu entwickeln ist. Ggf. Ergänzung in der Spalte "Besonderer Handlungsbedarf", dass dafür entsprechende Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen sind.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Anerkannte Verbände –**

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse, Verbände, öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			6.Herr Lobensteiner schlägt vor, den landschaftsschutzwürdigen Bereich des Hankhauser Moores bis an das Naturschutzgebiet NSG WE 248 „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ und bis zum Landschaftsschutzgebiet LSG WST 79 „Alter Bahndamm“ zu erweitern.	<b>Zu 6.:</b> Der Vorschlag wird angenommen. Der angesprochene Teilbereich weist zwar im Verhältnis zum bisher als landschaftswürdig dargestellten Bereich weniger hochwertige Bereiche für Arten und Biotope auf, aufgrund der vorhandenen störungsarmen, erlebniswerten Landschaftsbildräume sowie der Funktion von Teilbereichen für den Biotopverbund (prioritärer Entwicklungskorridor) ist eine Erweiterung bis zum NSG WE 248 und zum LSG WST 79 jedoch begründbar und gerechtfertigt. Darüber hinaus dient eine Erweiterung als Schutzpuffer für die angrenzenden empfindlichen Hochmoorbiotope im NSG WE 248.	<b>Zu 6.:</b> Die Anregung wird aufgenommen. In der Karte 6 erfolgt eine Erweiterung des als landschaftsschutzwürdig dargestellten Bereiches Nr. 16 bis zum NSG WE 248 und zum LSG WST 79.
7	21.10.2020	Wolfgang Krüger Oellien Tannen 18 26188 Edeweicht- Osterscheps	<b>1.</b> Herr Krüger weist darauf hin, dass die Ortsbezeichnung „Osterscheps“, wie sie in den Kartengrundlagen dargestellt wird, nicht korrekt ist. Er erläutert, dass er bereits Kontakt mit dem Katasteramt und anderen zuständigen Landesbehörden hatte, aber bisher die Kartengrundlagen nicht geändert wurden.	<b>Zu 1.:</b> Die Anregung wird aufgenommen, es werden die aktuellen DTK 50 und 100 erworben.	<b>Zu 1.:</b> Die Anregung wird aufgenommen. Es erfolgt ein Austausch mit aktuellen Kartengrundlagen.
			<b>2.S. 122:</b> Herr Krüger weist darauf hin, dass die Bildunterschrift „Mühle Osterscheps an der Aue“ falsch ist. Diese Mühle steht in Westerscheps.	<b>Zu 2.:</b> Die Anregung wird aufgenommen.	<b>Zu 2.:</b> Im Textbericht wird in der Bildüberschrift bei „Mühle Osterscheps“ das Wort „Osterscheps“ durch „Westerscheps“ ersetzt.
			<b>3.</b> Herr Krüger fragt nach, ob es beim Rückbau eines Ziegelschornsteines, um darauf die Installation einer Nisthilfe für Störche zu ermöglichen, Fördermöglichkeiten gibt.	<b>Zu 3.:</b> Es besteht eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten für Projekte im Umwelt- und Naturschutz, die z.T. jedoch thematisch gebunden bzw. zeitlich begrenzt sind. Eine verbindliche Aussage dazu ist zum jetzigen Zeitpunkt daher schwierig, zumal viele Förderprogramme Ende 2020 ausgelaufen sind und noch keine Kenntnisse über Verlängerungen bzw. neue Förderzeiträume bekannt sind, zudem werden immer wieder Förderprogramme neu geschaffen. Die Installation einer derartigen Nisthilfe sollte mit Fachleuten von örtlichen Naturschutzgruppen bzw. der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und weiter konkretisiert werden. In diesem Rahmen könnten auch zum Zeitpunkt der Installation bestehende mögliche Fördermöglichkeiten geprüft werden.	<b>Zu 3.:</b> Wird zur Kenntnis genommen.
8	08.10.2020	Gerhard Brünjes Apener Str. 28 26655 Westerstede- Ocholt	Herr Brünjes befürchtet, dass durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes die Nutzung seines Teiches, ehemalige Sandentnahmestelle in Apermarsch, eingeschränkt wird.	In der Karte 6 werden für den angesprochenen Teich keine schutzwürdigen Bereiche oder Anforderungen/ Hinweise an Nutzergruppen dargestellt. Eine Nutzungseinschränkung durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) kann daher ausgeschlossen werden, zumal der LRP als unabhingestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege lediglich einen gutachterlichen Charakter hat, dessen Aussagen, Ziele und Maßnahmen nicht rechtsverbindlich sind.	Eine Nutzungseinschränkung des angesprochenen Teiches durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes kann ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
1	20.09.2020	Dr. Ralf Strewe,	<b>Textband</b>		
			<b>1. Kapitel 3.1.2.1: Brutvögel, S. 60</b>	<b>Zu 1.:</b>	<b>Zu 1.:</b>
		Dr. Ralf Strewe, Ohrwege, Achtern Diek 3, 26160 Bad Zwischenahn	Herr Strewe ist der Meinung, dass alle erfassten Wiesenvogelarten in die Landschaftsrahmenplanung mit einfließen sollen.	Nicht alle eingegangene Daten der Brutvogelerfassung wurden in die Landschaftsrahmenplanung aufgenommen. Da nur zu einzelnen Teilgebieten systematisch erhobene Daten vorliegen, wurden die Vögel im Landschaftsrahmenplan nicht punktuell dargestellt und ausgewertet. Die Bewertung erfolgt nach Flächen und dem darauf lebenden Artenspektrum, für Brutvögel nach BEHM & KRÜGER (2013). Aus den genannten Quellen vorliegende Flächenbewertungen entsprechend dieser Methodik werden übernommen. Lassen sich Punkte nicht sinnvoll zu einer Fläche zusammenfassen oder ergibt sich nach Behm und Krüger nicht mindestens eine lokale Bedeutung, können daher Vogelarten verfallen. Es wurden bereits abweichend von dieser Methode Daten von Herrn Strewe zu Kiebitzvorkommen mit aufgenommen und als lokal bedeutsame Flächen eingestuft. Zusätzlich werden im Rahmen der Überarbeitung einzelne Brutpaare des Großen Brachvogels und der Uferschnepfe als besondere Artvorkommen punktuell dargestellt und sonstige Flächen mit Wiesenbrütern als Flächen mit erhöhter Bedeutung.	Im Rahmen der Überarbeitung werden einzelne Brutpaare des Großen Brachvogels als besondere Artvorkommen punktuell dargestellt und sonstige Flächen mit Wiesenbrütern als Flächen mit erhöhter Bedeutung.
			<b>2. S. 61, Tab. 11</b>	<b>Zu 2.:</b>	<b>Zu 2.:</b>
			Herr Strewe schlägt vor, in der Tabelle 11, S. 61, die Verantwortungsarten Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe in die erste Priorität „Verantwortung für den Landkreis Ammerland“ zu setzen.	Die Arten Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe können nicht in die erste Priorität mit aufgenommen werden, da die Kriterien, die in der Tabelle aufgeführt sind, wie EU-Vogelschutzgebiet, Bereiche mit landesweiten Schwerpunktarten und geeignete Habitate mit landesweiten Schwerpunktarten, nicht zutreffen. Die Angaben zu den Verantwortungsarten sind aus den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen des NLWKN übernommen. Die Einstufung ist daher fest vorgegeben. Im Rahmen der Überarbeitung wurde eine zusätzliche Spalte eingefügt "Abweichende Verantwortung nach Expertenmeinung" in der die Einschätzungen ergänzt wurden.	Im Rahmen der Überarbeitung wurde eine zusätzliche Spalte eingefügt "Abweichende Verantwortung nach Expertenmeinung" in der die Einschätzungen ergänzt wurden.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>3. S. 61, Tab.11,</b>	<b>Zu 3.:</b>	<b>Zu 3.:</b>
			Herr Strewe kritisiert, dass die Rohrdommel als Verantwortungsart in dritter Priorität für den Landkreis Ammerland genannt wird. Er weist darauf hin, dass die Rohrdommel im Landkreis Ammerland als Brutvorkommen ausgeschlossen ist. Seiner Meinung nach gehören zu den Verantwortungsarten des Landkreises im Bereich Gewässerufer/ Röhrichte, die Krickente, der Eisvogel, die Flusseeeschwalbe, die Wasserralle, der Zwergtaucher und der Flussregenpfeifer.	Die Rohrdommel wurde durch Ornitho nur einmal und durch die Brutvogelerfassung von LaReG 2017 keimmal erfasst. Da keine Brutvorkommen von Rohrdommel im Landkreis Ammerland nachgewiesen wurden, ist zu prüfen, ob die Rohrdommel wieder im Landkreis brüten wird. In einer angefügten Spalte " in der Tabelle 11 „kann darauf hingewiesen werden, dass für die Rohrdommel schon lange kein Brutnachweis im Landkreis Ammerland nachgewiesen wurde. Herr Strewe schlägt vor, Krickente, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Wasserralle, Zwergtaucher und Flussregenpfeifer in die Tabelle 11 unter der Spalte „Verantwortung für den Landkreis Ammerland“ aufzunehmen.	Spalte wurde ergänzt (s. Punkt 2.) in der abweichende Einschätzungen notiert wurden. Die genannten Arten der Gewässer wurden vom NLWKN nicht betrachtet (nicht Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz). Daher wurden sie gesondert unten in der Tabelle ergänzt.
			<b>4. S. 61 Tab. 11</b>	<b>Zu 4.:</b>	<b>Zu.: 4.:</b>
			· Herr Strewe regt an, in der Zeile „extensives Feuchtgrünland und Sümpfe“ das Wort Sümpfe' zu streichen.	· Die Anregung wird aufgenommen, da tatsächlich im Landkreis Ammerland Sümpfe nicht vorhanden sind.	Auf S. 61 in der Tabelle 11 wird der Begriff „Sümpfe“ gestrichen.
			· Ferner regt er an, den Kiebitz ebenfalls unter der Zeile „Grünland und Acker“ der Tabelle 11, S. 62 aufzunehmen.	· Die Anregung wird aufgenommen. Der Kiebitz wird in die Zeile „Grünland und Acker“ mit aufgenommen. Im Rahmen der ehrenamtlichen Erfassung durch Herrn Strewe und Herrn Gerken, aber auch durch Ornitho wurde festgestellt, dass Kiebitze vermehrt Ackerflächen für die Brut nutzen. Der Kiebitz sollte mit dritter Priorität aufgenommen werden.	Bemerkungsspalte in Tab. 11 angefügt mit Hinweis: Kiebitz brütet vermehrt auf Acker.
			· Herr Strewe schlägt vor, aufgrund der Gefährdung den Kiebitz, den Großen Brachvogel und die Uferschnepfe in die zweite Priorität „Verantwortung des Landkreises Ammerland“ aufzunehmen.	s. Punkt 2	Spalte wurde ergänzt (s. Punkt 2.) in der abweichende Einschätzungen notiert wurden.
			· Herr Strewe schlägt vor, die Bekassine unter Hochmoor aufzuführen, da die Bekassine eher im Hochmoor als im extensiven Feuchtgrünland zu finden ist.	Die Anregung wird zum Teil aufgenommen. Doppelte Aufführung der Art ist möglicherweise verwirrend. Art wurde nun statt Feuchtgrünland dem Hochmoor zugeordnet, da sie tatsächlich im Ammerland im Moor vorkommt. Auch bei Zuordnung zum Hochmoor bleibt die 1. Priorität bestehen.	Art wurde nun statt Feuchtgrünland dem Hochmoor zugeordnet.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe regt an den Kampfläufer aus der Tabelle 11 zu streichen. Ein Brutvorkommen für den Kampfläufer zu entwickeln, bezeichnet Herr Strewe als ausgeschlossen, zu mindestens sollte dies in der Tabelle kennzeichnen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Art wurde im LK nur als Gastvogel kartiert. Die Einschätzung der Priorität kommt vom NLWKN, Bemerkung wurde ergänzt (s. o.).</li> </ul>	Spalte wurde ergänzt (s. Punkt 2.) in der abweichende Einschätzungen notiert wurden.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Unter der Zeile „Grünland und Acker“ der Tabelle 11, S. 62, schlägt Herr Strewe vor, weitere Brutvögel wie den Wiesenpieper, das Rebhuhn und die Wachtel in zweiter Priorität als Verantwortungsart aufzunehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird geprüft, ob die genannten Vogelarten Wiesenpieper, Rebhuhn und Wachtel in die Tabelle 11 unter „Grünland und Acker“ mit aufgenommen werden können.</li> </ul>	Wachtel wurde nun Grünland/Acker zugeordnet, da diese Art eher offene Agrarflächen bevorzugt. Bei Rebhuhn wurde Anmerkung analog zum Kiebitz ergänzt. Wiesenpieper wird nicht von NLWKN behandelt und wurde daher nur im Text unter der Tabelle ergänzt.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Unter der Zeile ‚Offenland‘ erläutert Herr Strewe, dass ein Brutvogelvorkommen der Sumpfohreule und des Raubwürgers im Ammerland ausgeschlossen sei. Entweder sollen diese Vogelarten in der Tabelle gestrichen werden oder unter Bemerkungen darauf hingewiesen werden, dass eine Wiederansiedlung sehr schwierig sei.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Raubwürger als auch die Sumpfohreule sind im Landkreis Ammerland kaum nachgewiesen worden. Der Raubwürger konnte am Aper Tief, im Naturschutzgebiet Fintlandsmoor/ Dänikhorster Moor und im Ipweyer Moor mit einigen Exemplaren nachgewiesen werden. Die Sumpfohreule wurde im Ipweyer Moor und am Aper Tief mit wenigen Exemplaren erfasst. Aus diesen Erfassungen ergibt sich eine Verantwortung des Landkreises in dritter Priorität. Die Anregung der Streichung wird nicht aufgenommen. Es ist zu überlegen, in der Tabelle 11 eine Spalte „Bemerkungen“ anzufügen und darauf hinzuweisen, dass es keine Bruterfolge gab.</li> </ul>	Bemerkungsspalte in Tab. 11 wurde angefügt mit Hinweis: Kein Bruterfolg
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe schlägt vor in der Zeile Offenland, die Brutvogelarten Kuckuck, Bluthänfling und Feldschwirl unter der Zeile „große Biotopkomplexe“ zu ergänzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Diese Anregung wird aufgenommen, da die genannten Vogelarten nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen zu den gefährdeten Brutvogelarten gehören. Die genannten Arten der Gewässer wurden vom NLWKN nicht betrachtet (nicht Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz).</li> </ul>	Arten wurden gesondert unten in der Tabelle ergänzt.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Unter der Zeile „Hochmoor und Heiden“ der Tabelle 11 S. 62 wird der Goldregenpfeifer genannt. Herr Strewe erläutert, dass ein Brutvorkommen im Ammerland so gut wie ausgeschlossen sei.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Goldregenpfeifer konnte nach Ornitho nur in wenigen Exemplaren nachgewiesen werden. In einer Bemerkungszeile der Tabelle 11 sollte aufgenommen werden, dass die Entwicklung zu einer Goldregenpfeiferpopulation so gut wie ausgeschlossen ist.</li> </ul>	Bemerkungsspalte in Tab. 11 angefügt mit Hinweis: Entwicklung einer Goldregenpfeifer Population nicht realistisch (Gastvogel am Aper Tief).

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe vertritt die Meinung, dass die Turteltaube nur offene Waldgebiete besiedelt und nicht zu den echten Waldarten gehört</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Turteltaube wurde durch Ornitho in lichten Waldflächen im Moor nachgewiesen. Die Turteltaube wird als Verantwortungsart bzw. Zielart für Waldbiotopverbund (Tab. M 25) gestrichen, da über Ornitho Turteltauben nur in wenigen Standorten nachgewiesen wurden, hauptsächlich im Schutzgebiet „Dänikhorster Moor“.</li> </ul>	Die Turteltaube wird in der Tab. 11 nicht gestrichen. Kategorie wurde in Wald/Waldrandbereiche umbenannt. Bemerkung wurde ergänzt: Im Ammerland bisher hauptsächlich in Mooregebieten erfasst.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Er regt an, unter der Zeile ‚Wald‘ der Tabelle 11 S. 62 folgende zusätzliche Arten aufzuführen: Kleinspecht, Baumpieper, Waldlaubsänger, Grauschnäpper, Trauerschnäpper.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die genannten Arten der Wälder wurden vom NLWKN nicht betrachtet (nicht Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz).</li> </ul>	Arten wurden gesondert unten in der Tabelle 11 ergänzt.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Unter der Zeile ‚Arten großer Biotopkomplexe der Tabelle 11 S. 62‘ fehlen nach Herrn Strewes Meinung der Rotmilan, der Seeadler und der Baumfalke.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rotmilan, Seeadler und Baumfalke sind nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdet. Eine Aufnahme in die Tabelle „Verantwortung für Brutvögel“ kann somit begründet werden. Der Seeadler kann m. E. in die Tabelle aufgenommen werden, denn dieser nutzt das Ammerland in Teilen als Nahrungsbiotop bzw. hat schon mit einem Nestbau begonnen. Rotmilan und Seeadler fehlten, weil der Vollzugshinweis gerade überarbeitet wird. Wurden aufgrund der Vorkommen nun ergänzt. Baumfalke wurde im Text ergänzt (s.o.).</li> </ul>	Seeadler und Rotmilan wurden ergänzt, Baumfalke wurde gesondert unten in der Tabelle 11 ergänzt.
			<b>5. S. 63 Abbildung 17</b>	<b>Zu 5.:</b>	<b>Zu 5.:</b>
			Herr Strewe weist darauf hin, dass die Abbildung nicht lesbar ist.	Die Abbildung 17 auf Seite 63 soll nur einen Überblick über die Brutvogellebensräume im Landkreis Ammerland geben. Die detaillierten Abgrenzungen können in der Karte 1 – Arten und Biotope – nachverfolgt werden. Ein Hinweis unter der Abbildung 17 ist sinnvoll.	Abbildung etwas unscharf. Wurde verbessert. Verweis auf Karte 1 wurde eingefügt.
			<b>6. S. 63 Tabelle 12, Gebiet 4:</b>	<b>Zu 6.:</b>	<b>Zu 6.:</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe erläutert, dass der Bestand an Vögeln, der hier aufgeführt wird, nicht alle zu den Brutvögeln gehören. Zu den Brutvögeln gehören ausschließlich Bluthänfling, Wiesenpieper, Rauchschwalbe und Kuckuck.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Ornitho wurden die in Tabelle 12 unter Gebiet 4 genannten Brutvogelarten als Brutvogelarten nachgewiesen. Daten zu den anderen Arten beziehen sich auf Halbminutenfelder. Vermutlich müssen die genannten Arten dann nur den Ausdeichungsbrächen zugeordnet werden. Daten kamen überwiegend von Herrn Strewe.</li> </ul>	Flussregenpieper, Flussseschalbe, Löffente, Rotschenkel und Krickente aufgrund Einwendung Strewe gestrichen. Kiebitz nicht gestrichen da aus Erfassung Aber_Tief LK. Bewertung wurde dadurch von national auf lokal reduziert.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ferner stellt er in Frage, dass der Flussregenpiefer und die Flussschwalbe auf Grünland brüten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Ornitho konnten Flussschwalbe und Flussregenpiefer auch auf Grünland nachgewiesen werden.</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			Bruthabitate von Löffelente, Krickente sowie Rotschenkel kennt Herr Strewe nördlich des Aper Tiefs nicht.	Die Bruthabitate von Löffelente, Krickente und Rotschenkel sind über Ornitho nördlich des Aper Tiefs nachgewiesen.	Siehe vorheriger Punkt
			<b>7. S. 63 Tabelle 11, Gebiet 11</b>	<b>Zu 7.:</b>	<b>Zu 7.:</b>
			Herr Strewe weist auf folgende zusätzliche Arten hin: Baumpieper, Star, Rebhuhn, Wachtel, Kuckuck, Wiesenpieper, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Bluthänfling.	Die von Herrn Strewe aufgeführten Arten für das Gebiet 11, Baumpieper, Star, Rebhuhn, Wachtel, Kuckuck, Wiesenpieper, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Bluthänfling werden aufgenommen.	Auf S. 63 zum Gebiet 11 werden die Arten Baumpieper, Star, Rebhuhn, Wachtel, Kuckuck, Wiesenpieper, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe und Bluthänfling ergänzt.
			Nahrungsgebiet Kranich, 8 Brutpaare Großer Brachvogel		Nahrungshabitat Kranich in Tabelle ergänzt. Gr. Brachvogel war schon in der Bewertung enthalten. Durch weitere Arten ist Bewertung von Regional auf National gestiegen.
			<b>8. S. 64 Tabelle 12, Gebiet 20</b>	<b>Zu 8.:</b>	<b>Zu 8.:</b>
			Herr Strewe fragt nach, warum der Uferschnepfenbestand im Gebiet 20 nur lokale Bedeutung hat; seiner Meinung nach hat die Uferschnepfe höchste Priorität aufgrund ihrer Gefährdung. Für das Gebiet 20 nennt er weitere Arten: Brachvogel (1 x Brutpaar), außerdem Wiesenpieper, Bluthänfling, Star, Kuckuck und Rauchschwalbe.	Das Gebiet 20 an der Großen Norderbäke hat auf aufgrund der Bewertung durch die Planungsgruppe Umwelt eine lokale Bedeutung bekommen. Ein einzelnes Vorkommen einer Art führt nach der Methode nicht zu einer nationalen Bewertung. Die Bewertung wird aufgrund des Hinweises des Vorkommens weiterer Arten wie 1 Brutpaar Großer Brachvogel und weiterer Arten wie Wiesenpieper, Bluthänfling, Star, Kuckuck und Rauchschwalbe nochmals überprüft.	Genannte Arten wurden je mit 1 BP in der Bewertung ergänzt. Dadurch kann die Bewertung von lokal auf national aufgewertet werden.
			<b>9. S. 63 – 69 Tabellen 12 - 16</b>	<b>Zu 9.:</b>	<b>Zu 9.:</b>
			Herr Strewe weist darauf hin, dass das Gebiet 5 fehlt.		Der Fläche wurde in Tabelle 13 die falsche Nummer zugeordnet (7). Wurde korrigiert.
			<b>10. Seite 65 Tabelle 13:</b>	<b>Zu 10.:</b>	<b>Zu 10.:</b>
			Herr Strewe kann die Abgrenzung der Gebiete 1, 3 und 6 nicht eindeutig in der Abbildung 17 erfassen. Er schlägt vor, entweder das Gewässer oder das Grünland als Abgrenzung zu nehmen.	Die Abgrenzung der Gebiete ist in der Karte 1 Arten und Biotope zu erkennen. Gebiete 3 und 6 sind die Ausdeichungsbereiche. Bei Gebiet 6 ist kleiner Anteil Grünland dabei	Siehe lfd. 5



Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
				<b>Zu 11.:</b>	<b>Zu 11.:</b>
			<b>11 S. 65 Tabelle 13; S. 66 Tabelle 14</b>	· <b>1 bis 6</b>	
			Herr Strewe schlägt vor folgende zusätzliche Brutvogelarten für die Gebiete 1, 3, 6 und 2 zu ergänzen:	Die Brutvogelarten bis 2019 wurden für eine Bewertung zu Grunde gelegt.	
			· 8 Brutpaare Uferschnepfe brüten auf Grünland südlich des Mastenweges außerhalb des eingedeichten Gebietes.	· <b>2</b>	wurden in Fläche 2 ergänzt
			· 10 Brutpaare Rotschenkel (einziges Brutvorkommen im Ammerland), 8 Brutpaare brüten innerhalb des eingedeichten Gebietes, 2 Brutpaare auf Grünland außerhalb,	· <b>3</b>	Rotschenkel war vorher schon in der Bewertung, vorher 10 im eingedeichten Gebiet. Wurde angepasst
			· 4 Brutpaare Brachvogel brüten auf dem Grünland außerhalb des eingedeichten Gebietes,	· <b>4</b>	Zahl von 3 auf 4 erhöht
			· 20 Brutpaare Kiebitz brüten außerhalb des eingedeichten Gebietes und nur 2 Brutpaare innerhalb.	· <b>5</b>	wurden in Fläche 2 ergänzt
			Herr Strewe weist darauf hin, dass der Wanderfalke fehlt. Seit ca. 5 Jahre gibt es einen Brutnachweis im Nistkasten Funkmast Unterer Weg.	· <b>6</b>	Wurde bei Fläche 6 ergänzt.
			· Zu den Gebieten 3 und 6 erläutert Herr Strewe, dass folgende Arten nicht zu den Brutvögeln gehören: Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Kolbenente und Krickente .		Arten wurden gestrichen.
			Ergänzt werden sollten: die Wasserralle, die Rohrweihe und das Blaukehlchen.		Wurden mit einem Brutpaar ergänzt (Minimalansatz)
			· Zum Gebiet 1 erläutert Herr Strewe, gehören folgende Arten zu den Brutvögeln: Bluthänfling, Großer Brachvogel, Wiesenpieper, Kuckuck, Feldschwirl, Wachtel und der Seeadler (Nahrungsbiotop) zu den Arten mit einer besonderen Bedeutung.		Wurden mit einem Brutpaar ergänzt (Minimalansatz)
			Als Nahrungsgebiet nutzt der Seeadler die Flächen der Gebiete 3 und 6 und 1.		wurde im Text ergänzt.
			· Zum Gebiet 2 erläutert Herr Strewe, dass der Flussregenpfeifer eher zum Gewässer gehört. Er regt an, folgende Arten zu ergänzen: Bluthänfling, Star, Wiesenpieper, Kuckuck, Wachtel Rauchschwalbe und Seeadler (Nahrungshabitat)		Wurden mit einem Brutpaar ergänzt (Minimalansatz)

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>12. S. 65 Tabelle 13</b>	<b>Zu 12.:</b>	<b>Zu 12.:</b>
			Zum Gebiet 7 erläutert Herr Strewe, dass die Krickente kein Brutvogel im Gebiet ist. Zusätzlich konnten 2 Brutpaare Großer Brachvogel, Löffelente (Brutverdacht), 2 Brutpaare Neuntöter, Rebhuhn, Wachtel, Bluthänfling, Star, Eisvogel, Rauchschwalbe, Goldammer, Stieglitz und Feldsperling erfasst werden.	Im Gebiet 7 sollen folgende Vogelarten aufgenommen werden: Großer Brachvogel (2 Brutpaare), Löffelente (Brutverdacht), Neuntöter (2 Brutpaare), Rebhuhn, Wachtel, Bluthänfling, Star, Eisvogel, Rauchschwalbe, Goldammer, Stieglitz, Feldsperling.	Arten wurden wenn nicht anders genannt mit einem Brutpaar ergänzt (Minimalansatz)
			<b>13. S. 63 – 69 Tabellen 12 - 16</b>	<b>Zu 13.:</b>	<b>Zu 13.:</b>
			Herr Strewe weist darauf hin, dass das Gebiet 37 fehlt.		Gebiet wurde in der Tabelle vergessen. Wurde ergänzt
			<b>14. S. 66 – 67 Tabelle 14</b>	<b>Zu 14.:</b>	<b>Zu 14.:</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe fragt nach, was lokal bis landesweit bzw. lokal bis regional bedeutet.</li> </ul>	Gebiete im räumlichen Zusammenhang mit ähnliche Struktur wurden z.T. in der Tabelle zusammengefasst. Bei lokal/regional hatte ein Teil der Gebiete eine lokale und ein Teil eine Regionale Bedeutung. Bei Fläche 22+24 wurde die Darstellung der Bewertung angepasst. Hier bezog sich "landesweit" nur auf die Funktion als Nahrungshabitat Weißstorch.	Bei Fläche 22+24 wurde die Darstellung der Bewertung angepasst.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu Gebiet 18 S. 66 fragt Herr Strewe, warum die in der Tabelle genannten Arten (Gartenrotschwanz, Kuckuck, Rauchschwalbe) zu den besonderen Arten im Ammerland gehören.</li> </ul>	Es wurden auf Basis aller vorhandenen Vogelarten flächige Gebiete abgegrenzt, die bewertet wurden. Bei dieser Bewertung wurden dann alle gefährdeten/geschützten Arten in diesen Gebieten mit einbezogen. Bei Gebiet 21 liegt das Vorkommen des Mäusebussards z.B. in einem Gebiet mit vielen anderen relevanten Arten. In den Tabellen 12 bis 16 werden die Arten, auf denen die Bewertung nach BEHM & KRÜGER (2013) basiert, als Arten besonderer Bedeutung aufgeführt.	keine Änderung notwendig
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu Gebiet 21 fragt Herr Strewe, warum der Mäusebussard und die Mehlschwalbe nur hier genannt werden. Sie kommen in anderen Gebieten ebenfalls vor.</li> </ul>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu Gebiet 8, Herr Strewe schlägt vor, folgende Arten zu ergänzen: Wachtel, Rebhuhn, Bluthänfling, Stieglitz, Star, Rauchschwalbe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anregung wird aufgenommen. Im Gebiet 8 werden die Arten Wachtel, Rebhuhn, Bluthänfling, Stieglitz, Star, Rauchschwalbe aufgenommen.</li> </ul>	wurde ergänzt.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Her Strewe schlägt vor das Gebiet 9 und 10 höher zu bewerten (regional), da 15-20 Brutpaare Kiebitz und 8 Brutpaare Großer Brachvogel 2020 erfasst wurden. Weitere Arten: Neuntöter, Kuckuck, Bluthänfling, Rauchschnalbe, Stieglitz, Star, Turmfalke, Wachtel.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die höhere Bewertung der Gebiete 9 und 10 wird geprüft. Bei der Bewertung wurden die Daten bis 2019 für die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt. Die neuen Daten sind nicht in die Bewertung eingeflossen. Es wird jedoch geprüft, ob das noch möglich ist. Können die Daten nicht berücksichtigt werden, gehen diese jedoch nicht verloren, sondern werden fortlaufend digital erfasst, so dass sie bei der Bearbeitung der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt werden.</li> </ul>	wurde angepasst. Jetzt landesweite Bedeutung aufgrund hoher Anzahl Brachvogelbruten.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe regt an, den Steinschmätzer im Gebiet 15 zu streichen, da er kein Brutvogel im Landkreis Ammerland ist.</li> </ul>	Daten stammten aus der Ornithologischen Erfassung von Lobensteiner. Wurde nur ein Paar erfasst, kein eindeutiger Brutverdacht. Wurde daher gestrichen.	Steinschmätzer wurde bei AHM gestrichen (s.o.)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu Gebiet 19 fragt Herr Strewe warum der Gartenrotschwanz genannt werde. Dieser Vogel kommt in anderen Gebieten auch vor.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gartenrotschwanz hat im Gebiet 19 gemäß der Bewertung aus der Potentialstudie Wind Rastede eine besondere Bedeutung, die in anderen Gebieten nicht nachgewiesen wurden. Dort sind andere Vogelarten von besonderer Bedeutung.</li> </ul>	keine Änderung erforderlich
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe erläutert, dass im Gebiet 34 der Rotschenkel nicht zu den Brutvögeln gehört.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ornitho hat im Rahmen seiner Erfassung Rotschenkelpaare zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt. Dies bedeutet wahrscheinliches Brüten und ein Paar wurde als sicheres Brüten charakterisiert. Der Rotschenkel wird nicht gestrichen. Die Erfassung und Bewertung dieses Gebietes wurde von der Erfassung des NLWKN übernommen. In diesem Rahmen wurde der Rotschenkel ebenfalls erfasst. Wird nicht gestrichen.</li> </ul>	Rotschenkel wird nicht gestrichen.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebiet 40 – 50 S.:67: Herr Strewe regt an, die Brutpaarzahlen beim Kiebitz mit einzubeziehen, um die Bedeutung von lokal nach regional zu erhöhen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhöhung der Bewertung von lokal nach regional mit den aktuellen Brutpaarzahlen Kiebitz wird geprüft. Es wurden die Daten bis 2019 mit in die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung einbezogen. Die neuen Daten werden jedoch fortlaufend in die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung integriert, so dass bei der Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde die Daten mit berücksichtigt werden.</li> </ul>	Flächen wurden nicht nach Behm und Krüger bewertet sondern zusätzlich ergänzt. Flächen mit >=10 BP Kiebitz wurden nun als regional bedeutsam eingestuft (45,47,48,49).

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>15. Herr Strewe regt an, folgende Gebiete mit aufzunehmen:</b>	<b>Zu 15.:</b>	<b>Zu 15.:</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Tongrube Querenstede: folgende Arten sind vorhanden: Wanderfalke (Brutrevier 2020), Rohrweihe (Brutpaar und Brut erfolgt 2020); weitere Arten: Turmfalke, Blesshuhn, Eisvogel, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Bluthänfling, Stieglitz.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In der Landschaftsrahmenplanung Karte 6 ist die Tonkuhle als A 91 (Sekundärbiotop Kreuzkröte) dargestellt. Weitere Daten lagen zum Zeitpunkt der Bewertung nicht vor. Es wird jedoch geprüft, ob die neuen Daten noch in die Bewertung einfließen können. Auf jeden Fall werden die neuen Daten in der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung digital erfasst und fließen bei der Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde mit in die Stellungnahmen ein.</li> </ul>	Tongrube wurde ergänzt.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Offenlandbereiche westlich Tonkuhle Querenstede Aue-Niederung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dieser Bereich ist schon in Karte 6 (BG 90) als wichtiger Bereich für Artenschutzmaßnahmen dargestellt.</li> </ul>	Bereich wird z.T. schon als regional bedeutsam dargestellt. Weitere Daten sind nicht vorhanden
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Godensholterfeld: weiteres wichtiges Brutgebiet für Offenlandarten wie Großer Brachvogel ( 6 Brutpaare 2020), Kiebitz (12 Brutpaare), Feldlerche (5 Brutpaare); weitere Arten: Wachtel, Bluthänfling, Feldsperling, Stieglitz, Goldammer.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Bewertung von Artenhilfsmaßnahmen wurden die Daten bis 2019 bewertet Neue Daten wurden zum Teil berücksichtigt Alle Daten werden digital erfasst und fließen in die Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde mit ein.</li> </ul>	Godensholterfeld wurde ergänzt mit gefährdeten Arten und Verantwortungsarten. Außer zur Großer Brachvogel lagen bisher keine Vogeldaten zu diesem Gebiet vor.
			<b>16.</b>	<b>Zu 16</b>	<b>Zu 16.:</b>
			Herr Strewe weist darauf hin, dass das Gebiet Klauhörn, Gemeinde Apen, fehlt (Kompensation).	Hierbei handelt es sich um eine Kompensationsfläche für die Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen. Die Fläche ist als Fläche 33 "Kompensationsfläche Große Norderbäke" bereits in der Bewertung enthalten.	keine Änderung erforderlich

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			17. S. 68 Tabelle 15	Zu 17.:	Zu 17.:
			Wälder und Waldrand,;	Die Waldflächen Garnholt nördlich der A 28 beidseits der geplanten A 20 werden in die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung in Karte 6 als naturschutzwürdig dargestellt. Die Daten bis 2019 wurden für die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung genutzt und ausgewertet. Neue Daten sind zum Teil in die Landschaftsrahmenplanung mit eingeflossen. Alle Daten werden digital erfasst und werden bei der Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.	Fläche wurde ergänzt.
			Herr Strewe fragt nach, warum das Waldgebiet Groß-Garnholt nicht in Karte 6 dargestellt sei. Folgende Arten sind dort nach Strewe vorhanden: Seeadler (Horst 2020), Rotmilan (Brutrevier 2020), Wespenbussard, Habicht (Brut 2020), Sperber; weitere Arten: Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Waldlaubsänger, Waldbaumläufer, Star, Waldkauz, Waldschnepfe, Waldohreule, Kleinspecht, Baumpieper, Kernbeißer.	Zu der Fläche lagen bisher keine Informationen vor. Fläche wird aufgrund der besonderen Artvorkommen (Greifvögel) in Brutvogelbewertung und Artenhilfsmaßnahmen (AHM) ergänzt. Arten werden aber zum Schutz der Horste nicht konkret genannt. I.d.R. sollte der Nahbereich von Autobahnen aufgrund der Vorbelastung nicht als Schwerpunktraum für AHM festgelegt. Als belasteter Raum sind je nach Art 100-500 m anzunehmen. Dies bedeutet nicht, dass dort keine Maßnahmen umgesetzt werden können, der Schwerpunkt ist aber auf wenig belastete Räume zu legen.	

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>18. S. 69 Tabelle 16 Gebiet 12</b>	<b>Zu 18.:</b>	<b>Zu 18.:</b>
			Herr Strewe weist darauf hin, dass der Kiebitz im Gebiet 12 nicht vorhanden ist, sondern außerhalb auf den Ackerflächen, und die Rauchschnepfe nur als Nahrungsgast vorhanden ist. Weitere Arten: Wespenbussard, Rebhuhn, Wachtel, Zwergtaucher, Waldschnepfe, Waldkauz, Kleinspecht, Feldschwirl, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Stieglitz, Goldammer, Baumpieper, Wiesenpieper, Kernbeißer, Gelbspötter, Baumfalke.	Nach den Daten von Ornitho kommt der Kiebitz nicht als Brutvogel im Gebiet 12 Fintlandsmoor/Dänikhorster Moor vor (beim Kiebitz ergänzen: Brutgebiet außerhalb des Gebietes 12 auf den Ackerflächen). bzw. Daten von Ornitho zum Kiebitz beziehen sich allgemein auf das NSG. Folgende Arten ergänzen: Wespenbussard, Rebhuhn, Wachtel, Zwergtaucher, Waldschnepfe, Waldkauz, Kleinspecht, Feldschwirl, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Stieglitz, Goldammer, Baumpieper, Wiesenpieper, Kernbeißer, Gelbspötter, Baumfalke.	Arten nach Roter Liste und streng geschützte Arten wurden ergänzt. Baumpieper, Rebhuhn, Feldschwirl, Bluthänfling, Wiesenpieper, Baumfalke, Waldkauz und Wachtel (Verantwortungsart)
			<b>19.S.70</b>	<b>Zu 19.:</b>	<b>Zu 19.:</b>
			Zum Kapitel ‚Arten großer Biotopkomplexe‘: Herr Strewe erläutert, dass ein weiterer Brutplatz des Wanderfalkens in Apen, Unterster Weg, und in Querenstede an der Tonkuhle Rößen seit Jahren bekannt ist. Weitere Arten für große Biotopkomplexe: Seeadler (Groß-Garnholt, Brutplatz), Rotmilan (Groß-Garnholt, Brutrevier), Baumfalke.	Anregung wird aufgenommen. Ergänzung auf Seite 70 unter Kapitel ‚Arten – Große Biotopkomplexe‘ Seeadler – Groß-Garnholt Brutplatz, Rotmilan (Groß-Garnholt, Brutrevier), Wanderfalke (Unterster Weg und Tonkuhle Rößen) und Baumfalke.	Wurde aufgenommen. Orte wurden allgemeiner formuliert und auf graphische Darstellung wird zum Schutz der Arten verzichtet.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>20.S. 70 Kapitel 3.1.2.2: Gastvögel:</b>	<b>Zu 20.:</b>	<b>Zu 20.:</b>
			Tabelle 17: Herr Strewe fragt nach der Aussagekraft dieser Tabelle	Die Tabelle sagt aus, für welche Gastvögeln der Landkreis Ammerland laut der niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz eine Verantwortung hat. In der Tabelle 17 sind die genannten Gastvogelarten mit mattem Grün hinterlegt und haben damit höchste Priorität in Niedersachsen. Konkrete Arten mit Vorkommen im LK Ammerland können der Tabelle 18 entnommen werden.	keine Änderung notwendig
			<b>21.S. 71 Tabelle 18:</b>	<b>Zu 21.:</b>	<b>Zu 21.:</b>
			Herr Strewe regt an, wertgebende Arten wie Krickente, Kiebitz und Bekassine zu ergänzen. Dieses Gebiet ist ein bedeutendes Rastgebiet. Hier konnten hohe Tagesbestände nachgewiesen werden.	Ergänzung in der Tabelle 18 unter Apter Tief als wertgebende Arten: Krickente, Kiebitz und Bekassine aufnehmen, da hier hohe Tagesrastbestände festgestellt wurden.	wurde ergänzt.
			<b>22.S. 215 Zu Kapitel 4.4.1: Zielarten,</b>	<b>Zu 22.:</b>	<b>Zu 22.:</b>
			· Waldbiotopverbund. Herr Strewe vertritt die Meinung, dass die Turteltaube nicht als typische Verantwortungsart für die Wälder anzusehen ist. Er erläutert, dass das einzige Brutvorkommen im Ammerland in den letzten Jahren im Moor, und zwar im Dänikhorster Moor, nachgewiesen werden konnte. Er regt an, diese Art aus dem Biotopverbund ‚Wald‘ als Zeigerart zu streichen.	· Die Anregung wird aufgenommen. Die Turteltaube wird als Verantwortungsart bzw. Zielart für Waldbiotopverbund gestrichen, da über Ornitho Turteltauben nur in wenigen Standorten nachgewiesen wurden, hauptsächlich im Schutzgebiet „Dänikhorster Moor“.	Turteltaube wurde gestrichen.
			· Offenlandbiotopverbund: Herr Strewe vertritt die Meinung, dass der Kiebitz eher auf den Ackerflächen zu finden ist und das Blaukehlchen keine typische Art für das Offenlandbiotopverbundssystem darstellt.	· Ornitho konnte auch Kiebitze mit Brutverdacht auf den Offenlandbiotopen Grünland nachweisen, so dass der Kiebitz hier weiter aufgeführt werden soll. In Klammern hinweisen (Kiebitze brüten auch häufig auf Ackerflächen).	Anmerkung wurde beim Kiebitz in der Tabelle im Materialband und im Haupttext ergänzt. Fokus für den Biotopverbund soll dennoch auf Grünlandkomplexen liegen.
			· Herr Strewe vertritt die Meinung, dass der Raubwürger als Zielart für die Offenlandbiotope nicht geeignet ist, da er ausgestorben bzw. keine Brutnachweise im Ammerland vorhanden sind. Er regt an, den Raubwürger durch den Neuntöter zu ersetzen.	Der Raubwürger ist nach NLWKN Verantwortungsart 3. Priorität im Landkreis und ist eine von ganz wenigen (4) Vogelarten der Des Biotopverbundkonzeptes des Landschaftsprogramms Niedersachsen. Daher wird die Art nicht gestrichen. Unter Bemerkungen wurde ergänzt, dass es derzeit keine Brutnachweise gibt. Der Neuntöter wurde als zusätzliche Art ergänzt.	Der Neuntöter wurde als zusätzliche Art ergänzt.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>23. S. 247 Kapitel 5.6, Tabelle 64</b>	<b>Zu 23.:</b>	<b>Zu 23.:</b>
			Auswahl von Arten für die Artenhilfsmaßnahmen außerhalb von Naturschutzgebieten:		
			· Gewässer: Herr Strewe regt an, die Leitarten Krickente und Wasserralle zu ergänzen und die Kolbenente, den Flussuferläufer, das Teichhuhn und die Uferschwalbe zu streichen. Er schlägt vor, den Zwergtaucher mit aufzunehmen.	· Die Krickente, die Wasserralle und Zwergtaucher werden in die Tabelle 64 aufgenommen. Gestrichen werden Kolbenente (konnte durch Ornitho nur einmal nachgewiesen werden), die Arten, Teichhuhn, Uferschwalbe sollen erhalten bleiben.	wurde z.T. umgesetzt.
			· Feuchtes Grünland und Sümpfe: Er regt an, für die Kiebitze Hilfsmaßnahmen auf Acker zu formulieren und für die Bekassine auf Moor. Das Wort Sümpfe zu streichen.	· Die Bekassine wurde auch auf feuchtem Grünland durch Ornitho nachgewiesen und soll an dieser Stelle ebenfalls genannt werden.	Bekassine wurde bei Moor ergänzt.
				Sümpfe streichen (siehe zu lfd. Nr. 4)	Sümpfe wurde gestrichen"
			· Grünland und Acker: Er regt an, als Leitarten Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenpieper zu nennen, Schleiereule und Turmfalke zu streichen, da keine Maßnahmen erforderlich sind.	· Die Anregung wird nur zum Teil aufgenommen. Ergänzt werden als Leitart Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper.	Wachtel, Wiesenpieper Rebhuhn wurden beim Grünland/Acker ergänzt. Als Leitart (fettgedruckt) wird nur die Feldlerche markiert, da für diese ein Steckbrief ergänzt wird.
			· Offenland: Herr Strewe regt an, Blaukehlchen, Steinschmätzer und Wiesenweihe zu streichen. Steinschmätzer potenziell nur 1m Vehnemoor und Wiesenweihe kein Brutvogel im Ammerland.	· Die Anregungen werden zum Teil aufgenommen. Blaukehlchen Verantwortungsart Wiesenweihe ist prioritäre Verantwortungsart Niedersachsen und RL 2 Nds/D; DZ im Gebiet BG52 (Westermoor) und Brutverdacht im Nordloher Tief; Steinschmätzer hat RL-Status 1 Nds/D, als BV im Lehmdermoor und Hankhauser Moor laut Shape aber nur mit unsicherem Brutstatus nachgewiesen. ; darüber hinaus im Gebiet BG52 (Westermoor), B35 (Kompensationsfläche große Norderbäke) und BG72 (Ipwegermoor) als DZ festgestellt (LaReG))	Wiesenweihe und Steinschmätzer wurden gestrichen. Entwicklungspotential ist zwar gegeben aber die Arten stehen eher weniger im Fokus für den Landkreis Ammerland.
			· Moor: Herr Strewe regt an, als Leitart Bekassine und Krickente zu ergänzen.	· In der Tabelle 64 „Moor“ wird Bekassine und Krickente ergänzt, da diese Vogelarten über Ornitho auch im Moor zahlreich nachgewiesen wurden.	wurden ergänzt



Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wald: Herr Strewe regt an, den Baumfalken unter große Biotopkomplexe zu nennen. Er vertritt die Meinung für Grünspecht und Mäusebussard wären keine Maßnahmen nötig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baumfalke und Grünspecht sollten auch in die Biotopkomplexe Offenland, Halboffenland ergänzt werden. Maßnahmen für die Vogelarten Grünspecht, Schwarzspecht und Waldkauz sind unserer Meinung nach notwendig, da die Lebensräume aufgrund der Nutzungen sich verändern. Gezielte Maßnahmen können die Lebensräume der genannten Arten verbessern.</li> </ul>	Mäusebussard und Sperber könnten gestrichen werden. I.d.R. sind genügend Nistgelegenheiten vorhanden. Für Spechte und Waldkauz ist der Schutz von Höhlenbäumen eine wichtige Maßnahme, da derzeit absterbende Bäume häufig noch entwert werden. Baumfalke und Grünspecht werden zusätzlich unter Halboffenland genannt. Damit sind alle relevanten Biotopkomplexe abgedeckt. Rotmilan und Seeadler wurden bei den großen Biotopkomplexen ergänzt.
			Herr Strewe fragt nach, warum für Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz Maßnahmen erforderlich seien.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vogelarten Seeadler, Rotmilan, Baumfalke werden ergänzt.</li> </ul>	siehe vorherigen Punkt
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Große Biotopkomplexe: Nach Auffassung von Herrn Strewe fehlen die Leitarten Seeadler, Rotmilan, Baumfalke, Uhu gibt es nur ein bekanntes Brutpaar am Westufer Zwischenahner Meer.</li> </ul>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Gastvögel: Herr Strewe fragt nach, warum für Gastvögel Artenhilfsmaßnahmen notwendig seien, wieso Möwen und Graugans genannt werden. Bei der Graugans haben wir sehr hohe Bestände und Konflikte mit der Landwirtschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein RL-Status, aber Arten mit Priorität in Niedersachsen und 3. Priorität im LK; Artenhilfsmaßnahmen für Möwen und Graugänse aufgrund ihrer hohen Bestände sind nicht notwendig,</li> </ul>	Möwen und Graugänse wurden gestrichen- Bekasine und Kiebitz wurden bei den Limikolen ergänzt.
			Es fehlen die Wiesenvögel, wie z. B. Bekassine		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe regt an, den Löffler zu streichen, da hier im Landkreis kaum Nachweise für diese Gastvogelart vorhanden sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ornitho hat Löffler am Aper Tief nachgewiesen.</li> </ul>	wird nicht gestrichen.
			<b>24.S. 246</b>	<b>Zu 24.:</b>	<b>Zu 24.:</b>
			Herr Strewe regt an, auf die Notwendigkeit der Finanzierung und Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen hinzuweisen. Er regt an folgendes im Zielkonzept zu ergänzen: Regelmäßige Bestandsaufnahmen der Brutvögel, Monitoring Wiesenvögel, Monitoring Greifvögel, Bestandsaufnahme in Waldgebieten, Bestandsaufnahme in Naturschutzgebieten.	Anregung wird aufgenommen.	<p>„Um den Brutvogelbestand im Ammerland zu erfassen und zu entwickeln sollten regelmäßige Bestandsaufnahme der Brutvögel im Landkreis Ammerland durchgeführt werden. Es sollte eine Haushaltsstelle für die Finanzierung von Maßnahmen (Bestanderhebung, Durchführung von Artenschutzmaßnahmen) für den Naturschutz geschaffen werden.</p> <p>Bei dem Kapitel 5.5 geht es um bestehende Förderprogramme. Der Absatz wurde daher in Kap. 5.6 vor den Steckbriefen ergänzt.</p>

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>25. S. 246</b>	<b>Zu 25.:</b>	<b>Zu 25.:</b>
			Herr Strewe fragt nach, welche Arten vom Grünlandextensivierungsprogramm des Landkreises profitieren. Er schlägt vor, die Mittel des Extensivierungsprogrammes auch für den Wiesenvogelschutz in gezielten Projektgebieten einzusetzen, z. B. Gelege- und Kükenschutz, Pacht bzw. Ankauf von Grünlandflächen mit Brutvogelpopulation, wie z. B. Uferschnepfe, Rotschenkel, Brachvogel.	Das Grünlandextensivierungsprogramm wurde 1991 eingeführt, um in erster Linie Grünland an Fließgewässern und auf Hochmoor zu erhalten. Es sollten Retentionsräume erhalten werden und Nährstoffeinträge in die Gewässer reduziert werden. Der Wiesenvogelschutz hat in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Es wird geprüft, ob das Grünlandextensivierungsprogramm nicht in gezielte Projekte wie Gelege- und Kükenschutz, Pacht bzw. Ankauf von Grünlandflächen mit Brutvogelpopulationen gelenkt werden kann.	Ergänzung auf 246 unter Grünlandextensivierungsprogramm: "Überprüft werden sollte die Ergänzung des Programmes mit dem Ziel Förderung von Artenschutzmaßnahmen. Bei dem Kapitel 5.5 geht es um bestehende Förderprogramme. Der Absatz wurde daher in Kap. 5.6 vor den Steckbriefen ergänzt.
			<b>26. S. 249 ff Steckbrief, folgende Steckbriefe sollten ergänzt werden:</b>	<b>Zu 26.:</b>	<b>Zu 26.:</b>
			· Grünland und Acker	Steckbriefe für Lebensräume wie Grünland und Acker sind nicht vorgesehen. Hierzu werden Anforderungen an Nutzungen formuliert. Da die Feldlerche zu den seltenen Arten im Landkreis Ammerland zählt, wird die Anregung aufgenommen, einen Steckbrief für die Feldlerche im Text auf Seite 247 mit aufzunehmen. Es wird geprüft, ob weitere Steckbriefe erstellt werden.	Ein Steckbrief für das Rebhuhn ist vorhanden. Die Vollzugshinweise für Seeadler und Rotmilan sind derzeit in Überarbeitung. Die Arten wurden aufgrund der gemeldeten Vorkommen und der Gefährdung (RL Nds. 2) bei den Arten großer Biotopkomplexe (Wespenbussard/Wanderfalke) ergänzt. Maßnahmen für den Kiebitz im Acker wurden im bestehenden Steckbrief ergänzt. Ein Steckbrief für die Feldlerche wurde ergänzt. Eine noch größere Zahl von Steckbriefen zu erstellen wird nicht als notwendig erachtet, da dies den Rahmen des LRP sprengt und die Informationen bei Bedarf den Vollzugshinweisen des NLWKN entnommen werden können.
		· Feldlerche (Lerchenfenster)			
		· Kiebitz auf Acker (Gelegeschutz)			
		· Rebhuhn			
		· Wachtel			
		· Eisvogel			
		· Uferschwalbe			
		· Flusseeeschwalbe (Nistflöße)			
		· Baumschulflächen als Brutgebiet für Flussregenpfeifer,			
		· Seeadler,			
		· Rotmilan und			
		· Baumfalke			
			<b>27. S. 254:</b>	<b>Zu 27.:</b>	<b>Zu 27.:</b>
			· Strukturreiches Offenland, Halboffenland.	· Anregung wird zum Teil aufgenommen, Ornitho konnte Individuen des Steinschmätzers erfassen, aber nicht als Bruthabitat. Für den Steinschmätzer wurde bei Kartierungen im Lehmdorfer Moor nachgewiesen (Brutverdacht 2015). Im strukturreichen Offenland können auch feuchtes Grünland enthalten sein.	Wachtelkönig wurde Feuchtgrünland zugeordnet. Steinschmätzer wurde gestrichen (s.o.)
			Herr Strewe regt an, Steinschmätzer (kein Brutvogel, wenn dann im Vehnemoor) und Wachtelkönig (feuchtes Grünland) zu streichen.	Der Wachtelkönig wurde nur einmal nachgewiesen.	
			· Moor: Herr Strewe regt an, die Bekassine zu ergänzen.	· Anregung wird aufgenommen. Die Bekassine wird unter „Moor“ ergänzt.	Wurde in der Tabelle ergänzt, aber nicht im Steckbrief. Dieser ist speziell für den Kranich.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			· Für den Wanderfalken gibt es keine genauen Brutstandorte im Ammerland. Er regt an, keine Verortung der Artenhilfsmaßnahmen darzustellen.	· Verortung von Artenhilfsmaßnahmen für den Wanderfalken wurde nicht vorgenommen. Die Verortung betrifft den Wespenbussard.	keine Änderung notwendig
			<b>29.</b>	<b>Zu 29.:</b>	<b>Zu 29.:</b>
			S. 263 Kapitel 5.6.1: Management invasiver Arten, Herr Strewe regt an, die Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ) und die Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiaca</i> ) in die Beispiele für invasive Arten für den Landkreis Ammerland mit aufzunehmen.	Diese Anregung wird aufgenommen. Die Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ) ist im gesamten Landkreis verbreitet und wird auf S. 263 ergänzt.	Im Text werden beide Arten bereits aufgeführt. Die Nilgans ist auch abgebildet. Abbildung der Traubenkirsche wurde ergänzt
			<b>30. S. 268 Artenhilfsmaßnahmen,</b>	<b>Zu 30.:</b>	<b>Zu 30.:</b>
			Herr Strewe regt an, die Artenhilfsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen bzw. baumschulwirtschaftlich genutzten Flächen genauer auszuformulieren. Z. B. darauf hinzuweisen, dass Ackerflächen, auf denen Wiesenvogelarten brüten, z. T. aus der Nutzung herausgenommen werden sollten bzw. später bewirtschaftet werden. Er wünscht sich weitere konkrete Nennungen von Hilfsmaßnahmen, wie z. B. Anlage von dauerhaften Wildblumenflächen, extensiv bewirtschaftete Gewässerrandstreifen, Anlage von nassen Senken.	Die Anregung wird zum Teil aufgenommen. Ergänzung auf S. 268 zu Artenhilfsmaßnahmen: „Die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen wäre folgendermaßen möglich: 1. durch die Sicherung von Flächen für Wiesenvögel während der Brut auf Acker (durch Herausnahme der Fläche aus der Nutzung und Bewirtschaftung später); 2. Anlage von nassen Senken oder Gewässerrandstreifen, 3. Anlage von breiten mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen,	Aufzählung von einzelnen Maßnahmen ist an dieser Stelle nicht zielführend, da sich diese je nach Artengruppe unterscheiden und in Kap. 5.6. bereits ausführlicher erläutert werden. Eindeutigerer Verweis wurde eingefügt. Maßnahmen im Acker wurden beim Kiebitz ergänzt.
			<b>31. S. 269</b>	<b>Zu 31.:</b>	<b>Zu 31.:</b>
			Artenhilfsmaßnahmen, Herr Strewe regt an zu Anforderungen an die Forstwirtschaft konkrete Artenschutzmaßnahmen, wie z. B. Erhaltung von Horstbäumen und Habitatbäumen mit einem 300 m-Schutzradius zu nennen.	Ergänzung auf S. 269: Unter ökologische Waldentwicklung in der Klammer hinter Alt- und Totholzanteil Horst- und Habitatbäume.	Ergänzung auf Seite 269 unter ökologische Waldentwicklung unter dem zweiten Punkt in Klammern nach Alt- und Totholzanteil Horst- und Habitatbäume.
			<b>32. S. 270</b>	<b>Zu 32.:</b>	<b>Zu 32.:</b>
			Herr Strewe regt an, unter dem Punkt 5.7.3.1 Windenergieanlagen „Aktuelle Situation“ auf den besonderen Konflikt zwischen Windkraftanlagen und speziellen Vogelarten hinzuweisen.	Diese Anregung wird nicht aufgenommen, da es keine konkreten Angaben bezüglich Vogelverluste und Windkraftanlagen im Landkreis Ammerland gibt. Auf die allgemeinen Konfliktpotenziale zwischen Windenergieanlagen und Vögeln wird bei den Zielen aus naturschutzfachlicher Sicht hingewiesen	keine Änderung notwendig

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>Materialband:</b>		
			<b>33. S. 31, Tabelle M4:</b>	<b>Zu 33.:</b>	<b>Zu 33.:</b>
			Herr Strewe weist darauf hin, dass folgende Arten nicht zu den Verantwortungsarten im Ammerland gehören: Kolbenente, Krickente, Mäusebussard, Rohrweihe, Seeadler, Steinmetzer, Wiesenpieper, Wiesenweihe. Seiner Meinung nach fehlen in der Liste der ausgewählten Brutvögel im Ammerland Rotmilan, Ziegenmelker, Zwergtaucher, Blesshuhn, Waldschnepfe, Kleinspecht, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Kernbeißer, Girlitz, Stieglitz, Goldammer.	Kolbenente steht nicht in der Tabelle. In der Tabelle werden nicht nur Verantwortungsarten sondern auch weitere Arten aufgeführt. Rotmilan wurde ergänzt. Es liegen keine Kartierdaten zum Ziegenmelker vor. Die anderen die ergänzt werden sollen, sind nicht nach Roter Liste gefährdet (mind. Wertstufe 3), sind keine Verantwortungsarten und nicht Anhang I VS-RL. Daher werden sie nicht aufgeführt. Alle Arten der Vorwarnlisten aufzulisten würde die Liste zu lang werden lassen.	Rotmilan wurde ergänzt
			<b>34. S. 33, Tabelle M6:</b>	<b>Zu 34.:</b>	<b>Zu 34.:</b>
			· Herr Strewe fragt nach, ob die Saatgans wirklich international bedeutend ist,	· Die internationale Bedeutung der Saatgans bezieht sich auf die maximale Bedeutung eines Kartiererergebnisses im Landkreis. Dies wurde nach Krüger et.al 2013 ermittelt und ergibt sich aus der Anzahl der Kartierten Individuen.	keine Änderung notwendig
			· Herr Strewe fragt, ob die Weißwangengans eine Bedeutung im Landkreis Ammerland hat und wo sie erfasst wurde.	· Die Weißwangengans, auch Nonnengans, wurde mit maximaler Bedeutung eines Kartiererergebnisses im Landkreis national bewertet. 4000 Gänse im Beestermoor in der Gemeinde Rastede.	keine Änderung notwendig
			· Die Uferschnepfe bewertet Herr Strewe höher als lokal, es konnten 200 Individuen nachgewiesen werden.	Tabelle war fehlerhaft, bzw. bezog sich bei der Uferschnepfe nur auf die Daten von Ornitho. Wurde korrigiert. Gem. Jahresbericht der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Oldenburg 2015 Uferschnäpfe mit nationaler Bedeutung im Überflutungspolder Holtgast (182 Brutpaare). Daten wurden in der Bewertung des Raumes bereits vorher beachtet.	Tabelle wurde korrigiert.

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>35. S. 60 Biotopverbund,</b>	<b>Zu 35</b>	<b>Zu 35.:</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe vertritt die Meinung, dass die Turteltaube nur eine eingeschränkte Relevanz für den Biotopverbund hat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anregung wird aufgenommen. Turteltaube wird gestrichen (siehe auch Nr.: 22)</li> </ul>	Kommentar wurde in Tabelle zu Verantwortungsarten ergänzt: Vorkommen überwiegend im Moor. Art wird beim Biotopverbund rausgenommen. Vögel aufgrund der Mobilität ohnehin mit geringerer Bedeutung für Biotopverbund
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die halboffenen Landschaften beurteilt Herr Strewe das Vorhandensein von Raubwürger als unrealistisch.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vorschlag, den Raubwürger zu streichen, wird nicht aufgenommen (siehe Nr.: 4).</li> </ul>	keine Änderung notwendig, siehe Nr. 4
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe erläutert, dass Kiebitze nicht nur auf Grünland verbreitet sind, sondern im Landkreis viele Ackerflächen bevorzugen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kiebitz bleibt in der Tabelle enthalten, möglich in Klammern Zunahme Brut auf Ackerflächen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung in Tabelle M25 auf S. 61 in der Zeile Kiebitz unter Bemerkungen in Klammern „häufig Brut auf Ackerflächen“.</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Den Großen Brachvogel bezeichnet Herr Strewe als reviertreu</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In der Literatur wird der Große Brachvogel als reviertreu bezeichnet.</li> </ul>	ergänzt: "mobil aber hohe Reviertreue"
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe erläutert, dass die Uferschnepfe auch unter den Gewässern genannt werden sollte.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach der Literatur wird als Lebensraum für die Uferschnepfe Feuchtwiese genannt. Im Biotopverbund wurde entschieden Arten nicht doppelt aufzuführen, da die Tabelle schon sehr umfangreich sind. Es gibt viele Überschneidungspunkte zwischen feuchtem Offenland und Gewässerbiotopverbund. Im Gewässerbiotopverbund werden primär Arten betrachtet, die ihren Hauptlebensraum im Wasser haben (Fische, Amphibien).</li> </ul>	keine Anpassung notwendig
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe weist darauf hin, dass im FFH-Gebiet Ipweger Moor keine Bekassine in der Abb. M3 vorhanden ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bekassine wurde nicht durch das Büro LaReG im Rahmen der Brutvogelerfassung nachgewiesen, sondern durch Ornitho. Die Abb. M3 zeigt die Ergebnisse der LaReG- Erfassung. Deshalb ist diese Vogelart in der Abbildung M3 nicht vorhanden.</li> </ul>	keine Anpassung notwendig

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<b>36. S. 73: Management invasiver Arten Tab. M30:</b>	<b>Zu 36.:</b>	<b>Zu 36.:</b>
			· Herr Strewe weist darauf hin, dass die Nilgans im gesamten Kreisgebiet vorkommt,	· Nach der Erfassung von Ornitho ist die Nilgans nicht nur im Fintlandsmoor/Dänikhorster Moor verbreitet, sondern im gesamten Landkreis verbreitet.	Anmerkung wurde ergänzt
			· Herr Strewe erläutert, dass die Schwarzkopfruderente, der Heilige Ibis sowie die Zwergkanadagans im Kreisgebiet keine Bedeutung haben.		Kommentar wurde jeweils in Klammern ergänzt: "Einzelfund(e), geringe Relevanz im LK Ammerland"
			<b>Anlage 3</b>		
			<b>37. S. 2 Tabelle 1 Artenhilfsmaßnahmen</b>	<b>Zu 37.:</b>	<b>Zu 37.:</b>
			Zu folgenden Punkten hat Herr Strewe Anregungen:		· PU prüfen.
			· Zu lfd. Nr. 6: Mäusebussard keine Zielart,	Mäusebussard und Sperber könnten gestrichen werden. I.d.R. sind genügend Nistgelegenheiten vorhanden. S.o.	Mäusebussard und Sperber wurden gestrichen.
			· Zu lfd. Nr. 14: Zwergtaucher nicht in der Tabelle 2 S.19,		Zwergtaucher wurde aus Fläche 14 gelöscht
			· Zu lfd. Nr. 20: Steinschmätzer: im Landkreis Ammerland nicht vertreten.	Für den Steinschmätzer wurde bei Kartierungen im Lehmdor Moor nachgewiesen (Brutverdacht 2015).	Steinschmätzer wurde bei AHM gestrichen (s. Nr. 4)
			· Zu lfd. Nr. 25: Uferschnepfe als Zielart, warum ausgewählt, wenig Exemplare vorhanden.	· Die Uferschnepfe wurde entlang der Großen Norderbäke durch Ornitho erfasst. Es wurden Exemplare erfasst und es sind potenzielle Habitate vorhanden, die durch AHM-Maßnahmen gezieht verbessert werden können um die Ansiedlung von weiteren Brutpaaren zu ermöglichen.	keine Anpassung notwendig.
			· Zu lfd. Nr. 29: Baumfalke, wurde nicht kartiert lt. Liste, warum in Tabelle 1.	· Der Baumfalke wurde weder durch Ornitho noch durch LaReG im Michelsborn erfasst. Aber Brutzeitfeststellung im Wald Michelsborn (AHM Gebiet 29), RL-Status 3 aufweist (Nds/D); die vorhandene Struktur bietet Potenzial, AHM ist sinnvoll, um Ansiedlung der Art zu unterstützen	Wird nicht gestrichen.
			· Zu lfd. Nr. 34: Steinschmätzer, Braunkehlchen: im Ammerland kein Nachweis.	· Steinschmätzer wurde bei Kartierungen im Lehmdor Moor nachgewiesen (Brutverdacht 2015). und Braunkehlchen durch Ornitho nachgewiesen.	Steinschmätzer wurde bei AHM gestrichen (s.o.)

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu lfd. Nr. 50: Herr Stewe fragt nach, wieso die dort genannten Arten Schleiereule, Grünspecht, Waldkauz, Walddohreule, Wespenbussard zu den Zielarten der Waldränder gehören.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Begriff „Waldrand“ bedeutet, dass nur Waldrandbereiche in der abgegrenzten Fläche für AHM entalten sind.</li> </ul>	keine Änderung erforderlich
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu lfd. Nr. 104: Wieso wird nur die Graugans als Zielart genannt? Weitere Zielarten?</li> </ul>	Fehler in der Tabelle 1 der Anlage 3.	wurde angepasst.
			<b>38. S. 19, Tabelle 2:</b>	<b>Zu 38.:</b>	<b>Zu 38.:</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Stewe fragt nach, warum die Vogelarten Kolbenente, Flussuferläufer, Schwarzhalstaucher, Teichhuhn in der Tabelle genannt werden, obwohl die Arten für den LKA keine Priorität der Verantwortung haben.</li> </ul>	<p>für die AHM wurden gesetzlich besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG), seltene oder gefährdete Arten (RL Niedersachsen), Arten, für die der LK eine besondere Verantwortung hat (gem. Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz des NLWKN) sowie für bestimmte Lebensräume besonders charakteristische Arten („Zeigerarten“) berücksichtigt. Die genannten Arten wurden aufgrund ihrer Gefährdung bzw. ihrer Schutzwürdigkeit für AHM berücksichtigt.</p> <p>Kolbenente: RL 2 D, besonders geschützt (BNatSchG); Flussuferläufer: RL 1 Nds/ RL 2 D, streng geschützt (BNatSchG); Schwarzhalstaucher und Teichhuhn: streng geschützt (BNatSchG)</p>	keine Änderung erforderlich
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Stewe fragt nach, warum für die Bekassine 1. und 3. Priorität und für den Wiesenpieper 3. Priorität für den Landkreis Ammerland festgelegt wurden.</li> </ul>	Bekassine hat 1. Priorität. Wurde angepasst. Wiesenpieper wird in der Tabelle nicht genannt. Die Einschätzungen wurden vom NLWKN übernommen.	Bekassine hat 1. Priorität. Wurde angepasst.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Stewe regt an, im Bereich Grünland und Acker den Kiebitz zu ergänzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anregung wird aufgenommen. Der Kiebitz wird in der Tabelle 2 S. 20 ergänzt.</li> </ul>	Kiebitz wurde ergänzt
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Stewe regt an, unter ‚struktureiches Offenland‘ das Rebhuhn mit einer höheren Priorität zu bewerten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Siehe Nr.23 Offenland. Die Einschätzungen wurden vom NLWKN übernommen.</li> </ul>	keine Anpassung notwendig

Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adresse Verband öffentliche Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe vertritt die Meinung, dass im Offenland Steinmetzer, Wiesenweihe und Blaukehlchen nicht zu den wichtigen Verantwortungsarten zählen. Diese wurden im Landkreis Ammerland nicht nachgewiesen.</li> </ul>	<p>Blaukehlchen wurde durch Ornitho nachgewiesen und gehört zur streng geschützten Art nach der Bundesartenschutzverordnung (siehe Lfd. Nr. 14). Laut NLWKN liegt im Bereich des Aper Tiefs ein landesweiter Schwerpunkt für das Blaukehlchen. Für den Steinschmätzer wurde bei Kartierungen im Lehmdorfer Moor nachgewiesen (Brutverdacht 2015). Zur Wiesenweihe wurde 1 Brutverdacht über Ornitho gemeldet.</p>	Steinschmätzer und Wiesenweihe wurden bei AHM gestrichen (s.o.)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wald: Herr Strewe weist darauf hin, dass für den Baumfalken die Priorität im Ammerland nicht angegeben ist und für den Grünspecht die zweite Priorität seiner Meinung nach zu niedrig ist und auf die erste Priorität gesetzt werden sollte.</li> </ul>	Die Einschätzungen wurden vom NLWKN übernommen.	keine Anpassung notwendig
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe fragt nach, warum der Mittelspecht keine Priorität im Landkreis Ammerland hat, aber für den Biotopverbund von Bedeutung ist.</li> </ul>	Der Mittelspecht wurde beim Biotopverbund ergänzt, da er im LK vorkommt und zu ihm sehr gute Kenntnisse zu den Ansprüchen an Kernhabitate (Wald) vorliegen. (Arten die aus diesen Gründen in den Biotopverbund aufgenommen wurden sind in der Zielartentabelle blau markiert).	keine Anpassung notwendig
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Ferner weist er darauf hin, dass der Mäusebussard keine Priorität im Ammerland hat, warum?</li> </ul>	Die Einschätzungen wurden vom NLWKN übernommen. Der Mäusebussard ist nicht Teil der niedersächsischen Strategie zum Artenschutz	keine Anpassung notwendig
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe weist darauf hin, dass in den großen Biotopkomplexen der Seeadler in der Anlage genannt wird, aber in anderen Tabellen fehlt.</li> </ul>	Der Seeadler wurde in weiteren Tabellen ergänzt, da inzwischen ein Vorkommen im LK bekannt ist.	keine Anpassung notwendig
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe weist darauf hin, dass ein Uhu vorkommen im Landkreis relativ unwahrscheinlich ist.</li> </ul>	Bekanntes Brutpaar am Westufer Zwischenahner Meer (s.o.). Artenhilfsmaßnahmen können auch durchgeführt werden um Neuansiedlungen zu fördern.	keine Anpassung notwendig.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Strewe fragt nach, ob in der Tab. 2 S. 22 unter Gastvögel im Ammerland die Zeile „Möwen und Seeschwalben“ für das Ammerland stimmt. Möwen sind doch eher in den Landkreisen an den Küsten zu finden sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch Ornitho am Zwischenahner Meer nachgewiesen.</li> </ul>	Möwen und Seeschwalben wurden bei AHM gestrichen, da es zwar Vorkommen gibt aber Maßnahmen für diese Artengruppe nicht der Schwerpunkt des LK Ammerlands sind.



**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adressen/ Verbände/ öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
2			<b>Textband</b>		
			<b>1.</b>	<b>Zu 1.:</b>	<b>Zu 1.:</b>
	08.09.2020	Enno Gerken Husumer Straße 14 26160 Bad Zwischenahn	Herr Gerken fragt nach, warum Gebiete in Garnholt nördlich der August-Lauw-Straße (A 20-Trasse) fehlen. Dieses Gebiet gehört zu den ausgewählten Lebensräumen von Brutvögeln im Landkreis. Er weist darauf hin, dass das A 20-Gutachten Avifaunabestand für 13 Brutpaare Kiebitze, 3 Feldlerche und 2 Großer Brachvogel aufweist. Er vertritt die Meinung, dass bei dem Autobahnbau nur die direkt vom Bau betroffenen Flächen für die Brutvögel keine besondere Bedeutung mehr haben; die angrenzenden Flächen sehr wohl.	Die Daten aus der Kartierung zur geplanten A 20 wurden nicht verwendet, da durch die Autobahn eine starke Überprägung zu erwarten ist. Die Daten aus der UVS zur A 20 sind zu alt (2007). Die Flächen nördlich der A 28 südlich Groß-Garnholt werden in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes als Gebiet, das die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllt, dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Waldflächen nördlich der A 28, die durch die geplante A 20 zerschnitten werden.	Teile des Gebietes in Garnholt nördlich der August-Lauw-Straße (Waldgebiet Barkenhorn) sind als naturschutzwürdig dargestellt. Weitere Flächen entlang der geplanten Autobahn A 20 sind aufgrund der Bewertung nicht in der Karte 6 dargestellt und sollen nicht ergänzt werden.
			<b>2. Seite 62 ff.</b>	<b>Zu 2.:</b>	<b>Zu 2.:</b>
			Herr Gerken fragt nach, warum in der Tabelle 11 der Seeadler nicht genannt wird. Er informiert, dass es einen Nachweis über einen Nistplatz im Februar 2020 gab.	Die Kartierdaten aus 2020 lagen nicht innerhalb der Frist für die Erstellung der Unterlagen vor. Der Seeadler wird aber in der Tabelle ergänzt. Der Seeadler gehört nach der Roten Liste Niedersachsen zu den gefährdeten Arten. Eine Aufnahme in die Tabelle „Verantwortung für Brutvögel“ kann begründet werden.	Seeadler wurde ergänzt
			<b>3. S 94 Tab.29</b>	<b>Zu 3.:</b>	<b>Zu 3.:</b>
			Herr Gerken weist darauf hin, dass Weinbergschneckenstandorte Mansholter Büsche fehlen. Er ergänzt, dass er auch in den Jahren nach 2008 Weinbergschnecken entdecken konnte. Weitere Vorkommen der Weinbergschnecke wurden in Wehnerfeld, Wiese am Rande des ehemaligen Flugplatzes in der Nähe der Ofener Bäke sowie im Park der Gärten nachgewiesen.	Genauere Daten über die Standorte der Weinbergschnecke lagen zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung nicht vor. Die Daten Mansholter Holz von 2008 konnten in die Bewertung nicht aufgenommen werden, da nur Daten ab 2010 verwendet werden.	Daten der Weinbergschnecke werden in die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung nicht aufgenommen. Neuere Daten nach der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung werden jedoch durch die Untere Naturschutzbehörde kartografisch erfasst, so dass sie bei der Bewertung von Eingriffen in die Stellungnahme mit einfließen können. Auf S 94 wurde nach der Tab. 29 im Text folgendes ergänzt: „Die Weinbergschnecke konnte 2005 bis 2008 im Mansholter Holz, Wehnerfeld, Ofener Bäke am ehemaligen Flugplatz und Park der Gärten festgestellt werden. Neuere Daten liegen dem Landkreis nicht vor.“

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung –  
Privatpersonen –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adressen/ Verbände/ öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
			<b>4. S 124 ff Kap. 3.2.2.3</b>	<b>Zu 4.:</b>	<b>Zu 4.:</b>
			Herr Gerken regt an, in Kapitel 3.2.23 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes den Standort der Mülldeponie Mansie im Bäkental der Großen Süderbäke aufzunehmen.	Die Anregung wird aufgenommen. Zur Vervollständigung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Landkreis Ammerland gehört die Deponie als Berg in einem Bäkental dazu.	In Kapitel 3.2.2 wird der Deponiestandort mit Text und einem Foto ergänzt.
			<b>5. S. 142</b>	<b>Zu 5.:</b>	<b>Zu 5.:</b>
			Herr Gerken weist darauf hin, dass auch am Küstenkanal Dörfer mit Fehncharakter entstanden sind.	Die Anregung wurde überprüft und aufgenommen.	Auf S. 14 im Textband wird unter „Kanäle und Gräben“ im zweiten Absatz folgendes aufgenommen: „Der Vorläufer des Küstkanals war der Hunte-Ems-Kanal, der 1893 fertiggestellt wurde. In Friedrichsfehn am Kanal zwischen Klein-Scharrel und Mosleshöhe wurden ab 1903 nach dem Fehnmuster sieben Kolonate von Niederländern mit Fehnerfahrung erschlossen. Somit ist auch der Fehncharakter am Küstenkanal erhalten (Wichmann et. al 2009: Friedrichsfehn – Unser Dorf, Oldenburg S. 372).
			<b>6. S 146</b>	<b>Zu 6.:</b>	<b>Zu 6.:</b>
			Herr Gerken weist darauf hin, dass Klinkerstraßen im Ammerland nicht verwendet wurden, da die Qualität dieser Steine nicht ausreichend war.	Die Anregung wurde zum Teil aufgenommen.	Ergänzung auf S. 146 unter Ziegeleien: „Die Qualität der zum Brand verwendeten Tone aus dem Ammerland waren nicht ausreichend. Die Straßen waren nicht belastbar. Die Steine für den Straßenbau wurden später aus dem Raum Friesland erworben (s. Wichmann & al. 2009: Friedrichsfehn, S. 132, Eckhart, E., 2005: Geschichte der Gemeinde Edeweicht im Ammerland, Oldenburg, S. 207).
			<b>7. S 164</b>	<b>Zu 7.:</b>	<b>Zu 7.:</b>
			Zu der Anmerkung auf S. 164 des Landschaftsrahmenplanes: „Informationen über Wölbäcker im Ammerland liegen nicht vor“. Hier verweist Herr Gerken darauf, dass deutlich sichtbare Erhöhungen im Gelände in Friedrichsfehn/Klein Scharrel vorhanden sind (s. Wichmann & al. 2009: Friedrichsfehn: Unser Dorf, S. 345). Eine Karte zeigt Aufschüttungen im Gelände, die beim Bau des Hunte-Ems-Kanals 1893 entstanden sind.	Die Anregung wird aufgenommen.	Auf S. 164 im Textband wird folgender Text ergänzt: ...“ werden in der Chronik von Eckhart 1994 in Wichmann & al. 2009, Friedrichsfehn, Unser Dorf, auf S. 345 in einer Karte dargestellt. Hier sind langgezogene tonige und sandige Aufschüttungen im Gelände vorhanden, die beim Bau des Hunte-Ems-Kanals bis 1893 abgelagert wurden.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adressen/ Verbände/ öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
			<b>8. S 266</b>	<b>Zu 8.:</b>	<b>Zu 8.:</b>
			Herr Gerken regt an, auf S. 266 unter dem Punkt „Bodenschonende Bewirtschaftung von Eschböden“ darauf hinzuweisen, dass eine Baumschulnutzung Eschböden stark reduziert. Aufgrund der regelmäßigen Beschulung der Pflanzung werden Teile des Oberbodens des Esches entfernt. Das fehlende Substrat wird mit Mutterboden anderer Regionen oder anderen Substraten aufgefüllt. Er schlägt vor, die Baumschulnutzung auf Eschböden zu verbieten und den Landwirten vorzuschreiben, wie gewirtschaftet werden soll zum Beispiel den Auftrag festes organisches Material/Mistgärreste vorzuschreiben, um den Abbau der organischen Substanz im Eschboden zu verhindern.	Die vorgeschlagenen Anregungen können in dem von Herrn Gerken vorgeschlagenen Umfang in die Landschaftsrahmenplanung nicht aufgenommen werden. Die auf S. 266 unter „Bodenschonende Bewirtschaftung von Eschböden“ aufgenommenen Formulierungen, z. B. Sicherung bzw. Erhöhung der organischen Substanz/des Humusgehaltes oder standortangepasste Bewirtschaftung, die der Erhaltung der Eschböden und ihrer Funktionsfähigkeit dienen, sind u. E. ausreichend. Ein Verbot der Baumschulnutzung auf Eschböden oder die Vorschrift, organische Materialien wie Mist und Gärreste aufzutragen, kann in einem Landschaftsrahmenplan nicht dargestellt werden, da hier rahmenhafte planerische Aussagen gemacht werden sollen.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.
			<b>9. S. 271</b>	<b>Zu 9.:</b>	<b>Zu 9.:</b>
			Herr Gerken regt an, eine schärfere Formulierung bezüglich der Anforderungen an Nutzungen Solaranlagen zu formulieren. Er schlägt vor, „Landwirtschaftlich genutzte Flächen und nicht genutzte Flächen (mit Vorbehalt für die Landwirtschaft) dürfen nicht in Anspruch genommen werden.“	Die Anregung wird zum Teil aufgenommen.	Ergänzung S. 272 unter Ziele und Hinweise zum 5. Punkt folgende Ergänzung: „Freihalten von Landwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachflächen.“
			<b>10. Seite 134</b>	<b>Zu 10.:</b>	<b>Zu 10.:</b>
			Herr Gerken weist darauf hin, dass unter Heiden- und Magerrasen die ca. 2 ha großen Heiden auf dem Moorboden der älteren Moorschlammbecken im Kayhauser Moor fehlen.	In der Biotoptypenkartierung auf der Grundlage der Luftbilder 2015 von Ringo, Planungsgruppe Umwelt, sind die Flächen als Moorheidestadien auf Hochmoor (MG) und als Pfeifengras-Moorstadium (MP) erfasst. Diese Lebensraumtypen fehlen in der von Herrn Gerken genannten Tabelle und werden ergänzt.	In der Tabelle 36 werden die Heiden- und Magerrasenflächen der Moorschlammbecken ergänzt. (ca. 2,0 ha). Im Text wird kurz auf die Moorschlammbecken eingegangen.
			<b>11. Seite 283 ff.</b>	<b>Zu 11.:</b>	<b>Zu 11.:</b>
			Herr Gerken regt an, Angaben zum Flächenverbrauch bezüglich Bebauung im Ammerland darzustellen.	Auf Seite 284 wird allgemein die zunehmende Versiegelung und den Flächenverbrauch im Zusammenhang mit Ausweisung von Baugebieten dargestellt. Zahlen der Flächenversiegelung verändern sich täglich, eine Darstellung halten wir nicht für erforderlich.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adressen/ Verbände/ öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
			<b>12.</b>	<b>Zu.:12</b>	<b>Zu 12.:</b>
			Herr Gerken regt an, dass die Bodenstation „Moor“ in Kayhauserfeld und der Aussichtspunkt am südlichen Ufer des Steinsees in der Textkarte 10 – Sehenswürdigkeiten und Anziehungspunkte	Die Anregung wird aufgenommen	Ergänzung in der Karte 10 – Landschaftsbezogene Erholung: Bodenstation „Moor“ in Kayhauserfeld und Aussichtspunkt am südlichen Ufer des Steinsees in Friedrichsfehn am Küstenkanal
			<b>13. Seite 247, Tabelle 64</b>	<b>Zu 13</b>	<b>Zu 13.:</b>
			Ausgewählte Arten für Artenhilfsprogramme: Herr Gerken fragt nach, warum die Feldlerche im Landkreis Ammerland nicht als Leitart genannt wird. Er weist darauf hin, dass die Bestände in den Gemeinden Bad Zwischenahn und Edewecht äußerst gering im Vergleich zu Kiebitz sind, die als Leitart in der Tabelle hervorgehoben ist.	Die Feldlerche gehört zu den seltenen Arten im Landkreis Ammerland. Die Feldlerche benötigt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Als Bodenbrüter sind sie sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Die ehemals extrem häufige Feldlerche steht inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Einige Bestände der Feldlerche konnten im Landkreis Ammerland festgestellt werden. Über den Artenschutz besteht die Möglichkeit, durch Erhalt, Schutz und Entwicklung von Lebensräumen, also Biotopschutz, sowie Vernetzung isolierter Vorkommen den Bestand der Feldlerche zu erhalten bzw. zu entwickeln. Aufgrund des starken Rückgangs und der besonderen Schönheit der Feldlerche wird die Anregung von Herrn Gerken aufgenommen.	Im Textband der Seite 247, Tabelle 64, wird die Feldlerche ebenfalls schwarz hervorgehoben und in den Seiten 249 ff. ein Steckbrief für die Feldlerche formuliert.
			<b>Anlage 1</b>		
			<b>14. S.4 Nr. 18</b>	<b>Zu 14.:</b>	<b>Zu 14.:</b>
			Herr Gerken regt an, den Begriff „lve“ in Große Norderbäke umzubenennen, da der Begriff heute nicht mehr üblich ist.	Diese Anregung wird nicht aufgenommen. Der Begriff „lve“ ist aus der alten Landschaftsschutzgebietsverordnung übernommen und prägt den Namen des Schutzgebietes.	Keine Anpassung erforderlich
			<b>Anlage 2</b>		
			<b>15. S. 35 LSG WST 93</b>	<b>Zu 15.:</b>	<b>ZU 15.:</b>
			Herr Gerken regt an, auf S. 35 zum LSG WST 93 „Elmendorfer Holz“ unter Beeinträchtigungen und Gefährdungen folgendes zu ergänzen:	Die Anregung wird aufgenommen.	Ergänzung Anlage 2, S. 35:In der Zeile LSG WST 93 in der Spalte Beeinträchtigungen und Gefährdungen werden folgende Ergänzungen aufgenommen: -Ablagerungen organischer Abfälle aus der angrenzenden Besiedelung und -Nachts beleuchteter Weg durch den Wald zwischen Dreibernen und Helle.)

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adressen/ Verbände/ öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
			<b>16. S. 50, zum LB WST 02:</b>	<b>Zu 16.:</b>	<b>Zu 16.:</b>
			Herr Gerken regt an, in der Spalte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Empfehlung zur Entfernung der am Rande des Gewässers wachsenden Bäume und Sträucher zu geben.	Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile und für die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete liegen nicht vollständig vor und werden, je nach Bedarf, zu einem späteren Zeitpunkt für jedes Gebiet festgelegt.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.
			<b>17. S. 165</b>	<b>Zu 17</b>	<b>Zu 17.:</b>
			Herr Gerken schlägt vor, in der Textkarte 14 folgende Esche als besondere Böden zu kennzeichnen: Esch in Edewecht, in Specken, Ekern, Kayhausen und Gristede.	In der Landschaftsrahmenplanung werden nur die Landschaftsbild prägenden Esche bzw. Plaggenesche dargestellt, die nicht direkt innerhalb der Ortschaften liegen. Die Anregung wird zum Teil aufgenommen.	In der Textkarte 14, S. 165, und in der Tabelle 41, S. 164, werden folgende Esche nach Überprüfung im Gelände mit aufgenommen: Specken, Ekern, Kayhausen. (Esche siehe Karte 3.1 Boden)
			<b>18. Anlage 2</b>	<b>Zu 18.:</b>	<b>Zu 18.:</b>
			Herr Gerken fragt nach, wieso in der Anlage 2 S. 57 bei den Nrn. 69 – 98 die Ofener Bäke und die Putthaaren fehlen.	An der Putthaaren und Ofener Bäke sind naturnahe Abschnitte nicht bekannt. Der renaturierte Abschnitt der Ofener Bäke fällt nicht unter den Punkt „naturnahe Gewässerabschnitte“.	Die Anregung wird nicht aufgenommen.
			<b>Anlage 4</b>		
			<b>19. S. 13 Landschaftseinheit 07</b>	<b>Zu 19.:</b>	<b>Zu 19.:</b>
			Herr Gerken weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Wasserscheide zwischen Weser und Ems“ für das Lengenermoor nicht richtig ist. Er verweist darauf, dass die Wasserscheide östlich des Zwischenahner Meeres verläuft.	Großräumig gesehen gehört das Lengenermoor zur Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und diese liegt im Wasserscheidegebiet zwischen Ems und Weser (Wasserscheide ist der Grenzverlauf zwischen zwei benachbarten Flusssystemen, in diesem Fall zwischen Weser und Ems).	Der Text auf S. 13 der Anlage 4 zur Landschaftseinheit 07 Lengenermoor wird nicht verändert. Großräumig gesehen ist die Formulierung richtig.
			<b>Karte 6</b>		
			<b>20.</b>	<b>Zu 20</b>	<b>Zu 20.:</b>
			Herr Gerken fragt nach, warum gegenüber dem Industriegebiet Edewecht Bachmannsweg kein Schwerpunkttraum für Artenhilfsmaßnahmen ausgewiesen wurde.	In der Karte 6 wird die Artenhilfsmaßnahme B 106 um die von Herrn Gerken vorgeschlagene Fläche an der Vehne erweitert. Die Flächen liegen in der Vehneniederung, weshalb insgesamt eine Extensivierung der Nutzung angestrebt werden sollte. Dies kann an dieser Stelle sinnvoll über AHM Maßnahmen umgesetzt werden.	Erweiterung der Artenhilfsmaßnahmen B 106 um den Bereich an der Vehne am Bachmannsweg.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adressen/ Verbände/ öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
			<b>21. Karte 6</b>	<b>Zu 21.:</b>	<b>ZU 21.:</b>
			Herr Gerken kritisiert, dass im Bereich südlich Wildenloh an der Grenze zur Stadt Oldenburg Naturschutzgebiet „Eversten Moor“ zu viele unterschiedliche Maßnahmen und Entwicklungsziele genannt werden.	Bei dem beschriebenen Bereich südlich Wildenloh an der Grenze zur Stadt Oldenburg am Naturschutzgebiet „Eversten Moor“ befindet sich auf Landkreisseite ein Mosaik unterschiedlichster Lebensräume. Hier befinden sich Moorbirkenwald, Sukzessionsfläche, extensiv genutzte Grünlandflächen und neu angelegte Tümpel neben Baumreihen und Moorbirkenwald. Eine Priorität der Maßnahmen der Karte 6 „Maßnahmenkarte“ im Maßstab 1 : 50.000 ist nicht möglich, da der Maßstab des Landschaftsrahmenplanes eine detaillierte parzellenscharfe Darstellung nicht zulässt. Um konkrete Maßnahmen parzellenscharf festzulegen, ist ein Pflege- und Entwicklungsplan in einer anderen Maßstabsebene notwendig. Nur dann können Prioritäten gesetzt werden und Flurstücks bezogene Pflegemaßnahmen dargelegt werden.	Die Anregung von Herrn Gerken wird nicht aufgenommen. Es wird in der <b>Anlage 2</b> – Schutzgebiete in der Tabelle 2 auf S. 21 zum naturschutzwürdigen Bereich 29 unter der Spalte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen folgender Text aufgenommen:“ Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes“.
			Er regt an, für diesen Bereich Prioritäten zu setzen und von den Vorschlägen aus der Maßnahmenkarte Teile zustreichen.	Der Landschaftsrahmenplan gibt lediglich rahmenhafte Empfehlungen für ausgewählte Flächen im Landkreis.	
			<b>22. Karte 3.1</b>	<b>Zu 22.:</b>	<b>Zu 22.:</b>
			Herr Gerken fragt nach, warum in Klein Scharrel in der Karte 3.1 – Boden Altablagerungen dargestellt sind und in der Karte Landschaftsbild nicht.	Die Altablagerungsstandorte gehen auf eine Datengrundlage vom LBEG zurück. Aufgrund der Besiedelung haben einige Standorte wie der angesprochene für das Landschaftsbild keine Bedeutung mehr. Es erfolgt jedoch die gleiche Darstellung wie in Karte 3.1.	Die Darstellung in Karte 2 wird korrigiert, die Daten aus der Karte 3.1 werden übernommen.
			<b>23. Karte 2</b>	<b>Zu 23.:</b>	<b>Zu 23.:</b>
			Herr Gerken fragt nach, warum in der Karte 2 „Landschaftsbild“ die nicht in der Landschaft erkennbaren Standorte für Altablagerungen und Rüstungsaltpasten dargestellt sind.	Die Standorte der Altablagerungen und Rüstungsaltpasten sind aus der Bodenkarte vom LBEG übernommen worden und wurden nicht im Einzelnen auf Störungen auf das Landschaftsbild untersucht. Altablagerungen und Rüstungsaltpasten im Landkreis Ammerland sind im Landschaftsbild überwiegend nicht sichtbar. Einige wenige Altablagerungen und Rüstungsaltpasten wirken visuell auf das Landschaftsbild.	Die Standorte werden nicht aus der Karte 2 gestrichen, weil es Altablagerungsstandorte gibt, die visuell auf das Landschaftsbild wirken. Es erfolgt ein Abgleich mit der Darstellung in Karte 3.1.

**Eingegangene Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung und Ergebnis der Abwägung – Privatpersonen –**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>	<b>Adressen/ Verbände/ öffentliche Stellen</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Ergebnis</b>
			<b>Sonstiges</b>		
			<b>24.</b>	<b>Zu 24.:</b>	<b>Zu 24.:</b>
			Herr Gerken hat weitere Daten über Brutvogelerfassungen im Rahmen der Wiesenvogelzählung 2019 und 2020 weitergegeben. Ein Teil der gekennzeichneten Flächen wurden mit Artenschutzmaßnahmen in der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung dargestellt. Herr Gerken schlägt vor, weitere drei Gebiete zu ergänzen:	Diese Daten lagen bei der Auswertung der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung noch nicht vor. Die Daten wurden nun doch mit aufgenommen, Flächen mit einzelnen Vorkommen geschützter Arten wie insb. Kiebitz wurden zusätzlich als Flächen mit erhöhter Bedeutung aufgenommen, um mehr Daten der Kartierer einbeziehen zu können. Dies umfasst auch die beiden genannten Flächen.	wurde ergänzt
			· Das Gebiet östlich des Feldweges in Jeddelloh II.		
			· Das Gebiet am Stroh wattweg (Esch Bauernhörne) in Westerscheeps		
			<b>25.S. 31</b>	<b>Zu 25.:</b>	<b>Zu 25.:</b>
			Herr Gerken verweist darauf, dass verschiedene Ortsbezeichnungen bzw. Landschaftsbezeichnungen nicht richtig sind. Er erläutert, dass es den Ort „Lehmdermoor“ gibt, aber nicht die Landschaftsbezeichnung Lehmdor Moor;	Die Aussage wurde in der TK 25.000 überprüft und stimmt mit der Anregung von Herrn Gerken überein.	Die Bezeichnungen im Text werden entsprechend der Anregung geändert. Die Landschaftseinheit "Delshausen-Ipwegermoor" wurde bisher nicht umbenannt, da dies in allen Karten und Plänen angepasst werden müsste.
			„Ipwegermoor“ bezeichnet den Ort, Ipweger Moor bezeichnet die Landschaft.		